

# **AMTSBLATT**

**des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen und für Heimat**

---

Jahrgang 73

---

---

## **Inhaltsverzeichnis** für das **Kalenderjahr 2018**

Herausgegeben

vom

Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

**Der Jahrgang 73 (2018) umfasst die Nummern 1 bis 17.**

## A. Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite	
<b>A</b>				
<b>Altersversorgung</b>				
Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung .....	30	<b>Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder</b>		
<b>Änderungstarifvertrag</b>				
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung .....	104	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder .....	3	
<b>Angestellte</b>				
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 .....	15, 227	Änderung der Auslandsreisekostenbekanntmachung .....	209	
<b>Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer</b>				
Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung ..	46, 178	<b>Auszubildende</b>		
Fünfzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder .....	147	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung .....	104	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung .....	104	<b>Auszubildendenvertretung</b>		
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder .....	155	Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2018 (Wahlvorbereitungsbekanntmachung-JuAV 2018 – WahlJuAVBek2018) .....	63	
<b>Ausbildung</b>				
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik .....	182	<b>B</b>		
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	226	<b>Baumaßnahmen</b>		
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	226	Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie .....	167	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	225	Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie .....	48	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	204	<b>Beamtenrecht</b>		
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	225	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	24	
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	204	<b>Beamtin/Beamter</b>		
<b>Ausbildungsqualifizierung</b>				
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	24	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	24	
<b>Befugnisse</b>				
Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung .. 46, 178				
<b>Behörde</b>				
Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) .....				208
<b>Beihilfen</b>				
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung .....				38
Neunte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung .....				34
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen .....				22
<b>Beihilfeverordnung</b>				
Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung .....				38

Seite	Seite
Neunte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung . . . . .	34
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen . . . . .	22
<b>Beschäftigte</b>	
Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung . . . . .	30
Tarifverträge der Länder – Forst . . . . .	19
<b>Besoldung</b>	
Vierte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten . . . . .	186
<b>Bestimmungen</b>	
Neunte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung . . . . .	34
<b>Betrieb</b>	
Tarifverträge der Länder – Forst . . . . .	19
<b>Breitbandförderung</b>	
Änderung der Breitbandrichtlinie . . . . .	154
Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie . . . . .	163
<b>Bund</b>	
Änderung der Breitbandrichtlinie . . . . .	154
Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie . . . . .	163
<b>D</b>	
<b>Datenübermittlung</b>	
Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) . . . . .	208
<b>Dienststätte</b>	
Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung . . . . .	162
<b>Dienstwohnungen</b>	
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen (SHVLBek 2016/2017) . . . . .	18
<b>E</b>	
<b>Einrichtung</b>	
Tarifverträge der Länder – Forst . . . . .	19
<b>Englischer Garten</b>	
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München . . . . .	50
<b>Ergänzende Leistung</b>	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung . . . . .	104
<b>F</b>	
<b>Fachlaufbahn</b>	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik . . . . .	182
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . .	226
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . .	226
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . .	225
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . .	204
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . .	225
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . .	204
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer . . . . .	24
<b>Fahrkostenzuschuss</b>	
Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung . . . . .	162
<b>Fernstraßen</b>	
Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz . . . . .	227
<b>Finanzausgleich</b>	
Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie . . . . .	167
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2019 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2019 – StKraftBek 2019) . . . . .	142
Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie . . . . .	48
<b>Finanzen</b>	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . .	226

Seite	Seite
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . .	226
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . .	225
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . .	204
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . .	225
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . .	204
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer . . . . .	24
<b>Finanzgarten</b>	
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	
Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München . . . . .	50
<b>Förderungsprogramm</b>	
Änderung der Breitbandrichtlinie . . . . .	154
Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie . . . . .	163
Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) . . . . .	58
<b>Forstwirtschaft</b>	
Tarifverträge der Länder – Forst . . . . .	19
<b>Freistaat Bayern</b>	
44. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 des Freistaates Bayern . . . . .	92
Änderung der Breitbandrichtlinie . . . . .	154
Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie . . . . .	163
Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie . . . . .	167
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018) . . . . .	179
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung . . . . .	104
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds – . . . . .	109
Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie . . . . .	48
Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019 . . . . .	222
	<b>G</b>
<b>Geschäftsbericht</b>	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds – . . . . .	109
<b>Gewerbsteuer</b>	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2019 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2019 – StKraftBek 2019) . . . . .	142
<b>Glasfaseranschluss</b>	
Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) . . . . .	58
<b>Grundsteuer</b>	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2019 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2019 – StKraftBek 2019) . . . . .	142
	<b>H</b>
<b>Haushaltsführung</b>	
Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019 . . . . .	222
<b>Haushaltsvollzugsrichtlinien</b>	
Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019 . . . . .	222
<b>Haushaltswesen</b>	
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018) . . . . .	179
<b>Hofgarten</b>	
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	
Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München . . . . .	50
	<b>I</b>
<b>Informationstechnik</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung . . . . .	146
Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) . . . . .	208
	<b>J</b>
<b>Jahresabschluss</b>	
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018) . . . . .	179

Seite	Seite
<b>Jahreskrankenhausbauprogramm</b>	
44. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 des Freistaates Bayern . . . . .	92
<b>Jugendvertretung</b>	
Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2018 (Wahlvorbereitungsbekanntmachung-JuAV 2018 – WahlJuAVBek2018) . . . . .	63
<b>K</b>	
<b>Kofinanzierung</b>	
Änderung der Breitbandrichtlinie . . . . .	154
Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie . . . . .	163
<b>Kommunikationstechnik</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung . . . . .	146
<b>Krankenhaus</b>	
Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) . . . . .	58
<b>Krankenhausfinanzierung</b>	
44. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 des Freistaates Bayern . . . . .	92
<b>Kreditprogramm</b>	
Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – G WLANR) . . . . .	58
<b>L</b>	
<b>Länder</b>	
Fünfzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder . . . . .	147
Tarifverträge der Länder – Forst . . . . .	19
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder . . . . .	155
<b>Landesbezirkliche Tarifverträge</b>	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung . . . . .	104
<b>Landespersonalausschuss</b>	
Dreizehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts . . . . .	166
<b>Landesvermessung</b>	
Änderung der Raumbezugsbekanntmachung . . . . .	221
<b>Laufbahnrecht</b>	
Dreizehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts . . . . .	166
<b>M</b>	
<b>München</b>	
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	
Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München . . . . .	50
<b>Mustervordrucke</b>	
Änderung der Bekanntmachung über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen . . . . .	66
<b>N</b>	
<b>Naturwissenschaft</b>	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik . . . . .	182
<b>O</b>	
<b>Öffentlicher Dienst</b>	
Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung . . . . .	30
Fünfzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder . . . . .	147
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder . . . . .	155
<b>P</b>	
<b>Parkanlage</b>	
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	
Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München . . . . .	50
<b>Pensionsfonds</b>	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds – . . . . .	109
<b>Personalunterkünfte</b>	
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 . . . . .	15, 227
<b>Personalvertretungen</b>	
Änderung der Bekanntmachung über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen . . . . .	66

Seite	Seite
<b>Personalwesen</b>	<b>Qualifikationsprüfung</b>
Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung . . . 46, 178	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . . 226
Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2018 (Wahlvorbereitungsbekanntmachung-JuAV 2018 – WahlJuAVBek2018) . . . . . 63	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . . 226
<b>Pflegepersonen</b>	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . . 225
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen . . . . . 22	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . . 204
<b>Polizei</b>	<b>Qualifizierung</b>
Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) . . . . . 208	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik . . . . . 182
<b>Prüfung</b>	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik . . . . . 182	<b>R</b>
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . . 226	<b>Raumbezug</b>
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . . 226	Änderung der Raumbezugsbekanntmachung . . . . . 221
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . . 225	<b>Rechnungsausschreiben</b>
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . . 204	Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018) . . . . . 179
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz . . . . . 225	<b>Rechnungslegung</b>
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer . . . . . 204	Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018) . . . . . 179
<b>Prüfungsrecht</b>	<b>Reisekosten</b>
Dreizehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts . . . . . 166	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder . . . . . 3
<b>Q</b>	Änderung der Auslandsreisekostenbekanntmachung . . . . . 209
<b>Qualifikationsebene</b>	<b>Rentenversicherungsbeiträge</b>
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer . . . . . 24	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen . . . . . 22
	<b>Richtlinie</b>
	Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung . . . 146
	Änderung der Breitbandrichtlinie . . . . . 154
	Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie . 163
	Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie . . . . . 167

	Seite
Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) .....	208
Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) .....	58
Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie .....	48

**S**

<b>Sammelheizung</b>	
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen (SHVLBek 2016/2017) .....	18

<b>Schule</b>	
Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) .....	58

<b>Sicherheit</b>	
Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) .....	208

<b>Sommerzeit</b>	
Änderung der Bekanntmachung über die Tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 .....	35

<b>Sondervermögen</b>	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds – .....	109

<b>Staatsfinanz</b>	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	226
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	225
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz .....	225

<b>Standards</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung ...	146

<b>Steuer</b>	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	226

	Seite
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	204
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer .....	204
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer .....	24

**Steuerkraftzahlen**

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2019 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2019 – StKraftBek 2019) .....	142
---	-----

**Strafverfolgung**

Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) .....	208
---	-----

**T**

**Tarifrecht**

Änderung der Bekanntmachung über die Tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 .....	35
Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung .....	30
Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 .....	15, 227
Fünfzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder .....	147
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung .....	104
Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz .....	227
Tarifverträge der Länder – Forst .....	19
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder .....	155

**Technik**

Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik .....	182
--	-----

**U**

**Überleitungsgesetz**

Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz .....	227
--	-----

	Seite		Seite
<b>V</b>			
<b>Verordnung</b>		<b>Verwaltungsvorschrift</b>	
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen		Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder . . . . .	3
Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München . . . . .	50	Änderung der Auslandsreisekostenbekanntmachung . . . . .	209
<b>Versorgung</b>		Vierte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Neben- gebieten . . . . .	186
Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung . . . . .	30	<b>W</b>	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds – . . . . .	109	<b>Wahlen</b>	
<b>Versorgungsfonds</b>		Änderung der Bekanntmachung über die Muster- vordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen . . . . .	66
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds – . . . . .	109	Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertre- tungen 2018 (Wahlvorbereitungsbekanntmachung- JuAV 2018 – WahlJuAVBek2018) . . . . .	63
<b>Versorgungsrücklage</b>		<b>Wirtschaftsführung</b>	
Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds – . . . . .	109	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019 . . . . .	222
<b>Verwaltung</b>		<b>WLAN</b>	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunika- tionstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung . .	146	Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüs- sen und WLAN für öffentliche Schulen und Plan- krankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) . . . . .	58
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Staatsfinanz . . . . .	226	<b>Wohnung</b>	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Steuer . . . . .	226	Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss- Bekanntmachung . . . . .	162
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Staatsfinanz . . . . .	225	<b>Z</b>	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Steuer . . . . .	204	<b>Zulassungsverfahren</b>	
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Staatsfinanz . . . . .	225	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer . . . . .	24
Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Steuer . . . . .	204	<b>Zuständigkeiten</b>	
Tarifverträge der Länder – Forst . . . . .	19	Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung . .	46, 178
Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer . . . . .	24	<b>Zuweisungen</b>	
<b>Verwaltungsinformatik</b>		Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie . . . . .	167
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwis- senschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ver- waltungsinformatik . . . . .	182	Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie . . . . .	48
		<b>Zwischenprüfung</b>	
		Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Staatsfinanz . . . . .	225
		Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwer- punkt Steuer . . . . .	204

## B. Verzeichnis der Bekanntmachungen (zeitliche Übersicht)

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	
18.12.2017	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az. 24-P 1719-2/5 - .....	3
27.12.2017	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az. 25-P 2600.4-2/5 - .....	15
10.01.2018	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen (SHVLBek 2016/2017) - Az. 24-VV 2810-1/5 - .....	18
17.01.2018	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az. 25-P 1820-6/23 - .....	22
18.01.2018	Tarifverträge der Länder – Forst - Az. 25-P 2627-3/44 - .....	19
01.02.2018	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az. 22-P 3320-1/9 - .....	24
22.02.2018	Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung - Az. 25-P 2626-2/20 - .....	30
08.03.2018	Änderung der Bekanntmachung über die Tarifrrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 - Az. 25-P 2501-1/25 - .....	35
12.03.2018	Neunte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-9/47 - .....	34
26.03.2018	Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-12/31 - .....	38
07.05.2018	Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung - Az. 25-P 1400 FV-9/7 - .....	46
07.05.2018	Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München .....	50
09.05.2018	Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az. 62-FV 6700-1/2/55 - .....	48
15.05.2018	44. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 des Freistaates Bayern - Az. 62-FV 6800.10-1/47 und 22c-K9342-2017/3-13 - .....	92
17.05.2018	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds – .....	109
23.05.2018	Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR) - Az. 75-O 1903-7/9 - .....	58
28.05.2018	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung - Az. 25-P 2618-1/28 - .....	104

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
01.06.2018	
Änderung der Bekanntmachung über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen - Az. 26-P 1051-3/19 - .....	66
01.06.2018	
Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen 2018 (Wahlvorbereitungsbekanntmachung-JuAV 2018 – WahlJuAVBek2018) - Az. 26-P 1051-3/19 - .....	63
08.06.2018	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2019 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2019 – StKraftBek 2019) - Az. 63-FV 6110-2/4 - .....	142
05.07.2018	
Fünfzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/14 - .....	147
18.07.2018	
Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az. BS-C 1001-3/50 - .....	146
25.07.2018	
Änderung der Breitbandrichtlinie - Az. 75/76-O 1903-7/136 - .....	154
03.08.2018	
Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-1/57 - .....	155
17.08.2018	
Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az. 24-P 1728-3/7 - .....	162
20.09.2018	
Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie - Az. 75/76-O 1903-7/196 - .....	163
08.10.2018	
Dreizehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310-1/23 - .....	166
15.10.2018	
Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az. 62-FV 6700-1/85 - .....	167
18.10.2018	
Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018) - Az. 17-H 3025-1/12 - .....	179
22.10.2018	
Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung - Az. 25-P 1400 FV-9/9 - .....	178
22.10.2018	
Vierte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Neben- gebieten - Az. 23-P 1502.1-13/2 - .....	186
26.10.2018	
Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Natur- wissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az. 26-P 3145-1/64 - .....	182
08.11.2018	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3534-2/7 - .....	226
08.11.2018	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3534-3/7 - .....	226
08.11.2018	
Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3533-2/6 - .....	225

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>	
08.11.2018	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3533-3/7 - .....	204
08.11.2018	Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3532-2/6 - .....	225
08.11.2018	Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3532-3/7 - .....	204
13.11.2018	Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz - Az. 25-P 2607-1/172 - .....	227
28.11.2018	Änderung der Raumbezugsbekanntmachung - Az. 74/73-VM-1011-1/2 - .....	221
04.12.2018	Änderung der Auslandsreisekostenbekanntmachung - Az. 24-P 1719-2/6 - .....	209
04.12.2018	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az. 25-P 2600.4-2/6 - .....	227
07.12.2018	Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) - Az. 76-C 1200-17/44 - .....	208
11.12.2018	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019 - Az. 11-H 1200-6/12 - .....	222

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55

E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (FMBL) erscheint

bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 1

München, den 5. Januar 2018

73. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Reisekosten</b>	
18.12.2017	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az. 24-P 1719-2/5 - .....	3
	<b>Tarifrecht</b>	
27.12.2017	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az. 25-P 2600.4-2/5 - .....	15

---



# Reisekosten

2032.4-F

## Änderung

### der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

#### Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

vom 18. Dezember 2017, Az. 24-P 1719-2/5

#### § 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (VV-BayARV) vom 24. April 2003 (FMBl. S. 143, S. 172, StAnz. Nrn. 18, 29, 30), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2016 (FMBl. 2017 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(VV-Bay-ARV)“ durch die Angabe „(Auslandsreisekostenbekanntmachung – VV-BayARV)“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen 1 und 2 neu gefasst.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Anlage 1

**Übersicht über das ab 1. Januar 2018 geltende  
Auslandstagegeld und Auslandsübernachtungsgeld**

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidshan	25	72
Australien		
- Canberra	42	158
- Sydney	56	184
- im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	35	135
Benin	33	101
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
- Brasilia	47	127
- Rio de Janeiro	47	145
- Sao Paulo	44	132
- im Übrigen	42	84
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	36	187
China		
- Chengdu	29	105
- Hongkong	61	145
- Kanton	33	113
- Peking	38	142
- Shanghai	41	128
- im Übrigen	41	78
Costa Rica	38	93
Cote d'Ivoire	42	146
Dänemark	48	143
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	38	81
Estland	22	71
Fidschi	28	69
Finnland	41	136

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Frankreich		
- Lyon	44	115
- Marseille	38	101
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	152
- Straßburg	42	96
- im Übrigen	36	115
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	29	88
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
- Athen	38	132
- im Übrigen	30	89
Guatemala	23	96
Guinea	31	118
Guinea-Bissau	20	86
Guyana	34	81
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
- Chennai	28	87
- Kalkutta	34	117
- Mumbai	26	125
- Neu Delhi	41	144
- im Übrigen	30	145
Indonesien	31	130
Iran	27	196
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
- Mailand	32	156
- Rom	43	160
- im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
- Tokio	55	233
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	32	94
Kamerun	41	180
Kanada		
- Ottawa	39	142
- Toronto	42	161
- Vancouver	41	140
- im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112
Kosovo	19	57
Kroatien	23	75
Kuba	38	228
Kuwait	35	185
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	129
Marshall Inseln	52	70
Mauretanien	32	105
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	34	141
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	35	147
Myanmar	29	155
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	34	89
Nigeria	52	255
Norwegen	66	182
Österreich	30	104
Oman	50	200
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	30	108
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
- Breslau	27	92
- Danzig	24	77

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>9)</sup>
	in Euro	
1	2	3
- Krakau	23	88
- Warschau	25	105
- im Übrigen	22	50
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		
- Bukarest	26	100
- im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
- Jekaterinburg	23	84
- Moskau	25	110
- St. Petersburg	21	114
- im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
Sao Tome und Principe	39	80
San Marino	28	75
Saudi-Arabien		
- Djidda	31	234
- Riad	40	179
- im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
- Genf	53	195
- im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
- Barcelona	26	118
- Kanarische Inseln	26	98
- Madrid	34	113
- Palma de Mallorca	26	110
- im Übrigen	24	88
Sri Lanka	35	100
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	22	112
- Johannesburg	24	124
- im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Suriname	34	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	42	126
Tansania	39	201
Thailand	26	118
Togo	29	108
Tonga	32	94

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
- Istanbul	29	104
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	26	98
Ungarn	18	63
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	39	120
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	51	175
- Boston	48	265
- Chicago	45	209
- Houston	52	138
- Los Angeles	46	274
- Miami	53	151
- New York City	48	282
- San Francisco	42	314
- Washington, D. C.	51	276
- im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	51	224
- im Übrigen	37	115
Vietnam	31	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

## Anlage 2

**Übersicht über die ab 1. Januar 2018 geltenden Pauschbeträge  
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	41	28	125
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	113
Algerien	51	34	173
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	53	36	117
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbaidshjan	30	20	72
Australien			
- Canberra	51	34	158
- Sydney	68	45	184
- im Übrigen	51	34	158
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	58	39	179
Belgien	42	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	30	20	93
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien			
- Brasilia	57	38	127
- Rio de Janeiro	57	38	145
- Sao Paulo	53	36	132
- im Übrigen	51	34	84
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	44	29	187
China			
- Chengdu	35	24	105
- Hongkong	74	49	145
- Kanton	40	27	113
- Peking	46	31	142
- Shanghai	50	33	128
- im Übrigen	50	33	78
Costa Rica	46	31	93
Cote d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	58	39	143
Dominica	40	27	94
Dominikanische Republik	45	30	147

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Dschibuti	65	44	305
Ecuador	44	29	97
El Salvador	44	29	119
Eritrea	46	31	81
Estland	27	18	71
Fidschi	34	23	69
Finnland	50	33	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	115
- Marseille	46	31	101
- Paris *)	58	39	152
- Straßburg	51	34	96
- im Übrigen	44	29	115
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	35	24	88
Ghana	46	31	174
Grenada	51	34	121
Griechenland			
- Athen	46	31	132
- im Übrigen	36	24	89
Guatemala	28	19	96
Guinea	46	31	118
Guinea - Bissau	24	16	86
Guyana	41	28	81
Haiti	58	39	130
Honduras	48	32	101
Indien			
- Chennai	34	23	87
- Kalkutta	41	28	117
- Mumbai	32	21	125
- Neu Delhi	50	33	144
- im Übrigen	36	24	145
Indonesien	38	25	130
Iran	33	22	196
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien			
- Mailand	39	26	156
- Rom	52	35	160
- im Übrigen	34	23	126
Jamaika	54	36	135
Japan			
- Tokio	66	44	233
- im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95

\*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Jordanien	46	31	126
Kambodscha	39	26	94
Kamerun	50	33	180
Kanada			
- Ottawa	47	32	142
- Toronto	51	34	161
- Vancouver	50	33	140
- im Übrigen	47	32	134
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	39	26	109
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112
Kosovo	23	16	57
Kroatien	28	19	75
Kuba	46	31	228
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	96
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80
Libanon	44	29	120
Libyen	45	30	100
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	130
Madagaskar	34	23	87
Malawi	47	32	123
Malaysia	34	23	88
Malediven	52	35	170
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	129
Marshall Inseln	63	42	70
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	54	36	220
Mazedonien	29	20	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	56	37	74
Moldau, Republik	24	16	88
Monaco	42	28	180
Mongolei	27	18	92
Montenegro	29	20	94
Mosambik	42	28	147
Myanmar	35	24	155

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	56	37	153
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	41	28	89
Nigeria	63	42	255
Norwegen	80	53	182
Österreich	36	24	104
Oman	60	40	200
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	166
Panama	39	26	111
Papua-Neuguinea	60	40	234
Paraguay	38	25	108
Peru	30	20	93
Philippinen	30	20	107
Polen			
- Breslau	33	22	92
- Danzig	29	20	77
- Krakau	28	19	88
- Warschau	30	20	105
- im Übrigen	27	18	50
Portugal	36	24	102
Ruanda	46	31	141
Rumänien			
- Bukarest	32	21	100
- im Übrigen	26	17	62
Russische Föderation			
- Jekatarinenburg	28	19	84
- Moskau	30	20	110
- St. Petersburg	26	17	114
- im Übrigen	24	16	58
Sambia	36	24	130
Samoa	29	20	85
Sao Tome - Principe	47	32	80
San Marino	34	23	75
Saudi Arabien			
- Djidda	38	25	234
- Riad	48	32	179
- im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168
Schweiz			
- Genf	64	43	195
- im Übrigen	62	41	169
Senegal	45	30	128
Serbien	20	13	74

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Sierra Leone	39	26	82
Simbabwe	45	30	103
Singapur	53	36	188
Slowakische Republik	24	16	85
Slowenien	33	22	95
Spanien			
- Barcelona	32	21	118
- Kanarische Inseln	32	21	98
- Madrid	41	28	113
- Palma de Mallorca	32	21	110
- im Übrigen	29	20	88
Sri Lanka	42	28	100
St. Kitts und Nevis	45	30	99
St. Lucia	54	36	129
St. Vincent und die Grenadinen	52	35	121
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	27	18	112
- Johannesburg	29	20	124
- im Übrigen	22	15	94
Südsudan	34	23	150
Suriname	41	28	108
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	26	17	67
Taiwan	51	34	126
Tansania	47	32	201
Thailand	32	21	118
Togo	35	24	108
Tonga	39	26	94
Trinidad und Tobago	54	36	164
Tschad	64	43	163
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei			
- Istanbul	35	24	104
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	40	27	115
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	32	21	98
Ungarn	22	15	63
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	47	32	120
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	62	41	175
- Boston	58	39	265

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
- Chicago	54	36	209
- Houston	63	42	138
- Los Angeles	56	37	274
- Miami	64	43	151
- New York City	58	39	282
- San Francisco	51	34	314
- Washington, D. C.	62	41	276
- im Übrigen	51	34	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	62	41	224
- im Übrigen	45	30	115
Vietnam	38	25	86
Weißrussland	20	13	98
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	45	30	116

## Tarifrecht

### Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
vom 27. Dezember 2017, Az. 25-P 2600.4-2/5**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nr. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Hundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Sozialversicherungsentgeltverordnung [SvEV] vom 21. Dezember 2006 [BGBl. I S. 3385], die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2017 [BGBl. I S. 3906] geändert worden ist) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 2017 ergeben sich ab 1. Januar 2018 folgende Sätze:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge:

Wert- klasse	Personal- unterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschafts- einrichtungen	7,59
2	mit ausreichenden Gemeinschafts- einrichtungen	8,41
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,62
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,69
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,40

2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge:

Der Betrag „4,49 Euro“ wird durch den Betrag „4,55 Euro“ ersetzt.

Hübner  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBI.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 2

München, den 31. Januar 2018

73. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Dienstwohnungen</b>	
10.01.2018	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen (SHVLBek 2016/2017) - Az. 24-VV 2810-1/5 - .....	18
	<b>Tarifrecht</b>	
18.01.2018	Tarifverträge der Länder – Forst - Az. 25-P 2627-3/44 - .....	19

# Dienstwohnungen

2032.6-F

**Sammelheizung  
aus dienstlichen Versorgungsleitungen  
(SHVLBek 2016/2017)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 10. Januar 2018, Az. 24-VV 2810-1/5**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWV) vom 28. November 1997 (GVBl. S. 866, BayRS 2030-2-30-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 wie folgt festgesetzt:

**Energieträger**

fossile Brennstoffe	8,93 €/m <sup>2</sup> ,
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,35 €/m <sup>2</sup> .

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Tarifrecht

### Tarifverträge der Länder – Forst

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 18. Januar 2018, Az. 25-P 2627-3/44

#### Abschnitt I

<sup>1</sup>Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 12. September 2017 zum Vollzug bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die in § 1 des Anschlussstarifvertrages genannten Änderungsstarifverträge wurden mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) über die Tarifverträge der Länder – Forst vom 1. September 2017 (FMBl. S. 472) veröffentlicht.

<sup>3</sup>Der Tarifvertrag wurde abgeschlossen mit dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik. <sup>4</sup>Vom Abdruck der in § 1 des Anschlussstarifvertrages genannten Anlagen Nrn. 1 bis 3 wurde abgesehen. <sup>5</sup>Insoweit wird auf die StMFLHBek. vom 1. September 2017 verwiesen.

#### Abschnitt II

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungsstarifverträge und weitere Informationen) und steht im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

L a z i k  
Ministerialdirektor

### Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder

vom 12. September 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,  
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind; deren Texte sind als Anlagen beigelegt:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 30. März 2017,
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 30. März 2017,
3. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 30. März 2017.

#### § 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 12. September 2017

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 3

München, den 9. Februar 2018

73. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Beihilfen</b>	
17.01.2018	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az. 25-P 1820-6/23 - .....	22
	<b>Beamtenrecht</b>	
01.02.2018	Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikations- ebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer - Az. 22-P 3320-1/9 - .....	24

## Beihilfen

### 2030.8.3-F

#### **Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung; Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 17. Januar 2018, Az. 25-P 1820-6/23**

Zur Abführung von Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vergleiche § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

#### 1. Beiträge zur Rentenversicherung

<sup>1</sup>Zum 1. Januar 2018 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. <sup>2</sup>Sie steigt in den alten Ländern auf monatlich 3.045 € sowie in den neuen Ländern auf monatlich 2.695 €. <sup>3</sup>Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen sinkt auf 18,6 %. <sup>4</sup>Ab 1. Januar 2018 sind deshalb für Pflegepersonen in Abhängigkeit von der Art der bezogenen Pflegeleistung folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

##### 1.1 Bezogene Leistung „Pflegegeld“

Pflege-grad	Anteil der Bezugsgröße	Beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
		Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
2	27,00 %	822,15	727,65	152,92	135,34
3	43,00 %	1.309,35	1.158,85	243,54	215,55
4	70,00 %	2.131,50	1.886,50	396,46	350,89
5	100,00 %	3.045,00	2.695,00	566,37	501,27

##### 1.2 Bezogene Leistung: „Kombileistung“

Pflege-grad	Anteil der Bezugsgröße	Beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
		Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
2	22,95 %	698,83	618,50	129,98	115,04
3	36,55 %	1.112,95	985,02	207,01	183,21
4	59,50 %	1.811,78	1.603,53	336,99	298,26
5	85,00 %	2.588,25	2.290,75	481,41	426,08

##### 1.3 Bezogene Leistung: „Sachleistung“

Pflege-grad	Anteil der Bezugsgröße	Beitragspflichtige Einnahmen in €		RV-Beiträge monatlich in €	
		Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
2	18,90 %	575,51	509,36	107,04	94,74
3	30,10 %	916,55	811,20	170,48	150,88
4	49,00 %	1.492,05	1.320,55	277,52	245,62
5	70,00 %	2.131,50	1.886,50	396,46	350,89

<sup>1</sup>Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. <sup>2</sup>Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2017 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflege Tätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,018055992 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,007739938 multipliziert werden. <sup>3</sup>Diese Faktoren spiegeln die Änderungen der Bezugsgröße wider.

##### 1.4 Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge

<sup>1</sup>Abschnitt III Nr. 4.3 des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbands, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit sowie des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. zur Durchführung der Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 1. August 2016 (vergleiche Anlage zum FMS vom 8. Dezember 2016, Az. 25-P 1820-9/31) enthält Vorgaben zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. <sup>2</sup>Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2018 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 50,302 % an den für den Sitz der Beihilfestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 49,698 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

##### 1.5 Übergangsregelungen

<sup>1</sup>Insbesondere für Personen, die am 31. Dezember 2016 wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege rentenversicherungspflichtig waren und Anspruch auf die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 44 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung hatten, sind die Übergangsregelungen des § 141 Abs. 4 ff. SGB XI zu beachten. <sup>2</sup>Dementsprechend enthält die folgende Aufstellung die aktuellen Beiträge zur Rentenversicherung 2018 für Besitzstandsfälle

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 18,6 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2018 (€)		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.436,00	2.156,00	453,10	401,02
	21 Std.	60	1.827,00	1.617,00	339,82	300,76
	14 Std.	40	1.218,00	1.078,00	226,55	200,51
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.624,00	1.437,33	302,06	267,34
	14 Std.	35,5555	1.082,66	958,22	201,37	178,23
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	812,00	718,67	151,03	133,67

## 2. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Ab 1. Januar 2018 sind für Pflegepersonen, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2b SGB III erfüllen, folgende Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuführen:

Monatliche Beiträge in €	
Alte Länder	Neue Länder
45,68	40,43

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Beamtenrecht

### Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 1. Februar 2018, Az. 22-P 3320-1/9

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ergänzungsausbildungsverordnung Steuer (EStBAPO) vom 27. April 2011 (GVBl. S. 220, BayRS 2030-2-13-F), die durch § 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 14) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

#### 1. Allgemeines

<sup>1</sup>Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat werden **im Jahr 2018 50 Beamtinnen und Beamte** und **in den Jahren 2019 und 2020 jährlich 35 Beamtinnen und Beamte** der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene zugelassen.

<sup>2</sup>Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Bestimmungen des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) und der Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO).

<sup>3</sup>Nach Art. 37 Abs. 2 LlbG kommt für die Ausbildungsqualifizierung nur in Betracht,

1. wer sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit (Art. 15 LlbG) von mindestens drei Jahren bewährt hat; bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene rechnet die erforderliche dreijährige Dienstzeit ab der erstmaligen Übertragung von Ämtern ab der zweiten Qualifikationsebene,
2. wer in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung erhalten hat (Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und
3. wer nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen der Ämter ab der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

<sup>4</sup>Bei besonders geeigneten Beamtinnen und Beamten kann die nach Nr. 1 erforderliche Dienstzeit nach den auf das Zulassungsverfahren entsprechend angewandten Maßstäben des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 LlbG um sechs Monate gekürzt werden. <sup>5</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung ist das Vorliegen aller Zulassungsvoraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG zum Zulassungstichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres. <sup>6</sup>Die Zulassungsreihenfolge richtet sich in den einzelnen Jahren ferner nach den Platzziffern aus dem Zulassungsverfahren, das vom Bayerischen Landesamt für Steuern **am 18. April 2018** durchgeführt wird (§ 2 EStBAPO). <sup>7</sup>Es hat Gültigkeit für die Zulassung zur

Ausbildungsqualifizierung in den Jahren 2018 bis 2020. <sup>8</sup>Das nächste Zulassungsverfahren wird voraussichtlich im Jahre 2021 durchgeführt werden.

<sup>9</sup>Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Ranglistenplatz erreicht, so gehen Bewerbungen höherer Besoldungsgruppen vor. <sup>10</sup>Innerhalb der Besoldungsgruppen entscheiden über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung die in Nrn. 2.1.2.1 und 2.1.2.3 der Auswahl- und Beförderungsgrundsätze für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. Februar 2014 (Az.: 22-P 1400 FV-014-2227/14) in der jeweils geltenden Fassung genannten Kriterien.

#### 2. Anmeldung

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren bis **spätestens 16. Februar 2018** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Landesamt für Steuern anmelden. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden.

<sup>3</sup>Ein Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LlbG (siehe auch Nr. 1) ist bei der Anmeldung zum Zulassungsverfahren noch nicht erforderlich. <sup>4</sup>Erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein. <sup>5</sup>Die Beschäftigungsbehörde prüft, ob zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens alle beziehungsweise welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung bereits vorliegen.

<sup>6</sup>Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2018 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 3 Abs. 3 EStBAPO).

#### 3. Form und Inhalt des Zulassungsverfahrens

<sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt.

<sup>2</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende Aufgaben (Arbeitszeit je 120 Minuten) zu bearbeiten:

1. die Erörterung eines Themas zur politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie ihre sprachliche Ausdrucksweise, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung sowie die Gliederung und Klarheit der Darstellung nachweisen sollen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 EStBAPO),
2. eine Aufgabe, in der sie nach ihrer Wahl Kenntnisse
  - a) aus den Bereichen Abgabenordnung, Einkommensteuer einschließlich Lohnsteuer und Umsatzsteuer oder
  - b) aus den Bereichen Abgabenordnung, Kassen- und Rechnungswesen sowie Vollstreckungswesen nachweisen sollen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 EStBAPO). <sup>2</sup>Die Aufgaben können mit Fragen der elektronischen Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung verbunden werden.

<sup>3</sup>Für die Erörterung (Aufgabe Nr. 1) stehen drei Themen zur Wahl. <sup>4</sup>Welche Aufgabe der Nr. 2 ausgewählt wird, ist bereits bei der Meldung zum Zulassungsverfahren anzugeben.

<sup>5</sup>Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die in § 4 Abs. 2 EStBAPO genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

<sup>6</sup>Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Aufgabe der Nr. 2 mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde und die Endpunktzahl mindestens 5,00 Punkte beträgt (§ 6 Abs. 2 EStBAPO).

<sup>7</sup>Zur Bildung der Endpunktzahl wird die Aufgabe nach Nr. 1 einfach, die Aufgabe nach Nr. 2 zweifach gezählt.

<sup>8</sup>Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

<sup>9</sup>Auf Grund der Endpunktzahl erstellt das Bayerische Landesamt für Steuern eine Rangliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (§ 6 Abs. 3 EStBAPO).

<sup>10</sup>Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2. <sup>11</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach Nr. 2 erhalten den gleichen Rang, im Übrigen erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Punktzahl den gleichen Rang.

#### **4. Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung**

<sup>1</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren werden vom Bayerischen Landesamt für Steuern nach dem Vorliegen des Ergebnisses des Zulassungsverfahrens über das Ergebnis und den dabei erreichten Ranglistenplatz unterrichtet. <sup>2</sup>Sie werden ferner spätestens zum 1. August jeden Zulassungsjahres jeweils darüber informiert, ob bei ihnen in diesem Jahr die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des Jahres vorliegen werden. <sup>3</sup>Etwaige Einwendungen gegen diese Mitteilung sind dem Bayerischen Landesamt für Steuern auf dem Dienstweg innerhalb von vier Wochen schriftlich zu übersenden und vom dort zuständigen Fachreferat unverzüglich zu entscheiden. <sup>4</sup>Für Absagen von an sich zur Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung anstehenden Beamtinnen und Beamten können bis zur jährlichen Zulassungsgesamtzahl die dafür Nächstplatzierten zugelassen werden, bei denen die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres vorliegen.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

#### **6. Außerkrafttreten**

Mit Ablauf des 31. Januar 2018 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über das Zulassungsverfahren zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Steuer vom 27. November 2017 (FMBl. S. 568) außer Kraft.





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 4

München, den 9. März 2018

73. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum

Seite

### **Tarifrecht**

22.02.2018    Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung  
- Az. 25-P 2626-2/20 - ..... 30

## Tarifrecht

### Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag Altersversorgung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 22. Februar 2018, Az. 25-P 2626-2/20

#### Abschnitt I

<sup>1</sup>Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 8. Juni 2017 zum Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 1. März 2002 (FMBl. S. 212, StAnz. Nr. 22), der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 (FMBl. 2017 S. 215) geändert worden ist, zum Vollzug bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Der Änderungstarifvertrag wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauener-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

#### Abschnitt II

<sup>1</sup>Zum Inhalt des Tarifvertrages wird auf Folgendes hingewiesen:

<sup>2</sup>Der Änderungstarifvertrag Nr. 10 enthält Änderungen des Leistungsrechts zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte.

<sup>3</sup>Die Neuberechnung der Startgutschriften für rentenferne Versicherte aufgrund dieser Änderungen wird durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchgeführt. <sup>4</sup>Durch den Arbeitgeber ist nichts veranlasst.

<sup>5</sup>Beschäftigte, die sich zu den Auswirkungen auf ihre Startgutschrift informieren wollen, sind deshalb an die VBL zu verweisen.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 10**

vom 8. Juni 2017

**zum Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes  
(Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)**

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der  
kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1****Änderung des ATV**

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung des § 33 Abs. 1 Satz 3, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 33 Abs. 1a sowie dem Betrag, der nach § 33 Abs. 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. <sup>2</sup>Einer gesonderten Mitteilung durch die Zusatzversorgungseinrichtung bedarf es in diesen Fällen nicht, es sei denn es liegt eine Beanstandung nach Absatz 5 vor oder die Zusatzversorgungseinrichtung hat auf die Beanstandung der Startgutschriften verzichtet. <sup>3</sup>Im Übrigen übermittelt die Zusatzversorgungseinrichtung eine neue Mitteilung über die Höhe der Startgutschrift.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgender Satz 3 und die folgende Protokollnotiz angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 v. H. nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 v. H. durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 v. H. und höchstens 2,5 v. H.“

„Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 3:

<sup>1</sup>Bei Anwendung von Absatz 1 Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. <sup>2</sup>Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. <sup>3</sup>Die sich nach Satz 1 und 2 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. <sup>4</sup>Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet.“

b) In Absatz 1a Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Protokollnotiz eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1a Satz 1 Nr. 2:

Der „bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG“ wird für jedes Jahr der Pflichtversicherung mit dem Faktor 2,25 v. H. berechnet, Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Vergabe von Bonuspunkten für die Zeit bis zum 31. Dezember 2016 wird durch die Neuberechnung der Startgutschriften aufgrund der Änderungen durch § 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 10 zum ATV vom 8. Juni 2017 nicht berührt.“

3. § 34 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 werden durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„<sup>2</sup>Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG sind § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 33 Abs. 7 entsprechend.“

4. § 37 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zu § 34 Abs. 1: § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„<sup>2</sup>Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 32 Abs. 6 sowie § 33 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

**§ 2****Inkrafttreten, Nachzahlungen**

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

2. Ergeben sich durch die Neuberechnung nach § 1 in bereits laufenden Betriebsrentenfällen Erhöhungen der Startgutschriften, führen diese zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Zusatzversorgungseinrichtung nachgezahlt; Teil-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen.

Berlin, den 8. Juni 2017

Gemeinsame Niederschriftserklärung der Tarifvertragsparteien

Die Tarifvertragsparteien halten am steuerlichen Näherungsverfahren zur Berechnung der anzurechnenden Grundversorgung gem. § 18 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. f BetrAVG (anzurechnende Rente) fest. Sie bekräftigen ihre gemeinsame Niederschriftserklärung vom 30. Mai 2011.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 5

München, den 30. März 2018

73. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Beihilfen</b>	
12.03.2018	2030.8.3-F Neunte Änderung der Bekanntmachung über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-9/47 - .....	34
	<b>Tarifrecht</b>	
08.03.2018	2034.4-F Änderung der Bekanntmachung über die Tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 - Az. 25-P 2501-1/25 - .....	35

## **Beihilfen**

**2030.8.3-F**

**Neunte Änderung  
der Bekanntmachung über die  
Ergänzenden Bestimmungen  
zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 12. März 2018, Az. 25-P 1820-9/47**

### **§ 1**

Abschnitt 1 Nr. 1.3 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl. S. 358, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. August 2017 (FMBl. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. a wird die Angabe „19.543 €“ durch die Angabe „21 300 €“ ersetzt.
2. In Buchst. b wird die Angabe „9.018 €“ durch die Angabe „8 419 €“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

## **Tarifrecht**

**2034.4-F**

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Tarifrechtlichen Auswirkungen  
der Einführung  
der mitteleuropäischen Sommerzeit  
ab dem Jahr 2002**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 8. März 2018, Az. 25-P 2501-1/25**

### **§ 1**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Tarifrechtlichen Auswirkungen der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ab dem Jahr 2002 vom 18. März 2002 (FMBl. S. 84, StAnz. Nr. 13), die durch Bekanntmachung vom 3. März 2012 (FMBl. S. 190, StAnz Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Wörter „(Sommerzeit-bekanntmachung-Tarifrecht – SZTRBek)“ angefügt.
2. In Nr. 1.2 Abs. 3 werden nach dem Wort „Polizei“ die Wörter „und des Justizvollzugsdienstes“ eingefügt.

### **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

L a z i k  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 6

München, den 30. April 2018

73. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum

Seite

### Beihilfen

26.03.2018	2030.8.3-F Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az. 25-P 1820-12/31 - .....	38
------------	---	----

---

## Beihilfen

**2030.8.3-F**

**Änderung  
der Bekanntmachung zum Vollzug der  
Bayerischen Beihilfeverordnung**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 26. März 2018, Az. 25-P 1820-12/31**

**§ 1**

In der Anlage (Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Beihilfeverordnung – VV-BayBhV) der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 26. Juli 2007 (FMBl. S. 291, StAnz. Nr. 32), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. August 2017 (FMBl. S. 322) geändert worden ist, wird Anhang 1 (VV-Nr. 10 zu § 7 Abs. 1 BayBhV – Hinweise zum Gebührenrecht) wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.6 wird folgende Nr. 1.7 eingefügt:

„1.7 Kreuzband-Ruptur

Aus Gründen der Normsystematik und des Normzwecks sind mit dem Ansatz der Nr. 2191 GOÄ (arthroskopische Operation mit primärer Naht, Reinsertion, Rekonstruktion oder plastischem Ersatz eines Kreuz- oder Seitenbands an einem Kniegelenk – einschließlich Kapselnaht) die Aufwendungen für die Entnahme der Semitendinosus- sowie der Gracilissehne mit abgegolten. Damit sind neben der Nr. 2191 GOÄ zusätzlich verrechnete Gebühren nach der Nr. 2083 GOÄ oder der Nr. 2064 GOÄ für die Präparation der genannten Sehnen nicht beihilfefähig (VG Ansbach, Urteil vom 22. Oktober 2013, AN 1 K 13.00010, LG München I, Urteil vom 31. März 2010, 9 S 13229/09).

Ferner ist der zusätzliche Absatz der Nr. 2257 GOÄ dann nicht beihilfefähig, wenn neben der Nr. 2191 GOÄ die Nr. 2195 GOÄ verrechnet wurde (LG München I, Urteil vom 31. März 2010, 9 S 13229/09).

Besondere Umstände bei der Leistungserbringung können durch die Anwendung eines entsprechenden Steigerungsfaktors – mit entsprechender Einzelfall bezogener Begründung – berücksichtigt werden.“

b) Die bisherigen Nrn. 1.7 bis 1.7.3 werden die Nrn. 1.8 bis 1.8.3.

2. Nr. 2.6 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 2.6 Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Die Bundeszahnärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Beihilfestellen von Bund und Ländern haben im Jahr 2013 die Einrichtung eines Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen vereinbart, um im partnerschaftlichen Mitein-

ander daran zu arbeiten, Rechtsunsicherheiten nach der Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zu beseitigen. Das neue Gremium hat die Aufgabe übernommen, grundsätzliche Auslegungsfragen der GOZ, Fragen der privat Zahnärztlichen Qualitätssicherung sowie Fragen des Inhalts und der Abgrenzung privat Zahnärztlicher Leistungen zu diskutieren und möglichst einvernehmlich zu beantworten. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Verbesserung der Beziehung zwischen Patient, Zahnarzt und Versicherungsmitarbeitern in der täglichen Praxis.

Mit der erklärten Zielsetzung, Probleme im Vorfeld zu lösen und dadurch Auslegungstreitigkeiten oder vielfache gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, haben sich die Mitglieder des Beratungsforums einvernehmlich auf die nachfolgenden Beschlüsse verständigt, die von den Vorständen der Gremien der Mitglieder bestätigt wurden. Diese sind bei der Festsetzung der Beihilfe zu berücksichtigen.

### **Berechnungsfähigkeit des Operationsmikroskops**

1. Der Zuschlag für die Anwendung des Operationsmikroskops ist nur für die in der Nr. 0110 GOZ abschließend aufgezählten Gebührenpositionen berechnungsfähig. Eine analoge Anwendung dieser Zuschlagsposition oder anderer GOZ-Positionen für die Verwendung des Operationsmikroskops bei anderen als den in Nr. 0110 GOZ bezeichneten Leistungen kommt nicht in Betracht. Wird eine nicht zuschlagsfähige Leistung erbracht, die aufgrund von darzulegender Schwierigkeit oder Zeitaufwand den Einsatz des Operationsmikroskops erfordert, kann dies mittels des § 5 bzw. § 2 GOZ abgebildet werden.

### **Zusätzliche Berechnung der Nr. 2197 GOZ neben der Nr. 2000 GOZ**

2. Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der Nr. 2000 GOZ ist die Nr. 2197 GOZ für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen „Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.

### **Stillung einer übermäßigen Blutung**

3. Die Nr. 3050 GOZ ist im Rahmen der denotaleolären Chirurgie ggf. als selbständige Leistung zusätzlich berechenbar, wenn die Blutung das typische Maß bei dem Eingriff deutlich übersteigt und eine

Unterbrechung der eigentlichen operativen Maßnahme erfordert. In allen anderen Fällen sind Blutstillungsmaßnahmen (auch größeren Umfangs), die ortsgleich mit chirurgischen Leistungen erfolgen, Bestandteil der jeweiligen Hauptleistung und dürfen nicht gesondert nach Nr. 3050 GOZ berechnet werden. Dies gilt auch für die chirurgischen Leistungen aus der GOÄ, die für den Zahnarzt gemäß § 6 Abs. 2 GOZ geöffnet sind.

#### **Adhäsive Wurzelfüllung**

- Die Nr. 2197 GOZ ist bei adhäsiver Befestigung der Wurzelfüllung neben der Nr. 2440 GOZ zusätzlich berechnungsfähig.

#### **Trennung von Liquidation und Erstattung**

- Bestimmungen, welche tarifbedingte Vertragsbestandteile des Versicherungsvertrages im reinen Innenverhältnis zwischen Versichertem und Versicherer sind, haben keinen Einfluss auf die Berechenbarkeit von Leistungen nach der GOZ.

#### **Wurzelkanalbehandlungen**

- Der Verschluss atypisch weiter apikaler Foramina unter Verwendung von MTA (Mineral Trioxid Aggregate) wird in den Fällen, in denen ohne apikalen Verschluss (Apexifikation) eine ordnungsgemäße Wurzelfüllung nicht möglich ist und insofern der apikale Verschluss eine nach Art, Material- und apparativem Einsatz selbstständige Leistung darstellt, gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Um eine vollständige Aushärtung des MTA zu gewährleisten, sollte die Wurzelfüllung in einer folgenden getrennten Sitzung erfolgen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die Nr. 2060 GOZ für angemessen.
- Der Verschluss innerhalb des Parodontiums gelegener Perforationen des Wurzelkanalsystems stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die Nr. 2060 GOZ für angemessen.
- Die Entfernung frakturierter Wurzelkanalinstrumente aus dem Wurzelkanalsystem stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die Nr. 2300 GOZ (Entfernung eines Wurzelstiftes) für angemessen.
- Die Entfernung nekrotischen Pulpagewebes vor der Aufbereitung des Wurzelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die Nr. 2360 GOZ (Vitalalexstirpation) für angemessen.

zelkanals stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die Nr. 2360 GOZ (Vitalalexstirpation) für angemessen.

- Das erschwerte Aufsuchen verengter Wurzelkanaleingänge und das Überwinden natürlicher Hindernisse bei der Aufbereitung des Wurzelkanals (Dentikel, Obliterationen, Verengungen, Krümmungen etc.) sowie natürlicher oder iatrogener Stufen stellen keine selbstständigen, analog zu berechnenden Leistungen dar, sondern sind mit der Grundleistung unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 der GOZ zu berechnen.

Anm. zu Beschlüsse Wurzelkanalbehandlungen: Über die analoge Berechnungsfähigkeit der Entfernung vorhandenen definitiven Wurzelkanalfüllmaterials konnte kein Konsens erzielt werden.

#### **Materialkosten**

- Mit den Gebühren der GOZ sind grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ alle Ausgaben abgegolten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus sind – bezugnehmend auf das BGH-Urteil vom 27. Mai 2004 (Az.: III ZR 264/03) – folgende Materialien zusätzlich berechnungsfähig:
  - Oraqix® im Zusammenhang mit der Nr. 0080 GOZ
  - ProRoot MTA® im Zusammenhang mit der Berechnung der Nr. 2440 GOZ
  - Harvard MTA OptiCaps® im Zusammenhang mit der Berechnung der Nr. 2440 GOZ.

#### **Anästhesieleistungen**

- Die Nrn. 490, 491, 493, 494 GOÄ dürfen von Zahnärzten ohne ärztliche Approbation nicht zum Zwecke der intraoralen Lokal- bzw. Leitungsanästhesie berechnet werden. Die Berechnung der Nr. 494 GOÄ ist auch für den MKG-Chirurgen zum alleinigen Zwecke der Schmerzausschaltung bei zahnärztlich-chirurgischen Leistungen fachlich nicht indiziert und daher nicht berechnungsfähig.

#### **Zuschlag digitales Röntgen**

- Im Zusammenhang mit den in der zahnärztlichen Therapie gängigen Röntgenaufnahmen (Nrn. 5000, 5002, 5004 GOÄ) ist eine Berechnung der Nr. 5298 GOÄ nicht zulässig.

#### **Chirurgie/Implantation**

- Neben der Nr. 9100 GOZ ist die Nr. 9090 GOZ nicht berechnungsfähig. Neben den Nrn. 9110, 9120 GOZ ist die Nr. 9090 GOZ dann berechnungsfähig, wenn die Knochentransplantation im Operations-

gebiet nicht der Auffüllung des durch die Anhebung der Kieferhöhlenschleimhaut entstandenen Hohlraumes dient. Dies ist bei der Auffüllung von Knochendefiziten mit Eigenknochen im Bereich der Implantatschulter bei zeitgleicher Implantation oder beim Ausgleich von Knochendefiziten des Alveolarkamms mit Eigenknochen getrennt vom Bereich des Sinuslifts der Fall. Wird neben den Nrn. 9110, 9120 GOZ die Nr. 9100 GOZ in Ansatz gebracht, ist eine Berechnung der Nr. 9090 GOZ in derselben Kieferhälfte nicht möglich.

#### **Fotodokumentation**

15. Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung sind Fotos, die ausschließlich zu dokumentarischen Zwecken angefertigt worden sind, mit den Gebührennummern abgegolten und dürfen nicht gesondert berechnet werden. Fotos, die therapeutischen oder diagnostischen Zwecken, nicht jedoch einer kieferorthopädischen Auswertung dienen, sind analog berechnungsfähig. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband hält als Analoggebühr die Nr. 6000 GOZ für angemessen.

#### **Protokollnotiz 6. November 2015:**

Die Träger der Beihilfe schließen sich den Empfehlungen des PKV-Verbandes zu den Beschlüssen 6, 7, 8, 9 und 15 an.

#### **Provisorien**

16. Die Wiedereingliederung (inklusive Säuberung, ggf. Wiederanpassung) andernorts angefertigter direkter oder laborgefertigter Provisorien ist analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die Nr. 2260 GOZ für angemessen.

#### **Knochenresektion**

17. Neben Extraktionen ist die Nr. 3230 GOZ dann gesondert berechnungsfähig, wenn die Resektion aufgrund eigenständiger Indikation (nicht zur oder durch die Zahnentfernung notwendig) mit einem separaten auf der Rechnung dokumentierten Operationszugang erbracht wird und es sich insofern um eine selbstständige Leistung handelt. Die eigenständige Indikation ist auf der Rechnung zu erläutern.

#### **Abschnittsübergreifende Berechnung**

18. Die Auflistung einer Gebührennummer in einem bestimmten Abschnitt der GOZ hat nicht zur Folge, dass die dieser Gebührennummer zuzuordnende Leistung nur in Zusammenhang mit einem

Leistungsgeschehen berechnungsfähig wäre, das fachlich diesem Gebührenordnungsabschnitt zuzuordnen ist.

#### **Periimplantitis-Behandlung**

19. Eine Periimplantitis-Behandlung im offenen Verfahren stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr je nach Lokalisation die Nr. 4090 GOZ bzw. die Nr. 4100 GOZ für angemessen.

#### **Protrusionsschiene**

20. Die Eingliederung einer Protrusionsschiene, z. B. zur Behandlung einer Schlafapnoe, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die Nr. 7010 GOZ (Eingliederung eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche) für angemessen.

#### **Begründung bei Vereinbarungen**

21. Eine Überschreitung des 3,5fachen Steigerungssatzes im Rahmen einer abweichenden Vereinbarung nach § 2 GOZ erfordert dann eine Begründung auf Verlangen des/der Zahlungspflichtigen, wenn der Vereinbarung Kriterien gem. § 5 Absatz 2 GOZ zugrunde liegen. Die Wirksamkeit der Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

#### **Computergesteuerte Anästhesie**

22. Die computergesteuerte Anästhesie (z. B. WAND/STA) erfüllt trotz modifizierter Handhabung die Leistungsinhalte der Nr. 0090 oder Nr. 0100 GOZ und ist je nach Lokalisation und Indikation originär nach den Nr. 0090 für die Infiltrationsanästhesie (dazu zählen auch die intraligamentäre, intrakanaläre, intrapulpare und intraossäre Anästhesie) oder Nr. 0100 GOZ für die Leitungsanästhesie zu berechnen.

#### **Berechnung „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“**

23. Im Falle der Berechnungsweise einer Gebühr „je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich“ ist zu berücksichtigen, dass der Frontzahnbereich nur Anwendung findet, wenn die Leistung im Bereich von Eckzahn bis Eckzahn durchgeführt wird. Geht der Bereich über den Eckzahn hinaus, so wird nach Kieferhälften (Quadranten) berechnet. Eine Berechnungsweise je Frontzahnbereich und je Kieferhälfte ist nicht zulässig.

**Berechnungsweise der Nr. 2030 GOZ**

24. Für die Nr. 2030 GOZ gilt: Wird in allen vier Kieferhälften präpariert und gefüllt und sind daneben jeweils besondere Maßnahmen erforderlich, kann die Nr. 2030 GOZ in einer Sitzung maximal achtmal berechnet werden (viermal im Oberkiefer, viermal im Unterkiefer).

**Zugriff auf die GOÄ für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen**

25. Erbringen Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen Leistungen, die im Gebührenverzeichnis für zahnärztliche Leistungen aufgeführt sind, sind die Vergütungen für diese Leistungen nach der jeweils geltenden Fassung der GOZ zu berechnen. Ein Wahlrecht zwischen GOÄ und GOZ besteht insoweit nicht.

**Nr. 5000 GOÄ**

26. Von der Nr. 5000 GOÄ ist die Aufnahme eines Zahns, Implantats oder zahnlosen Kieferabschnitts je Projektion umfasst. Die Abrechnungsbestimmung nach der Nr. 5000 GOÄ ist zu beachten.“

3. Die Nrn. 3 bis 3.2 werden aufgehoben.

**§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 7

München, den 30. Mai 2018

73. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Personalwesen</b>	
07.05.2018	2034.6-F Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung - Az. 25-P 1400 FV-9/7 - .....	46
	<b>Finanzausgleich</b>	
09.05.2018	605-F Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az. 62-FV 6700-1/2/55 - .....	48
	<b>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen</b>	
28.05.2018	Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München .....	50

## Personalwesen

**2034.6-F**

### **Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 7. Mai 2018, Az. 25-P 1400 FV-9/7**

#### § 1

Die Zuständigkeitsbekanntmachung (ZustBek-StMFLH) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. August 2012 (FMBl. S. 386), die durch Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (FMBl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In dem Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „ausnahmsweisen“ gestrichen.
  - b) Buchst. a wird wie folgt geändert:
    - aa) In Spiegelstrich 7 werden die Wörter „Vermessung und Geoinformation“ durch die Wörter „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
    - bb) In Spiegelstrich 8 wird das Wort „Vermessungsämtern“ durch die Wörter „Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
    - cc) In Spiegelstrich 11 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.
2. Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 11 wird das Wort „und“ gestrichen.
  - b) Spiegelstrich 12 wird gestrichen.
3. Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 11 wird nach den Wörtern „in Bayern“ ein Komma eingefügt.
  - b) Nach dem Spiegelstrich 11 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:  
„– dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“.
4. Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 5 werden die Wörter „Vermessung und Geoinformation“ durch die Wörter „Digitalisierung, Breitband und Vermessung“ ersetzt.
  - b) In Spiegelstrich 8 werden die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“ ersetzt.
5. Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 8 wird das Wort „und“ gestrichen.
  - b) Spiegelstrich 9 wird gestrichen.
6. Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 8 wird nach den Wörtern „in Bayern“ ein Komma eingefügt.
  - b) Nach dem Spiegelstrich 8 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:  
„– dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“.
7. Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„3. **Urlaub und sonstige Freistellungen von der Arbeitsleistung**“.
  - b) Die bisherige Nr. 3.1 wird Nr. 3.2 und in dem Satzteil vor Buchst. a werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „die Gewährung von Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (§§ 26, 27 TV-L, § 15 Abs. 3 TVÜ-Länder, § 208 SGB IX) sowie für“ eingefügt.
  - c) Die bisherige Nr. 3.2 wird Nr. 3.1.
  - d) Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:  
„3.3 Für die Gewährung von Sonderurlaub (§ 28 TV-L) sowie für sonstige gesetzlich geregelte Freistellungen von der Arbeit unter Verzicht auf das Entgelt (z. B. Elternzeit – §§ 15 ff. BEEG, Pflegezeit – §§ 3 ff. PfZG, Familienpflegezeit – §§ 3 ff. FPfZG) sind die in Nr. 2 genannten Behörden und Staatsbetriebe für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Dienstbereichs zuständig, es sei denn, in vergleichbaren beamtenrechtlichen Fällen wäre nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UrlMV die oberste Dienstbehörde zuständig. Die Zuständigkeit für sonstige gesetzlich geregelte Freistellungen kann von den nach Satz 1 zuständigen Behörden auf die ihnen nachgeordneten Dienststellen übertragen werden.“
8. In Nr. 4 werden die Wörter „§§ 8, 9 und 10 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31)“ durch die Wörter „§§ 8 und 9 StMFLH-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F)“ ersetzt.
9. In Nr. 5 Satz 3 wird die Angabe „Elternzeit (§§ 15 ff. BEEG)“ durch die Wörter „für sonstige gesetzlich geregelten Freistellungen von der Arbeitsleistung (z. B. Elternzeit – §§ 15 ff. BEEG, Pflegezeit – §§ 3 ff. PfZG, Familienpflegezeit – §§ 3 ff. FPfZG)“ ersetzt.
10. In Nr. 6 Satz 3 werden die Wörter „und Altersteilzeitarbeit sowie Elternzeit (§§ 15 ff. BEEG)“ durch die Wörter „sowie über gesetzlich geregelte Freistellungen von der Arbeitsleistung (z. B. Elternzeit – §§ 15 ff. BEEG, Pflegezeit – §§ 3 ff. PfZG, Familienpflegezeit – §§ 3 ff. FPfZG)“ ersetzt.

11. Nr. 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„10. **Inkrafttreten**“.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb sowie Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2015,
2. § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Nr. 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
3. § 1 Nr. 2 und 5 mit Wirkung vom 22. März 2018.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Finanzausgleich

605-F

### Vierte Änderung der Zuweisungsrichtlinie

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 9. Mai 2018, Az. 62-FV 6700-1/2/55

#### § 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Zuweisungsrichtlinie (FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Oktober 2016 (FMBl. S. 232) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird in Satz 1 Spiegelstrich 1 die Angabe „Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG)“ durch die Wörter „Art. 10 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG)“ ersetzt.
2. Nr. 5.2.1.1 wird wie folgt geändert
  - a) In Spiegelstrich 1 Satz 1 wird die Angabe „16 v. H.“ durch die Angabe „18 v. H.“ ersetzt.
  - b) In Spiegelstrich 2 wird die Angabe „13 v. H.“ durch die Angabe „15 v. H.“ ersetzt.
3. Nr. 5.2.2.1 wird wie folgt geändert
  - a) In Satz 3 wird das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ und werden die Wörter „technische Funktionsfläche“ durch das Wort „Technikfläche“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ und die Angabe „DIN 277 (Ausgabe 2005)“ durch die Angabe „DIN 277 (Ausgabe 2016)“ ersetzt.
4. In Nr. 5.2.2.3 Satz 4 werden die Wörter „Nutzflächen 1 bis 6“ durch die Wörter „Nutzungsflächen 1 bis 6“ ersetzt.
5. Nr. 5.3.1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Spiegelstrich 2 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
    - bb) Spiegelstrich 5 wird wie folgt gefasst:
 

„- Verhältnis der Schuldendienstleistungen zur Finanzkraft“.
  - b) In Satz 2 wird in dem Klammerzusatz die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
  - c) In Satz 8 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
6. In Nr. 7.1.1 Spiegelstrich 5 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
7. In Nr. 7.5.2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ ersetzt.
8. In Nr. 7.7.2 Satz 1, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
9. In Nr. 8.2.1.1 Satz 3 bis 6 wird jeweils das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ ersetzt.
10. Nr. 8.2.1.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 5 wird die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
  - b) Satz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Förderung wird dabei höchstens der Kostenrichtwert für eine Kleinsporthalle bzw. bei Außensportanlagen der Kostenrichtwert für einen Allwetterplatz (20 m x 28 m) sowie für ein Rasenspielfeld (40 m x 60 m) zugrunde gelegt.“
11. In Nr. 8.3.1 Satz 3 wird das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ ersetzt.
12. Nr. 8.4 wird wie folgt geändert
  - a) Satz 8 wird wie folgt gefasst:
 

„Gefördert werden Baumaßnahmen zum Ausbau von Ganztagsangeboten an bereits bestehenden Gebäuden und bei Neubaumaßnahmen einschließlich der Errichtung bedarfsnotwendiger Ersatzneubauten.“
  - b) In Sätzen 9 und 14 wird jeweils die Angabe „FAG“ durch die Angabe „BayFAG“ ersetzt.
13. In Nr. 9.2 Satz 2, 3, 6 und 7 sowie in Nr. 9.3 Spiegelstrich 4 wird jeweils das Wort „Nutzfläche“ durch das Wort „Nutzungsfläche“ ersetzt.
14. Nr. 10.1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„Förderfähig sind ferner Investitionen

  - für kommunale Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung am Sitz einer Bezirksregierung, die auch als Theater bzw. Konzertsaal genutzt werden, sofern die Kommune nicht über einen aus Mitteln des Art. 10 BayFAG geförderten Theater- oder Konzertsaalbau verfügt, sowie
  - für kommunale Theater- und Konzertsaalbauten, wenn dort ein ganzjähriger professioneller Spielbetrieb mit regelmäßig mindestens 100 Theater- oder Konzertvorstellungen erfolgt und die Kommune nicht über einen aus Mitteln des Art. 10 BayFAG geförderten oder in staatlicher Trägerschaft befindlichen Theater- oder Konzertsaalbau verfügt.“
15. In Nr. 11.1 Halbsatz 2 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
16. Die Anlage 1 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Anhang zu § 1 Nr. 16

## Anlage 1

## Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2018)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
<b>8. Schulen</b>	
Schulgebäude je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	4 297
<u>Schulische Sportanlagen</u>	
<u>gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m x 12 m)	1 104 000
Sporthalle (27 m x 15 m x 5,5 m)	2 014 900
Sporthalle (27 m x 30 m x 5,5 m)	3 962 600
Sporthalle (27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	5 901 000
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	2 285 700
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	4 535 200
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	6 867 200
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m x 60 m)	123 400
Rasenspielfeld (60 m x 90 m)	280 500
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m x 28 m)	105 000
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m x 44 m)	211 300
Kugelstoßanlage (15 m x 24 m)	27 400
Laufbahn (4/1,22 m x 65 m)	49 500
Laufbahn (2/1,22 m x 130 m)	49 500
Laufbahn (4/1,22 m x 130 m)	99 000
Laufbahn (6/1,22 m x 130 m)	148 600
Laufbahn (8/1,22 m x 130 m)	198 100
Laufbahn (10/1,22 m x 130 m)	247 600
Laufbahn (4/1,22 x 400 m)	371 500
Beach-Volleyballfeld (16 m x 25 m)	22 400
Betriebsräume je m <sup>2</sup> Nutzfläche	2 732
<b>9. Kinderbetreuungseinrichtungen</b>	
je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	4 455

## Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

### Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten in München

vom 28. Mai 2018

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und 3 Halbsatz 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, und des § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (BSVV) vom 14. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 22, BayRS 600-15-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2014 (GVBl. S. 569) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen:

#### Präambel

Der Englische Garten zusammen mit dem Hofgarten und dem Finanzgarten ist ein Gartendenkmal von Weltrang und steht unter dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes. Die auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen dienen der stillen Erholung des Einzelnen. Die Anlage ist deshalb zu schonen und jede Ruhestörung zu vermeiden; das ist die Grundlage jeder Nutzung. Der sozialen und gesellschaftlichen Begegnung dienen vorrangig die eingerichteten Gastronomien und Kioske.

#### § 1

##### Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die staatliche Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, Hofgarten und Finanzgarten.

(2) Die Flurstücke, die innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegen, sind in der als Anlage 1 dieser Verordnung beigefügten Flurstücksliste aufgeführt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan mit ununterbrochener schwarzer Linie gekennzeichnet.

(3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Parkanlage dienen (zum Beispiel Pflanzen, Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, sonstige Wasseranlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (zum Beispiel Sitzmöbel oder Abfalleimer);
3. bauliche Einrichtungen jeder Art.

#### § 2

##### Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

(1) Die Benutzer der staatlichen Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, des Hofgartens und des Finanzgartens haben sich so zu verhalten, dass weder ein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird noch die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt werden.

(2) In der staatlichen Parkanlage Englischer Garten – Südteil –, in dem Hofgarten und in dem Finanzgarten ist insbesondere verboten,

1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten, auf Gebäude, Gebäudeteile und Skulpturen zu klettern;
2. Geräte, Mobiliar, Pflanzen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;
3. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren;
4. zu betteln und Sammlungen abzuhalten;
5. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
6. das Durchführen von Veranstaltungen aller Art, einschließlich der Durchführung von Foto-, Film-, oder Fernsehaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bayerischen Schlösserverwaltung;
7. Hunde frei laufen zu lassen; wer einen Hund mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
8. Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder das Nichtentfernen von Hundekot;
9. Kfz-Verkehr aller Art, ausgenommen Besucherverkehr auf ausgewiesenen Kfz-Stellplätzen, sowie das Radfahren und Reiten außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen;
10. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen;
11. der Alkoholenuss, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden;
12. das Baden in Gewässern, da Lebensgefahr besteht;
13. das Einbringen und Benutzen von Booten und Surfbrettern in Gewässern, da Lebensgefahr besteht;
14. der Aufenthalt auf Eisflächen, da Lebensgefahr besteht;
15. das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen oder Wohnmobilen sowie das Nächtigen;
16. das Ausbringen von Futter und Lebensmitteln;
17. die Nutzung von Sondereinrichtungen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben zum Beispiel für Eisstockbahnen, Boulebahnen, Spielplätzen, Sportanlagen, Kfz-Stellflächen abweicht;
18. die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden;
19. Gegenstände, insbesondere zu Werbezwecken, zu errichten, aufzustellen, an- oder einzubringen, ohne im Besitz einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis der Bayerischen Schlösserverwaltung zu sein;
20. zu jagen, zu wildern, Tiere zu fangen, Vogelnester und Nistkästen auszunehmen oder zu zerstören.

**§ 3****Ausnahmegenehmigungen; Laufende Verträge**

(1) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Vorschriften nach § 2 zugelassen werden.

(2) Soweit Nutzungsverträge bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, tritt diese zurück.

**§ 4****Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6, 8 bis 11 und 14 bis 20 dieser Verordnung können nach Art. 20 Abs. 3 Nr. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) verfolgt und mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2038 außer Kraft.

München, den 28. Mai 2018

**Bayerische Verwaltung der  
staatlichen Schlösser, Gärten und Seen**

Bernd Schreiber  
Präsident

**Anlage 1 zur Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten (Südteil), Hofgarten und Finanzgarten in München**

Gemarkung	Zähler	Nenner	Lagebezeichnung	Anlage
Schwabing	1080	0	Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	3	Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	6	Grundstück am Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	7	Gunezrainer Brücke	EG-SÜD
Schwabing	1080	11	Grundstück am Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	13	Grundstück am Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1080	14	Grundstück am Schwabinger Bach	EG-SÜD
Schwabing	1085	0	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1097	9	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1101	0	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1101	7	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1132	5	Englischer Garten	EG-SÜD
Schwabing	1212	1	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3115	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3115	5	Lerchenfeldstraße 1a	EG-SÜD
München, S.2	3115	7	Nähe Oettingenstraße	EG-SÜD
München, S.2	3115	8	Englischer Garten 1a	EG-SÜD
München, S.2	3115	12	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3115	13	Nähe Chinesischer Turm	EG-SÜD
München, S.2	3116	0	Oberstjägermeisterbach	EG-SÜD
München, S.2	3117	0	Oberstjägermeisterbach	EG-SÜD
München, S.2	3118	0	Oberstjägermeisterbach	EG-SÜD
München, S.2	3119	0	Oberstjägermeisterbach	EG-SÜD
München, S.2	3119	2	Nähe Isarring	EG-SÜD
München, S.2	3119	3	Nähe Isarring	EG-SÜD
München, S.2	3122	0	Kleinhesselohle 1, 1a	EG-SÜD
München, S.2	3123	0	Kleinhesselohler See	EG-SÜD
München, S.2	3125	0	Insel im Kleinhesselohler See	EG-SÜD
München, S.2	3126	0	Insel im Kleinhesselohler See	EG-SÜD
München, S.2	3127	0	Kleine Insel im Kleinhesselohler See	EG-SÜD
München, S.2	3128	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3129	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3129	1	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3130	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3131	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3132	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3133	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3134	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3135	0	Kleinhesselohle 5	EG-SÜD
München, S.2	3136	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3136	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3137	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3138	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3139	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3140	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3141	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3142	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3143	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3144	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3145	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3146	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3147	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3148	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3149	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3150	0	Englischer Garten	EG-SÜD

München, S.2	3151	0	Englischer Garten 5	EG-SÜD
München, S.2	3152	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3153	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3154	0	Chinesischer Turm	EG-SÜD
München, S.2	3155	0	Englischer Garten 3	EG-SÜD
München, S.2	3156	0	Englischer Garten 2	EG-SÜD
München, S.2	3158	0	Englischer Garten 2	EG-SÜD
München, S.2	3159	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3160	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3161	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3162	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3168	0	Eisbach (Gewässer III. Ordnung)	EG-SÜD
München, S.2	3169	0	Eisbach	EG-SÜD
München, S.2	3172	0	Schwabinger Bach	EG-SÜD
München, S.2	3174	0	Schwabinger Bach	EG-SÜD
München, S.2	3175	0	Schwabinger Bach	EG-SÜD
München, S.2	3175	6	Schwabinger Bach	EG-SÜD
München, S.2	3176	0	Englischer Garten	EG-SÜD
München, S.2	3281	3	Nähe Von-der-Tann-Straße	EG-SÜD
München, S.2	3281	4	Nähe Königinstraße	EG-SÜD
München, S.2	3445	4	Nähe Von-der-Tann-Straße	EG-SÜD
München, S.2	3655	0	Dichtergarten (ehemals Alter Finanzgarten)	Finanzgarten
München, S.2	3655	3	Nähe Prinzregentenstraße	Finanzgarten
München, S.2	3655	4	Galeriestraße	Finanzgarten
München 1	1583	0	Hofgarten	Hofgarten
München 1	1584	0	Dianatempel, Hofgarten	Hofgarten
München 1	1585	0	Hofgarten	Hofgarten
München 2	1586	0	Hofgartenstraße	Hofgarten
München 3	1587	0	Hofgarten	Hofgarten



Anlage 2  
zur Verordnung über die staatliche Parkanlage Englischer Garten (Städteil),  
Hofgarten und Finanzgarten in München



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 8

München, den 8. Juni 2018

73. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum

Seite

### **Sonstige Förderungs- und Kreditprogramme**

23.05.2018

7074-F

Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und  
Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR)

- Az. 75-O 1903-7/9 - .....

58

---

## Sonstige Förderungs- und Kreditprogramme

7074-F

### Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen und WLAN für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser (Glasfaser/WLAN-Richtlinie – GWLANR)

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 23. Mai 2018, Az. 75-O 1903-7/9

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zur Herstellung von Glasfaseranschlüssen und WLAN-Installationen für öffentliche Schulen und Plankrankenhäuser nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Insbesondere gelten die Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). <sup>3</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Anbindung von öffentlichen Schulen und von nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG) förderfähigen Plankrankenhäusern an das Internet über gigabitfähige und durchgängige Glasfaserleitungen bis in die Gebäude (FTTB-Förderung) sowie die Ausstattung von öffentlichen Schulen und nach dem BayKrG förderfähigen Plankrankenhäusern mit technischen Einrichtungen für drahtlose lokale Funknetze, soweit über diese drahtlosen lokalen Funknetze auch das BayernWLAN ausgestrahlt werden kann (WLAN-Förderung).

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand einer FTTB-Förderung ist die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses einschließlich Netzabschlusseinheit.

2.2 Gegenstand einer WLAN-Förderung ist die Schaffung oder Erweiterung einer WLAN-Infrastruktur einschließlich der dazu erforderlichen Verkabelungsarbeiten im Gebäude.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Sachaufwandsträger öffentlicher Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Krankenhaussträger der gemäß Art. 5 Abs. 2 BayKrG in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Krankenhäuser.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine FTTB-Förderung wird nur gewährt, sofern sichergestellt ist, dass eine durchgängige Glasfaserinfrastruktur bis zum Gebäude entsteht.

4.2 <sup>1</sup>Eine FTTB-Förderung nach dieser Richtlinie scheidet jedoch aus,

a) wenn bereits ein Glasfaseranschluss bis zum Gebäude besteht,

b) wenn die Herstellung eines Glasfaseranschlusses bis zum Gebäude im Rahmen eines anderweitig geförderten Breitbandausbaus geplant ist oder

c) wenn die öffentliche Schule oder das Plankrankenhaus in einem Gebiet liegt, für das ein Telekommunikationsunternehmen im Rahmen einer Markterkundung im Zusammenhang mit einer anderweitigen Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus einen Glasfaserausbau bis zum Gebäude ohne Kostenbeteiligung für die Endkunden angekündigt hat.

<sup>2</sup>Kommt im Rahmen eines angekündigten eigenwirtschaftlichen Ausbaus der Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat der Zuwendungsempfänger einmal erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann eine FTTB-Förderung nach dieser Richtlinie wieder in Anspruch genommen werden.

4.3 <sup>1</sup>Eine WLAN-Förderung wird nur gewährt,

a) sofern eine Berechtigung des Zuwendungsempfängers besteht, das BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag (Los 2) abzurufen,

b) ein Abruf des BayernWLAN tatsächlich erfolgt und

c) BayernWLAN für mindestens 24 Monate verfügbar gemacht wird.

<sup>2</sup>Eine WLAN-Förderung kann unter den Voraussetzungen nach Satz 1 auch zur Erweiterung bereits bestehender WLAN-Netze gewährt werden. <sup>3</sup>Eine nachträgliche Förderung bereits angeschaffter und installierter WLAN-Technik kommt nicht in Betracht.

4.4 <sup>1</sup>Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde mit den unter Nr. 7.1 genannten Unterlagen oder Erklärungen begonnen wurden. <sup>2</sup>Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines Vertrages zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses oder zur Ausführung von Arbeiten, die auf Schaffung oder Erweiterung einer WLAN-Installation abzielen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind die notwendigen investiven Ausgaben für die unter Nrn. 2.1 und 2.2 genannten Fördergegenstände. <sup>2</sup>Zu den investiven Ausgaben für den unter Nr. 2.2 genannten Fördergegenstand gehören auch die Kosten einer Ortsbegehung im Rahmen des BayKOM-Rahmenvertrages (Los 2). <sup>3</sup>Ist in den zugrunde zu legenden Ausgaben ein Mehrwertsteueranteil enthalten, ist dieser nur zuwendungsfähig, soweit kein Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend gemacht werden kann. <sup>4</sup>Betriebsausgaben

(Strombezug, Internetzugangsdienste, Miete für WLAN-Hardware aus dem BayKOM-Rahmenvertrag et cetera) sind nicht zuwendungsfähig. <sup>5</sup>Kommunale Eigenregieleistungen sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

5.3 <sup>1</sup>Eine FTTB-Förderung scheidet aus, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 5 000 Euro inklusive Umsatzsteuer liegen. <sup>2</sup>Eine WLAN-Förderung scheidet aus, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter 2 000 Euro inklusive Umsatzsteuer liegen (Bagatellgrenzen).

5.4 <sup>1</sup>Der Fördersatz beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. <sup>2</sup>Für Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften als Zuwendungsempfänger, die überwiegend dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zuzurechnen sind, beträgt der Fördersatz 90 %.

5.5 <sup>1</sup>Der Förderhöchstbetrag je öffentlicher Schule (unabhängig von der Anzahl der Standorte) und je im Krankenhausplan ausgewiesenem Krankenhausstandort beträgt für die FTTB-Förderung 50 000 Euro und für die WLAN-Förderung 5 000 Euro. <sup>2</sup>Sofern für die erstmalige Herstellung eines Glasfaseranschlusses einer öffentlichen Schule oder eines Plankrankenhauses ein Tiefbau auf einer Länge von mehr als 1 500 Meter erforderlich ist, erhöht sich der Förderhöchstbetrag um 10 000 Euro auf dann 60 000 Euro. <sup>3</sup>Diese Erhöhung des Förderhöchstbetrages wird jedoch nicht gewährt, wenn mehr als eine öffentliche Schule oder mehr als ein Plankrankenhaus dieselbe postalische Adresse haben.

## 6. Mehrfachförderung

Sofern der Zuwendungsempfänger hinsichtlich desselben Fördergegenstandes eine Förderung nach einem anderen Förderprogramm in Anspruch nimmt, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

## 7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der örtlich zuständigen Regierung als Bewilligungsbehörde mit folgenden Unterlagen oder Erklärungen einzureichen:

7.1.1 Aufgegliederte Darstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben in Angeboten.

7.1.2 Erklärung des Antragstellers, dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Zuwendungen beantragt oder bewilligt wurden.

7.1.3 Erklärung des Antragstellers, dass er Sachaufwandsträger der öffentlichen Schule im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BayEUG ist, für die die Förderung beantragt wird oder er Träger des in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Krankenhauses ist, für das die Förderung beantragt wird.

7.1.4 Im Fall der FTTB-Förderung: Bestätigung des Antragstellers, dass

7.1.4.1 aktuell kein Glasfaseranschluss bis zum Gebäude besteht,

7.1.4.2 die Herstellung eines Glasfaseranschlusses in das Gebäude nicht im Rahmen einer anderweitigen Fördermaßnahme geplant ist,

7.1.4.3 kein Telekommunikationsunternehmen im Rahmen einer Markterkundung im Zusammenhang mit einer anderweitigen Maßnahme zur Förderung des Breitbandausbaus einen Glasfaserausbau bis zum Gebäude ohne Kostenbeteiligung für die Endkunden angekündigt hat. <sup>2</sup>Sofern dem Antragsteller hierüber keine Informationen vorliegen, sind diese beim Breitbandzentrum Amberg, Kirchensteig 1, 92224 Amberg, einzuholen.

7.1.4.4 eine durchgängige Glasfaserinfrastruktur bis zum Gebäude entsteht.

7.1.5 Im Fall der WLAN-Förderung: Erklärung des Antragstellers, zum Abruf des BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag (Los 2) berechtigt zu sein und Zusage, das BayernWLAN aus dem BayKOM-Rahmenvertrag abzurufen und für mindestens 24 Monate anzubieten.

7.2 Die Bewilligungsbehörde kann zur Prüfung des geplanten Vorhabens weitere Unterlagen anfordern.

7.3 <sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde gewährt die Zuwendung auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. <sup>2</sup>In diesem Bescheid sind insbesondere die Bestimmungen der beizufügenden ANBest-K oder ANBest-P für verbindlich zu erklären, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>3</sup>Die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Nebenbestimmungen bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung.

7.5 Die Bewilligungsbehörde und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung, die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen beim Zuwendungsempfänger durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Dr. Voitl  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 9

München, den 15. Juni 2018

73. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Personalwesen</b>	
01.06.2018	2035-F Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildenden- vertretungen 2018 (Wahlvorbereitungsbekanntmachung-JuAV 2018 – WahlJuAVBek2018) - Az. 26-P 1051-3/19 - .....	63
01.06.2018	2035-F Änderung der Bekanntmachung über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen - Az. 26-P 1051-3/19 - .....	66
	<b>Krankenhausfinanzierung</b>	
15.05.2018	2126.8.2-G 44. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 des Freistaates Bayern - Az. 62-FV 6800.10-1/47 und 22c-K9342-2017/3-13 - .....	92
	<b>Tarifrecht</b>	
28.05.2018	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung - Az. 25-P 2618-1/28 - .....	104
	<b>Versorgung</b>	
17.05.2018	Sondervermögen: Geschäftsbericht 2017 – Bayerischer Pensionsfonds – .....	109

---



## Personalwesen

2035-F

**Vorbereitung und Durchführung der  
regelmäßigen Wahlen  
zu den Jugend- und  
Auszubildendenvertretungen 2018  
(Wahlvorbereitungsbekanntmachung-JuAV 2018 –  
WahlJuAVBek2018)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 1. Juni 2018, Az. 26-P 1051-3/19**

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die regelmäßige Amtszeit der 2016 nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, gewählten Jugendvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen) endet am 31. Januar 2019 (Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG).
- 1.2 Die Neuwahlen finden in der Zeit vom 1. November 2018 bis 31. Januar 2019 statt (Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 2; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).
- 1.3 Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind Aufgaben der Wahlvorstände, die gemäß Art. 60 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG bestellt werden.
- 1.4 <sup>1</sup>Die Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugendvertretungen erfolgt durch die jeweiligen Personalvertretungen (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 44 Satz 1 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 51 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). <sup>2</sup>Der Wahlvorstand besteht ausnahmslos aus drei Beschäftigten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG). <sup>3</sup>Die in der Dienststelle vertretenen Gruppen brauchen dabei nicht berücksichtigt werden, da für die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Einteilung der Beschäftigten in Gruppen generell ohne Bedeutung ist. <sup>4</sup>Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person angehören, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung oder zur Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung

oder zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung oder zur Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 44 Satz 1, §§ 51, 53 Abs. 2 WO-BayPVG).

- 1.5 <sup>1</sup>Einzelne Beschäftigte können in mehreren Wahlvorständen Mitglieder sein. <sup>2</sup>Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sollte im Hinblick auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 30. Juli 1979 – AN 10 PV 79 – jedoch darauf geachtet werden, dass eine absolute Personenidentität zweier Wahlvorstände (zum Beispiel der Bezirkswahlvorstand besteht aus denselben drei Beschäftigten wie der örtliche Wahlvorstand) nicht gegeben ist.

- 1.6 <sup>1</sup>Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die Vorschriften über die Wahl der Personalvertretungen entsprechend mit den Besonderheiten, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen ausschließlich aus Art. 59 Abs. 1 BayPVG ergibt und dass die Vorschriften über die Gruppenwahl (Art. 19 Abs. 2 BayPVG), über den Minderheitenschutz (Art. 17 Abs. 3 und 4 BayPVG), über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 WO-BayPVG) und über die Begrenzung der Zahl der abzugebenden Stimmen durch die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreter bei der Stimmenhäufung (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG) keine Anwendung finden (vergleiche § 32 Abs. 1 Satz 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). <sup>2</sup>Vorabstimmungen nach § 4 WO-BayPVG finden nicht statt.

### 2. Zeitplan

- 2.1 <sup>1</sup>Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahlen im gesamten Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes schlägt das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor, die Bestellung der Wahlvorstände so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Namen ihrer Mitglieder spätestens am Montag, 27. August 2018, bekannt gegeben werden können und die Stimmabgabe einheitlich an dem mit den übrigen Ressorts und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände abgestimmten Termin, Dienstag, 27. November 2018, erfolgen kann. <sup>2</sup>Die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sollen möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden (vergleiche §§ 37, 45 Abs. 1, §§ 46, 52, 53 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).
- 2.2 Ausgehend vom Dienstag, 27. November 2018, als Tag der Stimmabgabe würde sich nach der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz nachfolgender Zeitplan ergeben:

- 2.2.1 Unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands, **spätestens am Montag, 27. August 2018:**  
Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG),
- 2.2.2 **spätestens am Montag, 17. September 2018:**  
Erlass und Bekanntgabe des Wahlausschreibens mit einem Abdruck der WO-BayPVG (§ 6 Abs. 1 WO-BayPVG),
- 2.2.3 innerhalb von 25 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens:  
Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG),
- 2.2.4 **spätestens am Montag, 12. November 2018:**  
Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG),
- 2.2.5 **Dienstag, 27. November 2018:**  
**Tag der Stimmabgabe,**
- 2.2.6 **spätestens am Montag, 3. Dezember 2018:**  
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 20 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 61 WO-BayPVG in Verbindung mit § 193 BGB),
- 2.2.7 **spätestens am Mittwoch, 5. Dezember 2018:**  
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirks- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 43 Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 53 Abs. 2 WO-BayPVG),
- 2.2.8 **spätestens am Montag, 10. Dezember 2018:**  
Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 43 Abs. 3, §§ 50, 52 WO-BayPVG),
- 2.2.9 **spätestens am Dienstag, 11. Dezember 2018:**  
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten örtlichen Jugendvertretungen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG),
- 2.2.10 **spätestens am Dienstag, 18. Dezember 2018:**  
Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2, Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayPVG).
- 2.3 <sup>1</sup>Die Fristen sind in entsprechender Anwendung der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu berechnen (§ 61 Satz 1 WO-BayPVG). <sup>2</sup>Tage werden so gezählt, dass sie von Mitternacht bis Mitternacht laufen. <sup>3</sup>Ist für den Anfang einer Frist ein bestimmtes Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB). <sup>4</sup>Dies gilt beispielsweise für die Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG). <sup>5</sup>Die Frist, die zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegt, beginnt um 0 Uhr des auf die Bekanntgabe folgenden Tages und endet um 24 Uhr des Tages vor der Stimmabgabe. <sup>6</sup>Sie muss mindestens 91 volle Kalendertage umfassen.
- 2.4 <sup>1</sup>Einige in den Wahlvorschriften genannte Zeitpunkte bestimmen zugleich den Anfang und das Ende einer Frist. <sup>2</sup>Dies betrifft etwa die genannte Frist von 91 Kalendertagen des § 1 Abs. 5 WO-BayPVG: Der Anfang der Frist, die mindestens zwischen Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegen muss, ist zugleich das Ende der Frist, innerhalb der die Bekanntgabe vorgenommen werden kann. <sup>3</sup>Daher kann in diesen Fällen § 193 BGB angewendet werden (Verschiebung des Fristendes von arbeitsfreien Tagen auf das Ende des ersten nachfolgenden Werktags).
- 2.5 <sup>1</sup>Sind in Wahlvorschriften zwei Zeitpunkte genannt, bis zu denen spätestens eine bestimmte Handlung zu bewirken ist (§ 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 WO-BayPVG), sind beide zu beachten. <sup>2</sup>Im Ergebnis ist also der jeweils frühere maßgebend.
- 2.6 <sup>1</sup>Auf die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG) wird besonders hingewiesen. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann sie am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG).
- 2.7 <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertrauensperson der Beamten in Ausbildung und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen der Bayerischen Bereitschaftspolizei gelten erheblich verkürzte Fristen (§ 60 Abs. 2 WO-BayPVG). <sup>2</sup>Auch hier gibt es keine Vorabstimmung.
- 3. Hinweise zu Vorschriften des BayPVG und der WO-BayPVG**
- Für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen wird insbesondere auf folgende Vorschriften des BayPVG und der WO-BayPVG hingewiesen:
- 3.1 Zu Art. 27 Abs. 5 BayPVG  
<sup>1</sup>Hat die Amtszeit einer örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung zu Beginn des in Art. 60 Abs. 2 BayPVG für die regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Jugend- und Auszubildendenvertretung in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen neu zu wählen. <sup>2</sup>Die nächste regelmäßige Wahl zu dieser Jugend- und Auszubildendenvertretung findet in diesem Fall erst 2021 statt (Art. 27 Abs. 5, Art. 60 Abs. 2 Satz 5 BayPVG). <sup>3</sup>Entsprechendes gilt über die Verweisungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG auch für die Bezirks-/Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen.
- 3.2 Zu Art. 53a  
<sup>1</sup>Für den Fall der Anfechtung der Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen wird auf Art. 53a, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG und § 54 WO-BayPVG hingewiesen. <sup>2</sup>Die Durchführung von Teilwiederholungswahlen in den von der Wahlanfechtung betroffenen Dienststellen obliegt

auf allen Stufen und Ebenen den mit der Durchführung der teilweise angefochtenen Wahlen betrauten Wahlvorständen (§ 54 Abs. 1 und 6 WO-BayPVG).

### 3.3 Zu Art. 58 Abs. 1

<sup>1</sup>**Wahlberechtigt** zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen und Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen sind neben den Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte), **auch** Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst und Auszubildende **unabhängig von ihrem Lebensalter** (Art. 58 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

<sup>2</sup>Beschäftigte, die am Wahltag länger als sechs Monate unter Wegfall der Bezüge **beurlaubt** sind, sind nicht wahlberechtigt (Art. 13 Abs. 1 Satz 3, Art. 58 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG). <sup>3</sup>Wird die Beschäftigung spätestens am Wahltag wieder aufgenommen, so stellt die davorliegende Inanspruchnahme des Urlaubs keine Unterbrechung der Ressortzugehörigkeit im Sinne der Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, Art. 58 Abs. 2 Satz 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG dar.

<sup>4</sup>**Wählbar** sind die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne des Art. 58 Abs. 1 BayPVG **und** die nach Art. 13 BayPVG wahlberechtigten Beschäftigten, die am Wahltag noch nicht das **27. Lebensjahr** vollendet haben (Art. 58 Abs. 2 Satz 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

<sup>5</sup>Die Mitglieder der Personalvertretung können nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung gewählt werden; entsprechendes gilt für die Mitglieder der Stufenvertretung und des Gesamtpersonalrats für die Wahl zur Stufenjugend- und Auszubildendenvertretung oder zur Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (Art. 58 Abs. 2 Satz 3, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

### 3.4 Zu Art. 60 Abs. 2 BayPVG

<sup>1</sup>Die Dauer der Amtszeit der 2018 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen beträgt zwei Jahre und sechs Monate. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt über die Verweisungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG auch für die Bezirks-/Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

<sup>3</sup>Die Amtszeit eines Mitglieds endet nicht durch Verlust der Wählbarkeit nach dem Wahltag, insbesondere nicht durch Beendigung der Ausbildung oder Vollendung des 27. Lebensjahres.

### 3.5 Zu § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WO-BayPVG

<sup>1</sup>Nach § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 können die Studierenden an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern ihre Stimme nur schriftlich abgeben. <sup>2</sup>Die Wahlunterlagen werden nur auf Verlangen übersandt.

### 3.6 Zu § 31 Abs. 1 WO-BayPVG

<sup>1</sup>Nach § 31 Abs. 1 WO-BayPVG hat vor der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Vorsit-

zende des Personalrats die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten (Art. 58 Abs. 1 BayPVG) in einer **Jugend- und Auszubildendenversammlung** in geeigneter Weise über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Wahlvorstands einberufen und geleitet.

<sup>3</sup>Für die Studierenden an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern und die Lehrgangsteilnehmer an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern – dies gilt auch für ressortfremde und „nichtstaatliche“ Studierende und Lehrgangsteilnehmer – findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinne des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an der jeweiligen Schule statt (§ 31 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG). <sup>4</sup>Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung oder, wenn eine Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands einberufen und geleitet. <sup>5</sup>Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Hauptpersonalrats, für dessen Geschäftsbereich die Ausbildung an der Schule überwiegend erfolgt. <sup>6</sup>Dieser bestimmt hierfür ein Mitglied (§ 31 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). <sup>7</sup>Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

<sup>8</sup>Für die Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule – dies gilt ebenfalls für ressortfremde und „nicht-staatliche“ Lehrgangsteilnehmer – findet die Jugend- und Auszubildendenversammlung im Sinne des § 31 Abs. 1 WO-BayPVG an den Ausbildungsorten der Schule statt (§ 31 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG). <sup>9</sup>Die Jugend- und Auszubildendenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bei der jeweiligen Bezirksregierung, in deren Bereich die Ausbildungsorte liegen, oder, wenn eine Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung nicht besteht, vom jeweiligen Vorsitzenden des Bezirkswahlvorstands einberufen und geleitet. <sup>10</sup>Die Unterrichtung über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung und über den Wahlvorgang ist hier Aufgabe des jeweiligen Bezirkspersonalrats, der hierfür ein Mitglied bestimmt (§ 31 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG). <sup>11</sup>Daneben besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Jugend- und Auszubildendenversammlung an der jeweiligen Dienststelle.

<sup>12</sup>Wahlbeeinflussung in der Jugend- und Auszubildendenversammlung (§ 31 Abs. 1 bis 3 WO-BayPVG) ist unzulässig (§ 31 Abs. 4 WO-BayPVG).

<sup>13</sup>Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die Wahlen zu den Bezirks-, Haupt-, Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretungen (§§ 45, 52, 53 WO-BayPVG).

## 3.7 Zu § 32 WO-BayPVG

<sup>1</sup>Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG auf die Bekanntgabe von Bekanntmachungen verzichtet werden, wenn an nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle keine wahlberechtigten Beschäftigten vorhanden sind. <sup>2</sup>Sollten an diesen Stellen jedoch vor Abschluss der Stimmabgabe wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, so ist die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

<sup>3</sup>Bei der Verhältniswahl im Rahmen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG kommen auch solche Stimmen der Vorschlagsliste zugute, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.

## 3.8 Zu § 45 WO-BayPVG

<sup>1</sup>Für die Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung bestimmt § 45 Abs. 2 WO-BayPVG, dass in Dienststellen, in denen es keine zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten gibt, auf die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe von Bekanntmachungen für die Wahl verzichtet werden kann. <sup>2</sup>Sollten jedoch noch vor Abschluss der Stimmabgabe in die Dienststelle wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, sind die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

4. **Ergänzende Hinweise**

Ergänzend wird auf die Abschnitte 3 und 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2016 (WahlPersV2016Bek) vom 12. Oktober 2015 (FMBl. S. 282, StAnz. S. 45) verwiesen.

5. **Mustervordrucke**

<sup>1</sup>Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem BayPVG und der WO-BayPVG durchzuführen sind, wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek) hingewiesen. <sup>2</sup>Diese Bekanntmachung ist neben der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (FMBl.) auch im Behördennetz eingestellt.

6. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

## 2035-F

**Änderung der Bekanntmachung über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 1. Juni 2018, Az. 26-P 1051-3/19**

## § 1

Die Anlagen 3 bis 3b, 5a, 5b und 8 bis 8b der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen (MuWahlPersVBek) vom 12. Oktober 2015 (FMBl. S. 282, StAnz. Nr. 45) erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

## § 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Dr. Voitl  
Ministerialdirektor

Dr. Voitl  
Ministerialdirektor

**Anhang zu § 1**

Der Wahlvorstand (Dienststelle)	(Ort, Datum)
Aushang am _____ <sup>1</sup> bis zum Abschluss der Stimmabgabe. (Wahltag) Abgenommen am _____	

**Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung**

Gemäß Art. 57 Abs. 1 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle
------------------------------

eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus \_\_\_\_\_ Mitglied/Mitgliedern (Art. 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer _____ %.
--------	-----------------------------	----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab \_\_\_\_\_<sup>2</sup> im \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen<sup>3</sup>.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die

Vordruck 3: Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG)

schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>4</sup>

- \_\_\_\_\_ 4  
(Ortsbezeichnung)
- \_\_\_\_\_ 4  
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>4</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>4</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.  
/ Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in \_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

<sup>2</sup> Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.

<sup>3</sup> Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
 (Wahltag)  
 Abgenommen am \_\_\_\_\_

**Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats**

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten \_\_\_\_\_ Vertreter,  
 die Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab \_\_\_\_\_<sup>2</sup> für die Gruppe

der **Beamten** im \_\_\_\_\_  
 (Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im \_\_\_\_\_  
 (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen<sup>3</sup>.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die

Vordruck 3a: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO-BayPVG)

Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>4</sup>

- \_\_\_\_\_<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)

- \_\_\_\_\_<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)

- Beschäftigten im Schichtdienst<sup>4</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>4</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

/ Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung) entgegengenommen werden.<sup>4</sup>

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in

\_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG

3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

4 Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
 (Wahltag)  
 Abgenommen am \_\_\_\_\_

**Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats**

Gemäß Art. 12 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten \_\_\_\_\_ Vertreter,

die Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab \_\_\_\_\_<sup>2</sup> in \_\_\_\_\_.

Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen<sup>3</sup>.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

Die Bewerber sind in dem Wahlvorschlag jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der

Vordruck 3b: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-BayPVG)

Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>4</sup>

- \_\_\_\_\_<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)

- \_\_\_\_\_<sup>4</sup>  
(Ortsbezeichnung)

- Beschäftigten im Schichtdienst<sup>4</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>4</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt.

/ Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Ortsbezeichnung) entgegengenommen werden.<sup>4</sup>

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in

\_\_\_\_\_ abzugeben.  
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_<sup>1</sup>

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>4</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

1 Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

2 Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.

3 Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

4 Nichtzutreffendes streichen.

Vordruck 5a: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Wahlniederschrift**

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

2.

3.

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> festgestellt worden.

Zu wählen waren \_\_\_\_\_ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>, davon

\_\_\_\_\_ Vertreter der Beamten,

\_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

**I. Vertreter der Beamten**

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamten \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen, hiervon \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen; ungültig waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel. Die Gültigkeit von \_\_\_\_\_ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**A. (bei Verhältniswahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht.

**Liste 1**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)

**Liste 2**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 3**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)

**Liste 4**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind \_\_\_\_\_ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_,  
die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu<sup>1</sup>.

Das sind: aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

**B. (bei Personenwahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/ waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge<sup>1</sup>.

Es waren \_\_\_\_\_ Vertreter der Beamten zu wählen.

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen ist/sind demnach folgende/folgender<sup>1</sup> Bewerber gewählt:

---



---

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

---

\_\_\_\_\_ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu.

**II. Vertreter der Arbeitnehmer**

Abgegeben wurden für die Gruppe der Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen, hiervon \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen – ungültig waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel. Die Gültigkeit von \_\_\_\_\_ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

---



---

**A. (bei Verhältniswahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

**Liste 1**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)

**Liste 2**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 3**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)  
Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_)

**Liste 4**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)  
Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Vordruck 5a: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Die Reihenfolge für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer sind \_\_\_\_\_ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_,  
die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_  
Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_  
aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Bewerber enthält, fallen ihre überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu<sup>1</sup>.

Das sind: aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_  
aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_



Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Wahlniederschrift**In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

2.

3.

ist das Ergebnis der am \_\_\_\_\_ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> festgestellt worden.Zu wählen waren \_\_\_\_\_ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>, davon

\_\_\_\_\_ Vertreter der Beamten,

\_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen, hiervon \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig \_\_\_\_\_ Stimmzettel bzw. \_\_\_\_\_ Stimmen; ungültig waren \_\_\_\_\_ Stimmzettel. Die Gültigkeit von \_\_\_\_\_ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**A. (bei Verhältniswahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

**I. Vertreter der Beamten**

Auf die Bewerber der Gruppe der Beamten

der Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 3 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 4 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze der Gruppe der Beamten auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die der Gruppe der Beamten auf jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

**Liste 1**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 2**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 3**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

**Liste 4**

Geteilt durch 1 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 2 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 3 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 4 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Geteilt durch 5 \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind \_\_\_\_\_ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_,  
 die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_, die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_  
 Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmenzahl: \_\_\_\_\_

Nach der Reihenfolge der von den Beamtenvertretern erreichten Stimmenzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Beamtenvertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Beamtenvertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu<sup>1</sup>.

Das sind: aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden<sup>1</sup>. – Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu<sup>1</sup>.

## II. Vertreter der Arbeitnehmer

Auf die Bewerber der Gruppe der Arbeitnehmer

der Vorschlagsliste 1 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 3 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 2 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 4 entfielen \_\_\_\_\_ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze der Gruppe der Arbeitnehmer auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die der Gruppe der Arbeitnehmer auf jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch eins, zwei, drei usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

<u>Liste 1</u>	<u>Liste 2</u>	<u>Liste 3</u>	<u>Liste 4</u>
Geteilt durch 1 _____ (_____)			
Geteilt durch 2 _____ (_____)			
Geteilt durch 3 _____ (_____)			
Geteilt durch 4 _____ (_____)			
Geteilt durch 5 _____ (_____)			

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer sind \_\_\_\_\_ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_,

die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_,

die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_,

die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ auf die Liste \_\_\_\_\_ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_ Stimmzahl: \_\_\_\_\_

Nach der Reihenfolge der von den Arbeitnehmervertretern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ der Bewerber \_\_\_\_\_

Da die Liste \_\_\_\_\_ nicht genügend Arbeitnehmervertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Arbeitnehmervertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu<sup>1</sup>.

Das sind: aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Höchstzahlen \_\_\_\_\_

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_  
 aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_ aus Liste \_\_\_\_\_ die Bewerber \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden<sup>1</sup>. – Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu<sup>1</sup>.

**B. (bei Personenwahl)<sup>1</sup>**

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der/waren die als Anlage beigefügte Wahlvorschlag/beigefügten Wahlvorschläge<sup>1</sup>.

**I. Vertreter der Beamten**

Es waren \_\_\_\_\_ Vertreter der Beamten zu wählen

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen  
 Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen  
 Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmennzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden<sup>1</sup>. – Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu<sup>1</sup>.

## II. Vertreter der Arbeitnehmer

Es waren \_\_\_\_\_ Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen

Auf den Bewerber \_\_\_\_\_ entfielen \_\_\_\_\_ Stimmen

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden<sup>1</sup>. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom \_\_\_\_\_)<sup>2</sup> ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu<sup>1</sup>.

Der Personalrat, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> besteht aus

\_\_\_\_\_ als Vertreter der Beamten

\_\_\_\_\_ als Vertreter der Arbeitnehmer.

Besondere Vorkommnisse:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift)

1 Nichtzutreffendes streichen.

2 vgl. Vordruck 2

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>2</sup>  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
abgenommen am \_\_\_\_\_

**Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup>**

Gemäß Art. 57, 64 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist eine Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> für den Geschäftsbereich des/der \_\_\_\_\_ zu wählen.  
(Bezeichnung der Dienststelle)

Die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 64, 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
--------	-----------------------------	-----------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende sind; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, also spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend und Auszubildendenvertretung<sup>1</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am \_\_\_\_\_ statt.  
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ (Ortsbezeichnung) statt.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_<sup>2</sup>

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Ausgehängt am:** \_\_\_\_\_

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

abgenommen am: \_\_\_\_\_

## A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG<sup>1</sup>

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im \_\_\_\_\_  
Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstandes<sup>1</sup> und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- auf Verlangen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als 5 Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§§ 42, 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG),
- auf Verlangen Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.



Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>2</sup>  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
abgenommen am \_\_\_\_\_

### Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der \_\_\_\_\_ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> zu wählen.  
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten \_\_\_\_\_ Vertreter,

die Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Vertreter.

3 \_\_\_\_\_

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Die Beamten und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_<sup>3</sup> wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

Beamtengruppe müssen von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der

Arbeitnehmergruppe von mindestens \_\_\_\_\_ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

3 \_\_\_\_\_

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen<sup>4</sup>.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem

Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am \_\_\_\_\_ statt.  
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_<sup>2</sup>

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Ausgehängt am:** \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
**abgenommen am:** \_\_\_\_\_

**A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG<sup>1</sup>**

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe der **Beamten** im \_\_\_\_\_  
Ortsbezeichnung

der **Arbeitnehmer** im \_\_\_\_\_  
Ortsbezeichnung

<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

**Beamten** am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

**Arbeitnehmer** am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

<sup>3</sup>

Vordruck 8a: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) auf Verlangen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile<sup>1</sup>

- \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
(Ortsbezeichnung)
- \_\_\_\_\_<sup>1</sup>  
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst<sup>1</sup>

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_.<sup>1</sup>  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Die Wahlunterlagen werden ab \_\_\_\_\_ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab \_\_\_\_\_ arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ entgegengenommen werden.<sup>1</sup>  
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in \_\_\_\_\_.  
(Ortsbezeichnung)

## **B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG<sup>1</sup>**

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnis und der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als fünf wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen ausgehändigt oder übersandt.

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2</sup> Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

<sup>3</sup> Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG.

<sup>4</sup> Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 4 WO-BayPVG sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup>

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am \_\_\_\_\_<sup>2</sup>  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe  
abgenommen am \_\_\_\_\_

**Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup>**

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der \_\_\_\_\_ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> zu wählen.  
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten \_\_\_\_\_ Vertreter,

die Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Vertreter.

<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ %,	Anteil der Männer: _____ %.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats<sup>1</sup> zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat<sup>1</sup> nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand<sup>1</sup> und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein,

Vordruck 8b: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in gemeinsamer Wahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am \_\_\_\_\_ statt.  
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_<sup>2</sup>

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup>, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_ statt.  
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup>

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Ausgehängt am:** \_\_\_\_\_  
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.  
**abgenommen am:** \_\_\_\_\_

### A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG<sup>1</sup>

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:  
Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im \_\_\_\_\_  
Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der \_\_\_\_\_.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom \_\_\_\_\_ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am \_\_\_\_\_ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr in \_\_\_\_\_  
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands<sup>1</sup> und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- auf Verlangen Studierende an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als fünf Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- auf Verlangen Wahlberechtigte gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.



## Krankenhausfinanzierung

### 2126.8.2-G

#### 44. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 des Freistaates Bayern

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien für  
Gesundheit und Pflege und  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**  
vom 15. Mai 2018,  
Az. 22c-K9342-2017/3-13 und 62-FV 6800.10-1/47

#### 1. Vorbemerkung

<sup>1</sup>Die Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl. I S. 886], das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 [BGBl. I S. 2581] geändert worden ist, sowie Art. 10, Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G], das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 [GVBl. S. 362] geändert worden ist). <sup>2</sup>Die Beteiligten im Sinn des 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

#### 2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2018

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. Euro einzeln ausgewiesen.

2.1.1 <sup>1</sup>Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. <sup>2</sup>Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. <sup>3</sup>Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

2.1.2 <sup>1</sup>Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. <sup>2</sup>Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2018 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.1.3 Projekte, für die im Rahmen des Krankenhausstrukturfonds bewilligte Bundesmittel eingesetzt werden (§ 12 KHG), sind gekennzeichnet.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 <sup>1</sup>Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. Euro) dargestellt. <sup>2</sup>Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2018 bewilligte Fördermittel werden 2019 ausgezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

#### 3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 bis 4 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2019 bis 2021 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

#### 4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

##### 4.1 Grundlage

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen.

##### 4.2 Regelungen im Einzelnen

4.2.1 <sup>1</sup>Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. <sup>2</sup>Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2.2 <sup>1</sup>Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 %, höchstens jedoch 2,50 Mio. Euro (ohne Indexsteigerungen), überschritten werden. <sup>2</sup>Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.2.3 <sup>1</sup>Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. <sup>2</sup>Bei erheblichen Kostensteigerungen (siehe Nr. 4.2.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.2.4 <sup>1</sup>Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. <sup>2</sup>Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

#### 5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG)

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Ein-

planung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

- 5.2 <sup>1</sup>Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. <sup>2</sup>Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (siehe Nr. 4.2.2). <sup>3</sup>Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungs-beteiligung, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.
- 5.3 <sup>1</sup>Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 % der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. <sup>2</sup>Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 % der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. <sup>3</sup>Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.

- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

#### **6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn**

<sup>1</sup>Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. <sup>2</sup>Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

#### **7. Auszahlung**

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2018 bei den Regierungen einzureichen.

#### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 16. Mai 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

Harald Hübner  
Ministerialdirektor

## 44. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2018

## 2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2018 Mio. €	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2019 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>							
1	<b>Klinikum Ingolstadt</b> - Bauabschnitt 1 (Neustrukturierung / Anpassung Westteil Behandlungsbau mit OP-Abteilung) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	66,99	01/14	2,18	27,48	
2	<b>Klinikum Ingolstadt</b> - Bauabschnitt 2 (insb. Ausbau Intensivversorgung u. Herzkatheterlabor) -	Klinikum Ingolstadt GmbH	33,68	12/15	3,63	30,05	NA
3	<b>Klinikum Schwabing, München</b> - Neustrukturierung mit Konzentration der Versorgung auf das südöstliche Krankenhausareal -	Städtisches Klinikum München GmbH	82,01	01/15	6,14	64,54	KHStrF
4	<b>Klinikum Harlaching, München</b> - Ersatzneubau, Bauabschnitt 1 (zentrale Funktionsbereiche und Teilbereich Pflege) -	Städtisches Klinikum München GmbH	74,49	11/10	--	74,49	nfB, Teilförderung, BK: 89,97 Mio. €
5	<b>Klinikum Neuperlach, München</b> - Errichtung Zentrallabor -	Städtisches Klinikum München GmbH	10,00	03/16	2,65	7,35	nfB, Teilförderung, BK: 13,79 Mio. €
6	<b>Klinikum Bogenhausen, München</b> - Bauabschnitt 1 (Vorabmaßnahmen und prioritäre Bestandsanpassung) -	Städtisches Klinikum München GmbH	36,68	01/17	2,00	34,68	NA, nfB KHStrF
7	<b>HELIOS Klinikum München West</b> - Sanierung, Bauabschnitt 7 (insb. Verbindungsbauteile sowie Entbindungs- u. Wöchnerinnenbereich) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	5,38	11/11	1,52	0,27	
8	<b>Klinikum Dritter Orden, München-Nymphenburg</b> - Erweiterung u. Strukturverbesserung, Bauabschnitt 4b (insb. Erweiterung OP-Bereich) -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	23,64	03/15	2,90	13,51	
9	<b>Krankenhaus Barmherzige Brüder, München</b> - Anpassungs- u. Erweiterungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (insb. Intensivbereich, IMC, Notbehandlung) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	16,90	11/15	4,94	4,36	
10	<b>RoMed Klinikum Rosenheim</b> - Bauabschnitt 8 (Ersatzneubau Haus 2) -	Kliniken der Stadt u. des Landkreises Rosenheim GmbH	22,02	12/14	2,18	13,29	
11	<b>Kreisklinik Altötting</b> - Bauabschnitt 1 (Funktionstraktenbau Nord) -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	31,39	11/16	6,17	25,22	NA, nfB
12	<b>HELIOS Amper-Klinikum Dachau</b> - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bettenhaus-Altbau) -	Amper Kliniken AG	9,70	02/14	1,32	7,49	
13	<b>HELIOS Amper-Klinikum Dachau</b> - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung u. Zentralsterilisation) -	Amper Kliniken AG	8,26	11/15	1,60	4,75	
14	<b>Kreisklinik Ebersberg</b> - Bauabschnitt 9 (Sanierung Bauteil A) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	15,96	10/13	3,63	3,65	
15	<b>Klinik Eichstätt</b> - Bauabschnitt 1 (Errichtung Anbauten Nordwest u. Nordost) -	Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH	9,34	02/17	6,60	0,47	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2018	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2019 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
16	Klinik <b>Wartenberg</b> - Neubau Akutpflege -	Klinik Wartenberg Prof. Dr. Seilmair GmbH & Co. KG	7,77	07/17	1,60	6,17	
17	Klinikum <b>Freising</b> - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bauteil C mit Integration psychiatrische Tagesklinik) -	Klinikum Freising GmbH u. kbo-Isar-Amper-Klinikum gGmbH	7,56	02/11	0,19	7,37	nfB
18	kbo-Heckscher-Klinikum München-Ost, <b>Haar</b> - Neubau Spezialklinik zur Behandlung psychisch kranker Kinder u. Jugendlicher mit geistiger u. Mehrfachbehinderung u. Entwicklungsstörungen -	kbo-Heckscher-Klinikum gGmbH	7,97	07/16	4,01	2,16	
19	Ilmtalklinik <b>Pfaffenhofen</b> - Bauabschnitt 1 (Errichtung Anbau Nordwest) -	Ilmtalklinik GmbH	5,54	12/15	1,09	4,45	NA, nfB
20	RoMed Klinik <b>Bad Aibling</b> - Verlegung Zentralsterilisation u. Ausbau OP-Abteilung -	Kliniken der Stadt u. des Landkreises Rosenheim GmbH	14,01	11/14	0,73	13,28	nfB
21	Schön Klinik <b>Vogtareuth</b> - Bestandsanpassung Funktionstrakt -	Schön Klinik Vogtareuth SE & Co. KG	10,40	03/17	0,26	10,14	NA, nfB
22	kbo-Inn-Salzach-Klinikum <b>Wasserburg am Inn</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Vorabmaßnahmen) -	kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	13,97	11/15	1,60	3,07	
23	kbo-Inn-Salzach-Klinikum <b>Wasserburg am Inn</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Errichtung Pflegegebäude u. Zentralbau) -	kbo-Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	38,34	11/14	2,54	35,80	NA, nfB
24	Schön Klinik <b>Bad Aibling</b> - Errichtung Erweiterungsbau mit Integration Standort Harthausen -	Schön Klinik Bad Aibling SE & Co. KG	19,91	02/16	16,61	3,30	KHStrF
25	Marianne-Strauß-Klinik, Behandlungszentrum Kempfenhausen, <b>Berg</b> - Bauabschnitt 1 (Erweiterungsbau Pflege u. Anbau Physikal. Therapie) -	Behandlungszentrum Kempfenhausen für Multiple Sklerose Kranke gGmbH	15,78	11/15	0,73	15,05	NA, nfB
26	Klinikum <b>Traunstein</b> - Bauabschnitt 9 (Errichtung Erweiterungsbau Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	11,07	11/12	--	11,07	nfB
27	Krankenhaus <b>Weilheim</b> - Bauabschnitt 4 (Erweiterung u. Sanierung Pflegealtbau) -	Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau	9,82	05/15	3,49	2,93	
28	Krankenhaus <b>Weilheim</b> - Bauabschnitt 5 (Verlegung / Neueinrichtung OP-Abteilung u. Notbehandlung) -	Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau	10,59	08/15	2,18	6,46	
<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>							
29	Kinderkrankenhaus St. Marien <b>Landshut</b> - Strukturverbesserung mit Erweiterung PSO -	Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH	6,21	11/14	1,09	4,40	nfB
30	Krankenhaus <b>Landshut-Achdorf</b> - Bauabschnitt 5 (Pflegeerweiterung u. Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR -La.KUMed-	14,52	11/13	3,63	6,39	nfB
31	Klinikum <b>Passau</b> - Erweiterungsbau Nordost -	Kreisfreie Stadt Passau	34,47	11/16	0,73	33,74	NA, nfB
32	Kinderklinik Dritter Orden <b>Passau</b> - Neustrukturierung Neonatologie -	Kliniken Dritter Orden gGmbH	6,45	05/14	0,68	0,32	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2018	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2019 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
33	Klinikum St. Elisabeth, <b>Straubing</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Norderweiterung u. Anpassung angrenzender Bestand) -	Klinikum St. Elisabeth Straubing GmbH	49,00	11/16	1,45	47,55	NA, nFB
34	Bezirksklinikum <b>Mainkofen</b> - Umstrukturierung und Erweiterung Haus C 3 -	Bezirk Niederbayern	11,99	11/11	3,43	3,03	nFB
35	Bezirksklinikum <b>Mainkofen</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Pflege- u. Therapiebereiche für Allgemeinpsychiatrie, Krisenstation u. Suchtbehandlung) -	Bezirk Niederbayern	19,37	11/13	5,45	6,24	nFB
36	Bezirksklinikum <b>Mainkofen</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Zentrum für Suchterkrankungen, Bauteil 2) -	Bezirk Niederbayern	7,78	11/15	0,29	7,49	NA, nFB
37	DONAUISAR Klinikum <b>Deggendorf</b> - Bauabschnitt 7 (Anpassung Funktionsbereich, insb. OP-Abteilung u. Urologie) -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	21,45	02/15	4,72	6,77	
38	DONAUISAR Klinikum <b>Deggendorf</b> - Bauabschnitt 8 (Neueinrichtung Neonatologie) -	DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU	6,58	08/16	1,45	5,13	NA, nFB
39	Kreiskrankenhaus <b>Freyung</b> - Bauabschnitt 3 (Anpassung Intensivbereich u. Entbindung) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	5,62	08/16	0,42	0,28	
40	Kreiskrankenhaus <b>Freyung</b> - Bauabschnitt 4 (Erweiterungsbau u. Anpassung Bestand) -	Kliniken am Goldenen Steig gGmbH	21,25	06/17	11,00	2,25	KHStrF
41	Goldberg-Klinik <b>Kelheim</b> - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	12,20	11/09	--	4,30	
42	Goldberg-Klinik <b>Kelheim</b> - Bauabschnitt 4 (Ersatzneubau Bauteil B - Teilbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,08	11/13	1,09	7,96	nFB
43	Asklepios Klinikum <b>Bad Abbach</b> - Bauabschnitt 5 (Teilersatzneubau u. Anpassung Bauteil I) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	14,82	11/14	5,09	6,93	
44	Krankenhaus <b>Vilsbiburg</b> - Bauabschnitt 1 (OP- und Intensivneubau) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR -La.KUMed-	18,75	08/16	1,23	17,52	NA, nFB
45	Kreiskrankenhaus <b>Rotthalmünster</b> - Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau Berufsfachschulen) -	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	3,80	04/16	1,09	2,71	NA, nFB
46	ARBERLANDKlinik <b>Viechtach</b> - Bauabschnitt 3 (Anpassung Funktionstrakt Bestand) -	KU Kreiskrankenhäuser Zwiesel-Viechtach, AöR	14,39	11/16	0,87	13,52	NA, nFB
<b>Regierungsbezirk Oberpfalz</b>							
47	Klinikum St. Marien <b>Amberg</b> - Erweiterung Notaufnahme -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	5,82	11/15	1,62	0,29	
48	Krankenhaus Barmherzige Brüder, <b>Regensburg</b> - Erweiterung Endoskopie u. Sterilisation mit Dachlandeplatz -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	20,77	05/17	4,36	14,90	
49	Bezirksklinikum <b>Regensburg</b> - Strukturverbesserung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	11,03	12/14	1,31	0,55	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2018	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2019 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
50	Klinikum <b>Weiden</b> - Bauabschnitt 8 (Erweiterung insb. für Allgemein-, Infektions- und Palliativpflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	29,61	11/13	6,54	7,36	
51	Klinikum <b>Weiden</b> - Bauabschnitt 9 (Erweiterung Notaufnahme) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	6,36	02/14	0,59	0,32	
52	Psychiatrische Klinik <b>Weiden</b> - Erweiterung Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie sowie Integration Tagesklinik für Psychiatrie -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	14,41	12/15	1,08	13,33	NA, nFB
53	St. Anna Krankenhaus <b>Sulzbach-Rosenberg</b> - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Anbau insb. für Intensivpflege, Krankenpflegeschule u. Verwaltung) -	KU Krankenhäuser d. Landkreises Amberg-Sulzbach, AöR	16,22	11/15	1,45	14,77	NA, nFB
54	Klinikum <b>Neumarkt</b> - Erweiterung für Sterilisation u. Entbindung, Neubau Akutgeriatrie -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d. OPf., AöR	22,53	12/16	6,07	12,67	
55	Bezirkskrankenhaus <b>Wöllershof</b> - Ersatzneubau u. Erweiterung Haus 13 (insb. Pflege, Therapie) -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (AöR)	10,41	12/16	0,73	9,68	NA, nFB
56	St. Barbara Krankenhaus <b>Schwandorf</b> - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung insb. für Allgemein- u. Intensivpflege, Aufnahme, Zentrallabor u. Herzkatheter) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	38,80	12/15	18,15	12,92	
57	Asklepios Klinik im Städtedreieck <b>Burglengenfeld</b> - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Allgemeinpflege u. Endoskopie) -	Asklepios Südpfalkliniken GmbH	10,60	11/15	0,44	10,16	NA, nFB Teilförderung, BK: 15,00 Mio. €
58	Asklepios Orthopädische Klinik <b>Lindenlohe</b> - Erweiterung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Sterilisation -	Asklepios Klinik Lindenlohe GmbH	20,30	12/15	6,57	6,10	
59	Krankenhaus <b>Tirschenreuth</b> - Erweiterung OP-Abteilung u. Notaufnahme -	Kliniken Nordoberpfalz AG	20,90	04/16	4,00	12,02	
<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>							
60	Klinikum <b>Bamberg</b> Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 5 (4. Bettenturm) -	Sozialstiftung Bamberg	39,21	09/15	13,36	16,94	
61	Klinikum <b>Bayreuth</b> - Strukturverbesserung, Bauabschnitt 1 (Erweiterung für Mutter-Kind-Zentrum, Allgemeinpflege, Zentral-labor u. Physiotherapie) -	Klinikum Bayreuth GmbH	42,65	12/11	1,92	40,73	nFB
62	Bezirkskrankenhaus <b>Bayreuth</b> - Neubau Pflegegebäude mit Therapie -	KU Gesundheitseinrichtungen d. Bezirks Oberfranken (GeBO)	18,11	08/15	3,86	0,91	
63	Bezirkskrankenhaus <b>Bayreuth</b> - Neustrukturierung u. Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	KU Gesundheitseinrichtungen d. Bezirks Oberfranken (GeBO)	12,22	11/14	3,92	8,30	nFB
64	Klinik Hohe Warte <b>Bayreuth</b> - Bauabschnitt 7 (Therapiegebäude) -	Klinikum Bayreuth GmbH	19,85	03/12	2,18	4,27	
65	Klinikum <b>Coburg</b> - Bauabschnitt 3 (Erweiterung Allgemeinpflege, Tagesklinik Schmerztherapie) -	Klinikum Coburg gGmbH	12,30	03/12	0,73	11,57	nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-	sehene	sichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
			Mio. €	stand	Mio. €	Mio. €	
66	<b>Sana Klinikum Hof</b> - Sanierung, Bauabschnitt 1.1 (Umbau insb. für Interventionszentrum, Funktionsdiagnostik u. Physikalische Therapie) -	Sana Klinikum Hof GmbH	16,00	11/16	1,31	14,69	NA, nFB
67	<b>Juraklinik Scheßlitz</b> - Erweiterung u. Strukturverbesserung OP-Abteilung, Intensivpflege u. Notaufnahme -	Gem. Krankenhausgesellschaft d. Landkreises Bamberg mbH	11,75	05/15	2,30	2,08	
68	<b>Klinik Naila</b> - Gesamtsanierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Allgemein- u. Intensivpflege) -	KU Kliniken HochFranken, AöR	30,93	11/15	15,96	1,55	
69	<b>Klinik Naila</b> - Gesamtsanierung, Bauabschnitt 2 (Umbau für Notaufnahme, Endoskopie u. Zentrallabor) -	KU Kliniken HochFranken, AöR	7,30	12/14	0,80	6,50	NA, nFB
70	<b>Klinikum Kulmbach</b> - Zielplanung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung Süd mit Verlegung Zentrallabor) -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	33,89	08/16	13,15	14,49	
71	<b>Helmut-G.-Walther-Klinikum Lichtenfels</b> - Ersatzneubau -	Helmut-G.-Walther-Klinikum gGmbH	73,98	08/12	18,70	3,70	
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>							
72	<b>Klinikum Ansbach</b> - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	7,33	08/11	0,50	0,37	
73	<b>Klinikum Ansbach</b> - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Allgemeinpflege, Zentrallabor u. Herzkatheterlabor) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	16,50	03/15	5,72	3,98	
74	<b>Klinikum Ansbach</b> - Bauabschnitt 4 (Erweiterung West mit Aufstockung Neubau Süd für Allgemeinpflege, Palliativstation u. Stroke Unit) -	ANregiomed gKU, AöR d. Landkreises Ansbach u. d. Stadt Ansbach	17,25	07/16	5,81	9,36	
75	<b>Bezirksklinikum Ansbach</b> - Erweiterung Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	KU Bezirkskliniken Mittelfranken, AöR	12,27	08/16	6,21	4,55	
76	<b>Waldkrankenhaus St. Marien, Erlangen</b> - Erweiterung Aufnahmebereich u. IMC-Einheit -	Malteser Waldkrankenhaus Erlangen gGmbH	7,00	08/14	--	5,61	
77	<b>Klinikum Fürth</b> - Notaufnahme, Strukturverbesserung -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	7,83	05/11	0,95	1,24	
78	<b>Psychiatrische Klinik Fürth</b> - Neubau für vollstationäre Bereiche -	KU Bezirkskliniken Mittelfranken, AöR	26,24	12/14	4,89	18,48	nFB
79	<b>Klinik Dr. Erler, Nürnberg</b> - Erweiterung OP-Abteilung u. Sterilisation -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	12,41	01/17	1,95	9,16	
80	<b>Klinikum Nürnberg</b> Betriebsstätte Süd - Erweiterung Herz-Gefäß-Zentrum -	KU Klinikum Nürnberg	10,52	05/13	0,89	0,53	
81	<b>Klinikum Nürnberg</b> Betriebsstätte Süd - Erweiterung Radiologie -	KU Klinikum Nürnberg	9,71	12/15	3,93	3,98	
82	<b>Kreis Krankenhaus St. Anna Höchststadt a.d.Aisch</b> - Erweiterung u. Strukturverbesserung -	Landkreis Erlangen-Höchststadt	13,28	04/15	3,02	6,00	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2018	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2019 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
83	Krankenhaus <b>Lauf a.d.Pegnitz</b> - Sanierung, Bauabschnitt 4b (Erweiterung Allgemein- u. Intensivpflege mit Struktur-bereinigung) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	21,51	05/13	4,97	1,08	
84	Klinik <b>Neustadt a.d.Aisch</b> - Erweiterung Notaufnahme u. Intensivpflege -	KU Kliniken d. Landkreises Neu-stadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, AöR	16,35	02/16	5,81	8,17	
85	Klinikum Altmühlfranken <b>Gunzenhausen</b> - Sanierung Pflege -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	19,95	05/13	4,02	1,00	
86	Klinikum Altmühlfranken <b>Gunzenhausen</b> - Sanierung, 3. Bauabschnitt (Einrichtung Akut-geriatrie u. Restsanierung) -	KU Klinikum Altmühlfranken, AöR	10,97	12/16	3,84	7,13	NA, nFB KHStrF
<b>Regierungsbezirk Unterfranken</b>							
87	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort <b>Aschaffenburg</b> - Erweiterung Klinik für Kinder- u. Jugendpsychiatrie -	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH	4,60	11/15	1,60	3,00	NA, nFB
88	Psychiatrische Klinik <b>Aschaffenburg</b> - Neubau für vollstationäre Bereiche -	Bezirk Unterfranken	11,21	11/16	0,73	9,76	
89	Leopoldina Krankenhaus der Stadt <b>Schweinfurt</b> - Erweiterung der Klinik für Kinder- u. Jugend-psychiatrie -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	4,16	08/16	1,60	1,81	
90	Klinik König-Ludwig-Haus, <b>Würzburg</b> - Angliederung einer psychiatrischen Klinik u. Neu-gestaltung Aufnahmebereich -	Bezirk Unterfranken	16,93	04/13	0,73	2,67	
91	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau Standort <b>Alzenau</b> - Strukturverbesserung (OP-Bereich, Intensiv-station, Sterilisation) -	Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gGmbH	6,02	05/11	0,29	0,69	
92	Klinik Kitzinger Land, <b>Kitzingen</b> - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Umbau insb. für Notaufnahme, Röntgendiagnostik, Zentralsterili-sation u. Verwaltung) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	16,64	11/13	4,00	3,86	
93	Klinik Kitzinger Land, <b>Kitzingen</b> - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Erweiterung u. Umbau Funktion) -	KU Klinik Kitzinger Land, AöR	24,07	05/17	1,09	22,98	NA
94	HELIOS Klinik <b>Volkach</b> - Erweiterung OP-Abteilung u. Sterilisation -	Helios Klinik Volkach GmbH	3,98	08/15	--	3,98	nFB
95	Bezirkskrankenhaus <b>Lohr am Main</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau insb. von Pflege- u. Therapiebereichen) -	Bezirk Unterfranken	23,09	11/16	0,73	22,36	NA, nFB
<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>							
96	Klinikum <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 4 (Errichtung Westerweiterung) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	98,77	11/15	21,67	40,63	
97	Josefinum <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 3 (insb. Neubau Psychiatrie-bereiche) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	31,50	02/15	4,36	21,19	
98	Bezirkskrankenhaus <b>Augsburg</b> - Erweiterung für Pflege u. Therapie -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,29	02/14	4,88	0,67	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2018 Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag 2019 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kostenstand			
1	2	3	4	5	6	7	8
99	Klinikum <b>Kempten</b> - Bauabschnitt 7 (Pflegerweiterung) -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu GmbH	6,70	02/17	2,69	2,95	
100	Klinikum <b>Memmingen</b> - Bauabschnitt 2 (Errichtung Westanbau Funktionstrakt) -	Kreisfreie Stadt Memmingen	30,63	11/12	2,18	22,75	nfB
101	Klinik <b>Krumbach</b> - Neubau OP-Abteilung u. Zentralsterilisation -	Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	6,43	11/16	1,09	5,34	NA, nfB
102	Bezirkskrankenhaus <b>Günzburg</b> - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Radiologiezentrum u. Vorabmaßnahmen) -	Bezirkskliniken Schwaben KU	13,48	02/17	3,63	9,85	
103	Therapiezentrum <b>Burgau</b> - Errichtung Erweiterungsbau -	Gemeinnütz. Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden mbH	16,52	05/15	2,47	12,70	
104	Asklepios Klinik <b>Lindau</b> - Erweiterung u. Umstrukturierung Funktionstrakt -	Asklepios Klinik Lindau GmbH	9,75	02/14	1,58	0,49	
105	Klinik <b>Füssen</b> - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	8,13	02/16	4,02	1,92	
106	Kreiskliniken Unterallgäu Kreislinik <b>Ottobeuren</b> - Erweiterung / Anpassung OP-Abteilung u. Intensivversorgung -	Kreiskliniken Unterallgäu, AöR d. Landkreises Unterallgäu	9,75	11/15	2,54	7,21	NA, nfB
107	Klinik <b>Immenstadt</b> - Erweiterungsbau Nordost -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu GmbH	4,80	11/15	1,02	0,24	
108	Klinik <b>Immenstadt</b> - Pflegerweiterung -	Klinikverbund Kempten-Oberallgäu GmbH	6,78	11/16	0,36	6,42	NA, nfB

373,07

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

20,00

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG (Regierungskontingent)

50,92

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

**443,99**Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **278 Mio. €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **11,50 Mio. €**

**Legende:**

NA : Neuaufnahme

nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt

BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)

GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts

KU : Kommunalunternehmen

KHStrf: für das Projekt sind Bundesmittel aus dem Krankenhausstrukturfonds bewilligt (s. Nr. 2.1.3 der Bekanntmachung)

AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

## Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2019** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2019):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	<b>Regierungsbezirk Oberbayern</b>			
1	RoMed Klinik <b>Wasserburg am Inn</b> - Ersatzneubau am Standort des kbo-Inn-Salzach- Klinikums Wasserburg am Inn -	46,04	11/14	
	<b>Regierungsbezirk Oberfranken</b>			
2	Klinik <b>Münchberg</b> - Sanierung, Bauabschnitt 1 (Neubau Funktionstrakt mit Intensivstation) -	46,63	11/15	

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2020** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2020):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
	<b>Regierungsbezirk Niederbayern</b>			
1	Klinikum <b>Landshut</b> - Neubau Allgemeinpflege, Bauabschnitt 1 -	53,77	08/15	
	<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>			
2	Rangauklinik <b>Ansbach</b> - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung u. Umbau Krankengebäude I) -	13,55	01/15	
	<b>Regierungsbezirk Schwaben</b>			
3	Josefinum <b>Augsburg</b> - Bauabschnitt 4 (insb. Bestandssanierung Haus 2) -	17,10	11/15	

## Anlage 4

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm **2021** vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2021):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
<b>Regierungsbezirk Mittelfranken</b>				
1	Rangauklinik <b>Ansbach</b> - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Umbau Mitteltrakt) -	8,25	12/16	
2	Klinikum <b>Fürth</b> - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Erweiterung insb. für OP-Abteilung, Patientenaufnahme, Allgemeinpflege, Intensivpflege u. Zentralsterilisation) -	96,66	12/16	

## Tarifrecht

### Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderung der Tarifverträge über eine ergänzende Leistung

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 28. Mai 2018, Az. 25-P 2618-1/28**

Nachstehend werden folgende Tarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007 (FMBl. S. 386, StAnz. Nr. 43), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 (FMBl. S. 268) geändert worden ist;
2. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007 (FMBl. S. 274, 276; StAnz. Nr. 31), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 (FMBl. 268, 269) geändert worden ist;
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildenden des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015 (FMBl. 268, 270) geändert worden ist;
4. Anschlussstarifvertrag vom 18. April 2018 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL).

Der Tarifvertrag zu Nr. 1 wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Bayern, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Der Tarifvertrag zu Nr. 2 wurde abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Landesverband Bayern.

Der Tarifvertrag zu Nr. 3 wurde abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand.

Der Tarifvertrag zu Nr. 4 wurde abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen. Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) wurde als Anschlussstarifvertrag vom 16. November 2009 (FMBl. 2010 S. 61, StAnz. 2010 Nr. 6) abgeschlossen. Der zuletzt vereinbarte Anschlussstarifvertrag hierzu vom 24. November 2015 wurde im FMBl. 2016 S. 31 bekanntgegeben.

Hübner  
Ministerialdirektor

### Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)

vom 28. Februar 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der  
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

...

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Änderung des TV-EL

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 122,69 Euro monatlich.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 61,34 Euro monatlich.“
  - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„2Dieser Grenzbetrag beträgt für

    - a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
ab 1. Januar 2018            3.560,20 Euro,
    - b) Auszubildende  
ab 1. Januar 2018            1.284,17 Euro,  
monatlich.“
  - d) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>3</sup>Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 1. Januar 2018 4.957,80 Euro monatlich.“
- c) Im Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 gilt“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 4“ gestrichen.

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>1</sup>Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der Grenzbetrag nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie der Kindergrenzbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 31. Dezember 2018 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil.“
- b) Dem Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Der Grenzbetrag für Auszubildende nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b erhöht sich nach dem 31. Dezember 2018 in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt, in dem bzw. zu dem sich das Ausbildungsentgelt einer/eines Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 Buchst. c für das zweite Ausbildungsjahr erhöht.“
- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird Protokollnotiz zu Absatz 3.

**§ 2****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 28. Februar 2018

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
 zum Tarifvertrag  
 über eine ergänzende Leistung an  
 Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken  
 des Freistaates Bayern  
 (TV-EL-Ä)**

vom 28. Februar 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,  
 vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der  
 Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem Marburger Bund, Landesverband Bayern

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1****Änderung des TV-EL-Ä**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-EL-Ä) vom 13. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „Ärztinnen und Ärzte“ ersetzt.
- bb) Der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Dienststelle“ werden die Wörter „bzw. Ausbildungsstelle gestrichen“.
- dd) Die Wörter „Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis“ werden durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers“ durch die Wörter „der Ärztin und des Arztes“ ersetzt.

bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer“ durch die Wörter „die Ärztin und der Arzt“ ersetzt.

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte erhalten für jedes Kind, für das Ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeselterngeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung

für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 1. Januar 2018 4.957,80 Euro

monatlich.“

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die ergänzende Leistung für Kinder nach § 2 Satz 1 sowie der Kindergrenzbetrag nach § 2 Satz 3 nehmen in prozentualer Höher und hinsichtlich des Zeitpunktes an den nach dem 31. Dezember 2018 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 28. Februar 2018

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
zum Tarifvertrag  
über eine ergänzende Leistung an  
Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben und  
zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende  
des Freistaates Bayern  
(TV-EL-F)**

vom 28. Februar 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

## § 1

### Änderung des TV-EL-F

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben und zur/zum Forstwirtin/Forstwirt Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL-F) vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Beschäftigte erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 122,69 Euro monatlich.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 61,34 Euro monatlich.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 und 2 erhöht sich für jedes Kind, für das den Beschäftigten bzw. den zur Forstwirtin/zum Forstwirt Auszubildenden Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, ab 1. Januar 2018 um 32,72 Euro monatlich.“

4. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 31. Dezember 2018 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil.“

## § 2

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 28. Februar 2018

**Anschlussstarifvertrag  
über eine ergänzende Leistung an  
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende  
des Freistaats Bayern  
(TV-EL)**

vom 18. April 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der  
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen  
(GÖD)

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

## § 1

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien schließen den nachfolgend genannten Tarifvertrag in der Fassung als Anschlussstarifvertrag ab, in der er am 28. Februar 2018 zwischen dem Freistaat Bayern und dem dbb beamtenbund und tarifunion vereinbart worden ist. <sup>2</sup>Dessen Text ist als Anlage beigefügt:

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. Februar 2018 zum Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007.

## § 2

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Der in § 1 genannte Tarifvertrag tritt außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. <sup>3</sup>In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 18. April 2018

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
zum Tarifvertrag  
über eine ergänzende Leistung an  
Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende  
des Freistaates Bayern  
(TV-EL)**

vom 28. Februar 2018

Zwischen

dem Freistaat Bayern,  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der  
Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

einerseits

und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik

andererseits

wird

Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TV-EL**

Der Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23. Juli 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 2 und § 22 Bundesmeldegesetz)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 122,69 Euro monatlich.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Auszubildende erhalten eine ergänzende Leistung ab 1. Januar 2018 in Höhe von 61,34 Euro monatlich.“
  - c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>Dieser Grenzbetrag beträgt für

    - a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
ab 1. Januar 2018           3.560,20 Euro,
    - b) Auszubildende  
ab 1. Januar 2018           1.284,17 Euro,  
monatlich.“

d) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>1</sup>Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“
- b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>3</sup>Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 1. Januar 2018 4.957,80 Euro monatlich.“
- c) Im Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 gilt“ ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>1</sup>Auszubildende erhalten für jedes Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz tatsächlich gezahlt wird, eine ergänzende Leistung für Kinder ab 1. Januar 2018 in Höhe von 32,72 Euro monatlich.“
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit Satz 4“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>1</sup>Die ergänzende Leistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, der Grenzbetrag nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a, die ergänzende Leistung für Kinder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie der Kindergrenzbetrag nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nehmen in prozentualer Höhe und hinsichtlich des Zeitpunkts an den nach dem 31. Dezember 2018 stattfindenden allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) teil.“
- b) Dem Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Der Grenzbetrag für Auszubildende nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b erhöht sich nach dem 31. Dezember 2018 in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt, in dem bzw. zu dem sich das Ausbildungsentgelt einer/eines Auszubildenden nach § 1 Abs. 1 Buchst. c für das zweite Ausbildungsjahr erhöht.“
- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird Protokollnotiz zu Absatz 3.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 28. Februar 2018

## Versorgung

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat



S O N D E R V E R M Ö G E N

# Geschäftsbericht 2017

Bayerischer Pensionsfonds

## A. Einführung

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. Ergänzend dazu wurde für den Freistaat Bayern zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ eingerichtet. Mit Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 511) wurden die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ zum 1.1.2013 unter dem neuen Namen „Bayerischer Pensionsfonds“ fusioniert. Diesem Sondervermögen werden jährlich 100 Mio. € aus dem Staatshaushalt (Art. 6 Abs. 1 BayVersRücklG) sowie die an den Freistaat Bayern bezahlten Versorgungszuschläge nach Art. 14 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz zugeführt (Art. 6 Abs. 2 BayVersRücklG).

Für die sonstigen, nichtstaatlichen Dienstherren gelten die bisherigen Vorgaben zur Rücklagenbildung fort. Die Zuführungen errechnen sich aus den in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderungen der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVersRücklG) sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVersRücklG). Im Jahr 2017 ließen insgesamt acht Einrichtungen ihre Versorgungsrücklage zusammen mit dem staatlichen Sondervermögen „Bayerischer Pensionsfonds“ verwalten.

## **Verwaltung**

Mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Bayern, betraut. Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

Die Anlagerichtlinien wurden zum 1. Januar 2017 geändert. Danach ist eine Investition in Euro-denominierte handelbare Schuldverschreibungen der im MSCI World Index enthaltenen Staaten zulässig. Pfandbriefe und vergleichbar gedeckte Schuldverschreibungen wurden unter dem Oberbegriff Covered Bonds zusammengefasst. Sie können erworben werden, wenn sie gemäß der nationalen Covered Bond-Gesetzgebung des Sitzlandes des Emittenten emittiert worden und zum Zeitpunkt des Erwerbs in der „Eligible Assets Database“ (EADB) der EZB aufgeführt sind. Zudem wurde die Obergrenze für die Investition in USD-Treasuries auf ETF-Basis auf 5 % und für Aktienwerte auf 35 % des Gesamtbestandes angehoben.

## **B. Kapitalmarktbericht für das Jahr 2017**

Der folgende Kapitalmarktbericht bezieht sich auf die allgemeine Entwicklung der maßgeblichen Renten- und Aktienmärkte im Berichtsjahr 2017. Die Erwähnung einzelner Anleihen dient nur der Erläuterung des Marktgeschehens und impliziert nicht, dass diese Werte auch im Sondervermögen enthalten sind.

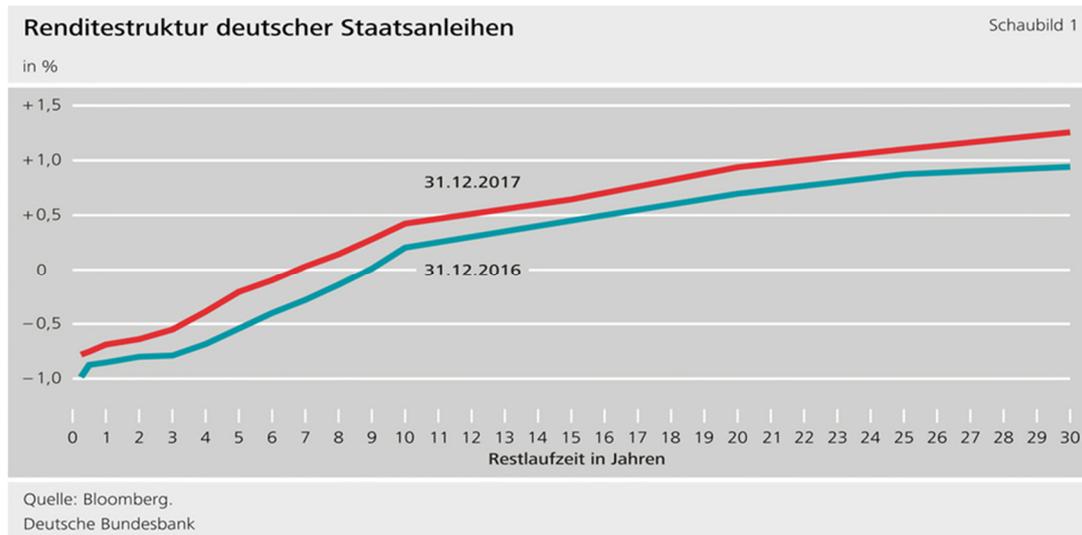
### **1. Internationale Finanzmärkte**

An den Finanzmärkten herrschte 2017, getragen von einem robusten globalen Konjunkturausblick, recht hoher Risikoneigung und einer behutsamen Rücknahme der geldpolitischen Stimuli, eine positive Grundstimmung. Während europafreundliche Wahlausgänge in der ersten Jahreshälfte die politischen Unsicherheiten verringern konnten, sorgten Spannungen um Nordkorea im Sommer für zunehmende Wahrnehmung geopolitischer Risiken. Insgesamt zeigten sich die Finanzmärkte von diversen Unwägbarkeiten jedoch nur wenig beeindruckt und die Volatilität ging im Jahresverlauf auf historisch niedrige Niveaus zurück.

Markante Marktbewegungen gab es zur Jahresmitte und zum Jahresende. Ende Juni sorgten Aussagen von EZB-Präsident Draghi zu einem möglichen Ende der Anleihenkaufprogramme des Eurosystems (Asset Purchase Programme, APP), die einen kurzzeitigen Anstieg der Erwartungen einer strafferen Geldpolitik zur Folge hatten, für markante Marktbewegungen. Die Verlängerung des APP bis September 2018 bei geringerem monatlichen Ankaufvolumen (30 Mrd. € ab Januar 2018) sorgte dagegen letztlich für keine größeren Marktreaktionen. Die Fed folgte ihrem angekündigten Zinsanhebungspfad und begann ab Oktober mit dem passiven Bilanzabbau. Beflügelt wurden die Finanzmärkte insbesondere zum Jahresende, nachdem der US-Kongress eine lange erwartete Steuerreform verabschiedete. In Europa wurde mit der Einigung über die zentralen Austrittsfragen zwischen der Europäischen Union (EU) und Großbritannien im Dezember ein wichtiger Fortschritt bei den Brexit-Verhandlungen erreicht, was auch an den Finanzmärkten wohlwollend aufgenommen wurde.

## 2. Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten des Euro-Gebiets

Im Vergleich zum Jahresanfang hat sich die Zinsstrukturkurve der Bundesanleihen im Jahresverlauf 2017 nach oben bewegt (Schaubild 1).

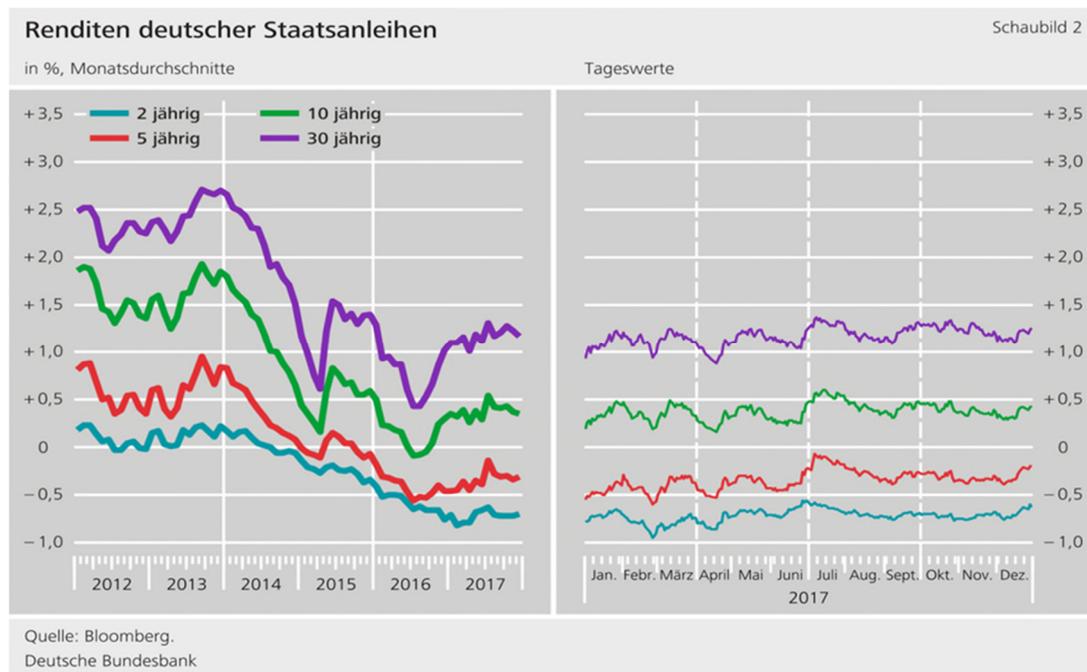


Dabei handelt es sich um eine Parallelverschiebung, bei der kein Bereich besonders deutlich hervorsteht und die als Ausdruck der guten Wirtschaftsaussichten und der Erwartungen an die Geldpolitik verstanden werden kann.

Ungeachtet des stichtagsbezogenen Anstiegs war die Entwicklung bei Bundesanleihen im Jahresverlauf allerdings überwiegend von einer Seitwärtsbewegung geprägt. Innerhalb einer recht engen Bandbreite waren die Bewegungen von Erwartungen über die zukünftige Geldpolitik im Euroraum und politischer Unsicherheit getrieben. Dabei ließen Konjunkturoptimismus und gestiegene Inflationserwartungen die Renditen im Januar und März steigen. Nach verhaltenen Äußerungen aus dem EZB-Umfeld und rückläufigen Inflationszahlen bildeten sich diese Anstiege aber jeweils wieder zurück. Im März führten Sorgen im Vorfeld der französischen Präsidentschaftswahlen bezüglich eines Erfolgs der Europa-Skeptiker und eine damit einhergehende erhöhte Risikoaversion zu erhöhter Nachfrage nach Bundesanleihen. Mit dem sich abzeichnenden Erfolg des europafreundlichen Kandidaten Macron stiegen die Renditen dann entsprechend wieder an. Auswirkungen durch das ab April um 20 Mrd. € pro Monat auf 60 Mrd. € pro Monat reduzierte APP waren nicht erkennbar.

Aufwärtsimpulse für die Anleiherenditen gingen Ende Juni von der Rede von EZB-Präsident Draghi im portugiesischen Sintra aus, welche an den Märkten Spekulationen über ein baldiges Ende des APP auslösten. Bis Anfang September bildeten sich die gestiegenen Erwartungen an eine geldpolitische Straffung im Eurosystem allerdings wieder zurück. In Verbindung mit steigender Risikoaversion vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen um Nordkorea gaben die Renditen über alle Laufzeiten hinweg wieder nach.

Die Entscheidung des Eurosystems Ende Oktober, die Anleihekäufe zu einem um die Hälfte reduzierten Ankaufsvolumen von 30 Mrd. € von Januar bis September 2018 fortzusetzen, entsprach zu diesem Zeitpunkt den Markterwartungen und ließ die Renditen nur noch leicht sinken. Auch die Entscheidung der amerikanischen Notenbank, ab Oktober durch nicht mehr vollständige Reinvestition fällig werdender Anleihen mit dem passiven Bilanzabbau zu beginnen, überraschte die Märkte nicht und hatte dementsprechend keine größeren Auswirkungen.

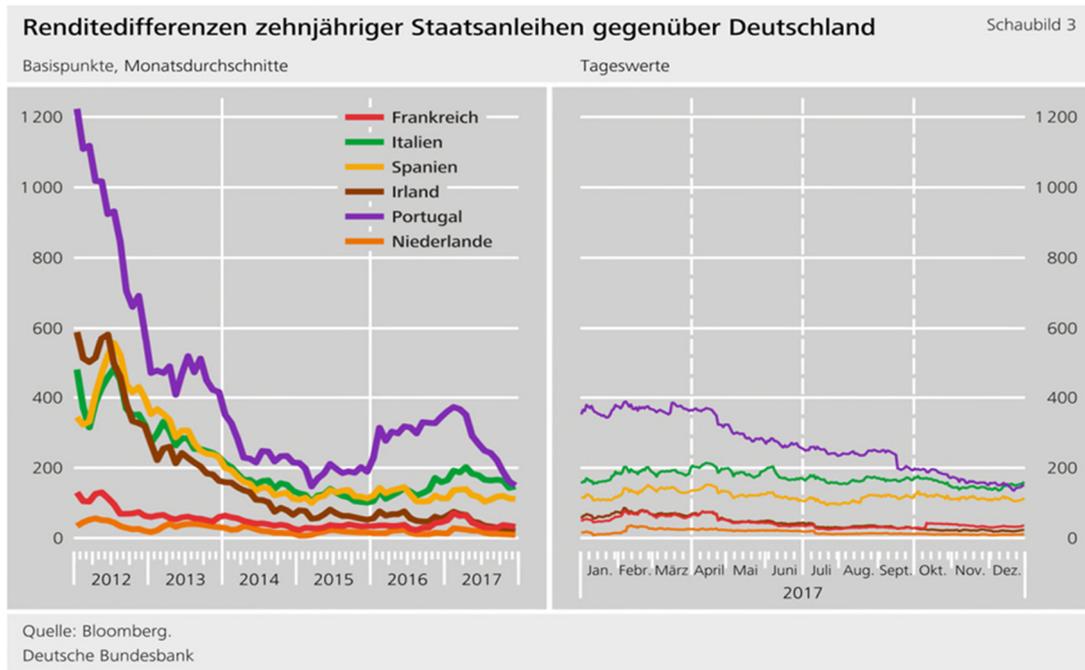


Zum Jahresende bekamen die Anleiherenditen durch Fortschritte bei den Brexit-Verhandlungen und die Verabschiedung der US-Steuerreform Auftrieb.

Die Renditedifferenzen von Anleihen Frankreichs, Irlands und insbesondere Portugals gegenüber Bundesanleihen verringerten sich im Jahresverlauf. Ungefähr auf dem gleichen Niveau verblieben die Renditedifferenzen für Spanien, Italien und die Niederlande. Wie auch für Bundesanleihen kann in diesem Jahr, mit Ausnahme von Portugal, eine Seitwärtsbewegung der Renditen in diesen Ländern beobachtet werden. Für abwechselnd moderate Einengungen und Ausweitungen der Renditedifferenzen sorgten Erwartungen über die zukünftige Geldpolitik im Eurosystem.

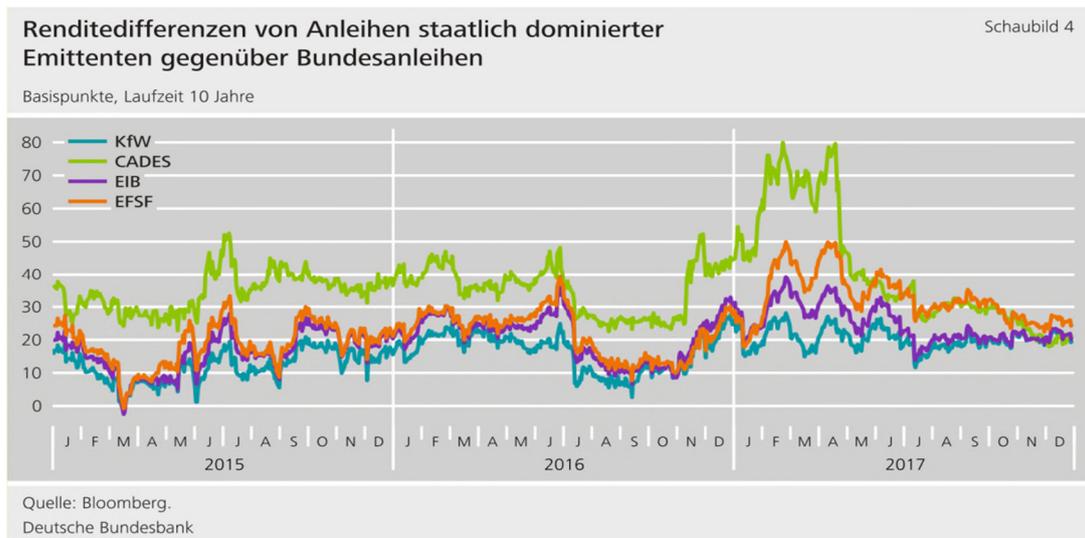
Länderspezifische Entwicklungen wurden in Frankreich und den Niederlanden durch Wahlen ausgelöst. Dabei folgte in beiden Ländern auf einen Renditeanstieg in Folge der Befürchtungen über einen Erfolg europaskeptischer Parteien im Vorfeld der Wahlen ein Renditerückgang als Reaktion auf den Wahlsieg europafreundlicher Parteien. Trotz des Katalonien-Konflikts in Spanien und der in Italien anhaltenden schwierigen politischen Lage, in Verbindung mit andauernden Problemen im italienischen Bankensystem durch hohe Bestände an ausfallgefährdeten Krediten, sind am Jahresende keine Anstiege der Renditedifferenz bei beiden Ländern zu verzeichnen. Hier dürfte die Verlängerung des Ankaufsprogramms des Eurosystems bis September 2018 eine entscheidende Rolle spielen.

Auffallend ist die deutliche Verringerung des Renditeaufschlags von portugiesischen Anleihen, der gegen Jahresende sogar unter dem von Italien lag. Die Erholung der portugiesischen Wirtschaft hält bei einem überraschend starken BIP-Wachstum an, das auf einem ansteigenden privaten Konsum basiert. Auch die fiskalische Lage des Landes verbessert sich weiter und das Budgetdefizit soll für 2017 unter 1,3 % liegen. Die portugiesischen Staatsanleihen profitierten insbesondere im September von der Anhebung ihres Ratings durch die Ratingagentur Standard & Poor's in den Investment Grade Bereich (BBB-), gefolgt von dem gleichen Schritt durch die Ratingagentur Fitch (BBB) im Dezember.



### 3. Anleihen von staatlich dominierten Emittenten

Bei der Volatilität und Höhe der Renditeaufschläge staatlich dominierter Emittenten – wie der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), der französischen Sozialversicherungs-Agentur CADES, der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) – gegenüber Bundesanleihen kam es insbesondere im ersten Quartal 2017 zu großen Ausschlägen (Schaubild 4).



Die Anleihen der hier betrachteten Emittenten werden im Rahmen des APP angekauft, was sich grundsätzlich stabilisierend auf die Höhe der Renditedifferenzen gegenüber Bundesanleihen auswirkte. Die massive Nachfrage der

EZB nach Anleihen öffentlicher Emittenten führt dazu, dass die Renditen der entsprechenden Anleihen sinken.

Im ersten Quartal 2017 sticht der große Abstand der Rendite der CADES mit 67 BP über Bundesanleihen im Vergleich mit der Entwicklung bei der KfW mit einer Differenz von 20 BP ins Auge, der u.a. durch die Unsicherheiten und Ängste der Investoren vor einem politischen Rechtsruck im Vorfeld der französischen Präsidentschaftswahl am 7. Mai 2017 ausgelöst wurde. Der Grund für die höhere Renditedifferenz der CADES und des EFSF gegenüber Bundesanleihen ist auch in der jeweiligen Sonderform der Haftung der Garantiegeber zu finden.

Die CADES ist als Gesellschaft zur Finanzierung und Tilgung der Schulden der französischen Sozialversicherung die größte französische Agency und regelmäßig am Primärmarkt aktiv. Sie besitzt zwar keine explizite Garantie des Staates, jedoch wird ihre Bonität aufgrund ihres Status als „Etablissement Public National Administratif“ (EPA) von den Ratingagenturen mit der des französischen Staates gleichgestellt. Ursprünglich bis 2014 befristet, besteht die CADES solange, bis sämtliche auf sie transferierte Schulden beglichen sind.

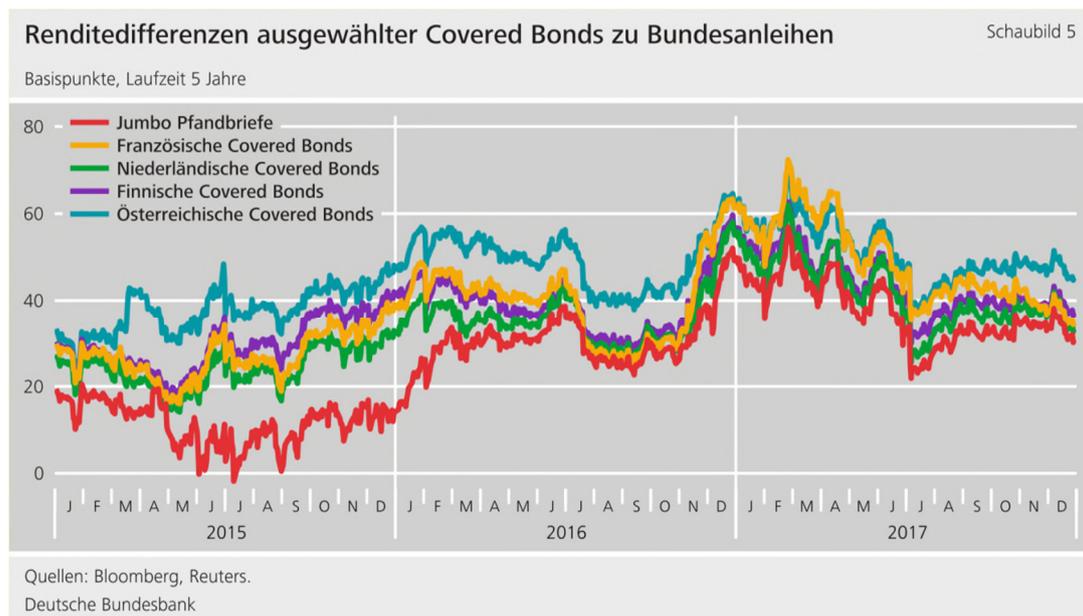
Als supranationale Emittenten im EU-Kontext wird hier neben der EIB die 2013 im ESM aufgegangene EFSF betrachtet. Als Hilfe für in Zahlungsschwierigkeiten geratene Mitgliedstaaten spannte die EU ab Mai 2010 zunächst mit der EFSF einen befristeten Euro-Schutzschirm auf. Mit dem ESM haben die Eurostaaten im Jahr 2012 dann eine Institution als dauerhaften Schutz- und Nothilfemechanismus geschaffen. Das gewichtete Median-Rating der Garantiegeber mit AA/Aa2 spiegelt sich im Rating des EFSF wider. Der Garantierahmen ähnelt dabei einer expliziten Garantie, da hier ein direkter Anspruch eines Investors gegenüber den Garantiegebern besteht.

Die KfW und die EIB werden von führenden Ratingagenturen mit der bestmöglichen Einstufung von AAA bewertet. Die Bankengruppe gehört zu 80 % dem Bund und zu 20 % den Bundesländern. Die Schulden der KfW werden von den Eigentümern garantiert. Das AAA-Rating der Europäische Investitionsbank (EIB) wird u.a. durch die gesamtschuldnerische Haftung der Anteilseigner bzw. 28 Mitgliedstaaten der EU begründet.

Die Renditedifferenzen der hier betrachteten Emittenten gegenüber Bundesanleihen verringerten sich im Jahresverlauf. Auffallend ist wieder der starke Rückgang der Renditen der CADES-Anleihen im Jahresverlauf, die klar vom Wahlsieg Macrons und der Umsetzung erster Wahlversprechen im Bereich der sozialen Sicherung Frankreichs profitierten.

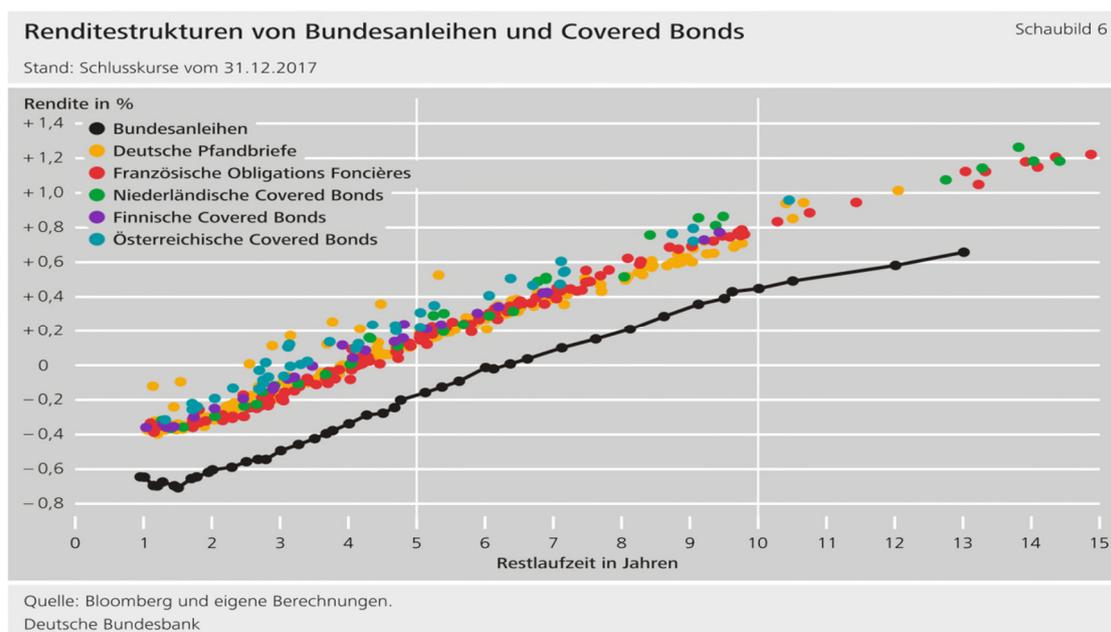
#### 4. Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Die Renditedifferenzen der Covered Bonds in den Kernmärkten gegenüber Bundesanleihen fielen zu Jahresbeginn (Schaubild 5). Parallel zu den Entwicklungen in den Märkten für Staatsanleihen und Anleihen staatlich dominierter Emittenten kam es im Vorfeld der Wahlen in den Niederlanden und in Frankreich auch bei den Covered Bonds zu Renditeanstiegen aufgrund der Verunsicherung der Investoren, die sich erst durch den Wahlsieg europafreundlicher Parteien im zweiten Quartal auflöste. Die Spreadeinengung erreichte zur Jahresmitte ihren Tiefpunkt, als EZB-Präsident Draghi in einer Rede Spekulationen über ein Ende der Covered-Bond-Käufe durch die EZB auslöste. Erst Ende Oktober beschloss das Eurosystem, ab Januar 2018 die monatliche Ankaufsumme von Anleihen auf 30 Mrd. € zu halbieren und zunächst bis September 2018 fortzusetzen. Die zwischenzeitlich gestiegenen Erwartungen einer Rückkehr zu liquideren Covered-Bond-Märkten wurden damit weiter aufgeschoben.



Die Liquidität an den Sekundärmärkten litt zunehmend unter dem Sog der EZB-Käufe. Die im Juni 2016 gestarteten und im März 2017 letztmals durchgeführten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO II) ermöglichten den Emittenten weiterhin eine im Vergleich zur Emission von Covered Bonds günstigere Refinanzierung und wirkten sich negativ auf das Volumen von Neuemissionen aus.

Gegenüber den hohen Renditedifferenzen im März – hier wiesen deutsche Jumbos einen Renditeaufschlag von 41 BP, niederländische von 45 BP, finnische von 46 BP, österreichische von 54 BP und französische Covered Bonds von 58 BP über Bundesanleihen auf – engten sich zum Jahresende alle Aufschläge der hier betrachteten Emissionsländer bis auf Österreich auf ein Niveau unter 40 BP ein. Im Restlaufzeitbereich bis zu 4 Jahren waren die Renditen der meisten Emissionen negativ oder nahe Null (Schaubild 6).

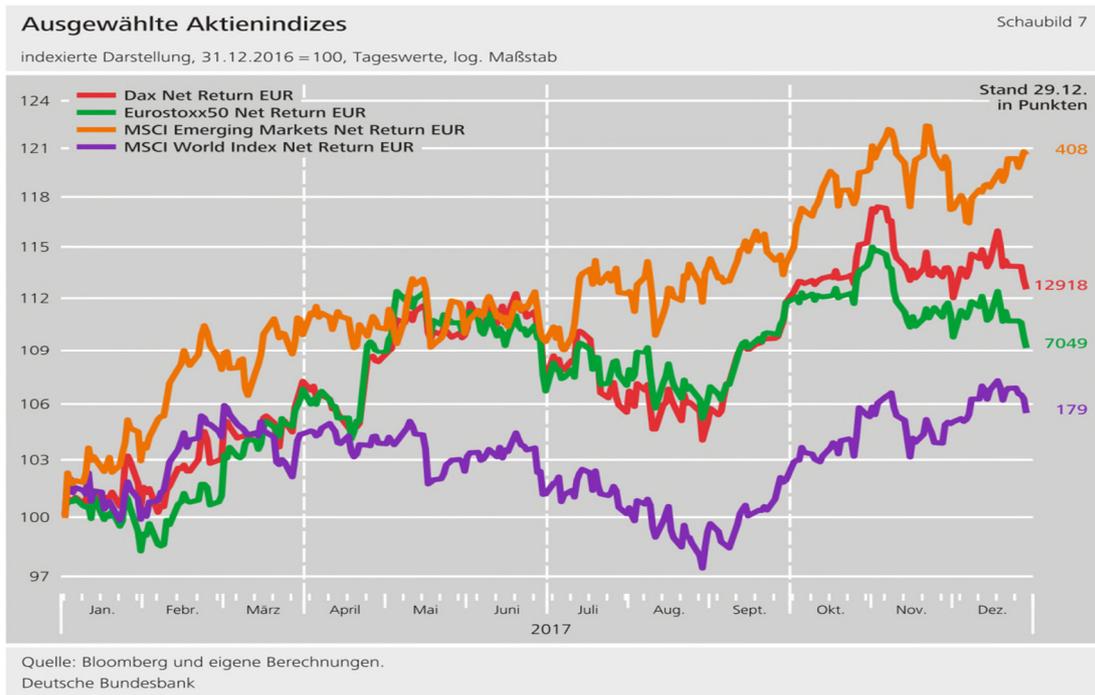


## 5. Aktienmärkte

Weltweit verzeichneten Aktienindizes im Jahr 2017 neue Rekordstände, getragen von einem robusten globalen Wirtschaftsaufschwung. Zu Jahresbeginn setzte sich die durch die Aussicht auf eine wirtschaftsfreundliche Politik unter US-Präsident Trump ausgelöste Jahresendrally aus 2016 fort. Im Sommer dämpften politische Risiken aus dem Nordkorea-Konflikt und eine nachlassende positive Stimmung nach den Präsidentschaftswahlen in den USA

die Stimmung an den Märkten. Als ab September die Sorgen um den Nordkorea-Konflikt in den Hintergrund rückten und Erwartungen einer geldpolitischen Straffung im Euroraum zurückgingen, stieg die Risikofreude an den Märkten wieder an. Dieser Trend wurde zwischenzeitlich gestützt durch gute Quartalsberichte der Unternehmen. Enttäuschung angesichts von Schwierigkeiten bei der Einigung zur US-Steuerreform lösten im November einen Kursrückgang aus, wobei auch Gewinnmitnahmen eine Rolle gespielt haben dürften. Von der endgültigen Einigung über die US-Steuerreform ging dann zum Jahresende nochmals ein Aufwärtssimpuls aus.

Mit dem Ergebnis des ersten Wahlgangs in Frankreich, aus welchem der europafreundliche Präsidentschaftskandidat Macron als Sieger und Favorit für die Stichwahl hervorging, konnten die europäischen Aktienmärkte Ende April deutliche Gewinne verzeichnen. Kursrückgänge durch eine gestiegene Risikoaversion im Sommer wurden in Europa durch den Ausblick auf eine weniger expansive Geldpolitik des Eurosystems verstärkt. Europäische Bankaktien konnten bereits vom europafreundlichen Wahlausgang in Frankreich stärker profitieren als der Gesamtmarkt und verzeichneten zudem angesichts der Erwartung steigender Zinsniveaus Gewinne. Der spanische Aktienmarkt erlitt im Rahmen des Katalonien-Konflikts moderate Verluste, konnte diese aber bis Jahresende wieder ausgleichen. Einen nachhaltigen Effekt auf die europäischen Aktienmärkte hatte der Konflikt ebenso wenig wie Schwierigkeiten bei der Regierungsbildung in Deutschland.



Stärkere Kursgewinne waren im Spätsommer und Herbstanfang auch in Japan und den USA zu verzeichnen. In beiden Ländern sorgten eine starke Berichtssaison und nachlassende geopolitische Risiken für steigende Kurse. Zusätzliche Unterstützung erfuhren die Märkte in Japan durch die Wiederwahl von Premierminister Abe und in den USA von der Steuerreform und der Aussicht auf Deregulierungsmaßnahmen.

Die Aktienmärkte in Schwellenländern konnten, unter anderem dank gestiegener Rohstoffpreise, ebenfalls solide Kursgewinne verbuchen. Dabei profitierten die Schwellenländer, trotz der steigenden Leitzinsen in den USA, auch von einer Dollar-Schwäche.

## **C. Verwaltung des Sondervermögens**

Die Anlage des Sondervermögens erfolgt in Schuldverschreibungen und Aktien oder entsprechenden Exchange Traded Funds (ETFs). Zur Gewährleistung gleichmäßiger Anlagetranchen und im Rahmen der Liquiditätssteuerung sind kurzfristige Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere durch die Deutsche Bundesbank zulässig.

### **1. Liquiditätsmanagement**

Die in den Anlagerichtlinien geforderte grundsätzlich monatliche Anlage erfordert das Management liquider Mittel. Dieses soll zum einen monatlich gleichmäßige Anlagetranchen gewährleisten, zum anderen soll dadurch ein Entgelt in Höhe des negativen Satzes der Einlagefazilität auf Girokontoguthaben bei der Deutschen Bundesbank vermieden werden. Dieses resultiert aus der Umsetzung der EZB-Beschlüsse vom 5. Juni 2014, wobei der Entgeltsatz im Berichtszeitraum durchgehend 0,4 % betrug. Neben den Anlagerichtlinien regeln generelle und Einzelweisungen das Vorgehen beim Liquiditätsmanagement:

- Die Deutsche Bundesbank kann selbstständig kurzfristige Anlagen tätigen, sofern daraus positive Renditen erzielt werden. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im kurzfristigen Laufzeitbereich fanden 2017 derartige Anlagen nicht statt.
- Soweit die Deutsche Bundesbank keine positive Rendite erzielen kann, werden seit 25. März 2015 liquide Mittel im Rahmen des staatlichen Liquiditätsmanagements angelegt.
- Um die Entgelte so gering wie möglich und um die Anzahl der Auslagerungen auf einem überschaubaren Niveau zu halten, wurden ab März monatlich revolving Weisungen zum Kauf von ETF auf USD-Treasuries erteilt: Im Vorgriff auf die Anlageausschusssitzung des folgenden Monats wurde – nach Abschluss der Anlagen des laufenden Monats – jeweils angewiesen, 25 % der voraussichtlichen monatlichen Anlagetranche in diesen Werten anzulegen, sofern der über den Sockelbetrag von 200.000 € hinausgehende anzulegende Betrag 400.000 € überschreitet. Nach dem

Erreichen der Höchstgrenze von 5 % für die Anlage in ETF auf USD Treasuries im November konnte von dieser Option kein Gebrauch mehr gemacht werden.

- Die gleiche Zielsetzung verfolgte die Aufteilung der monatlichen Investitionsbeträge auf mehrere Tranchen, wodurch eine engere zeitliche Korrelation zwischen Mittelzuflüssen aus Kapitaldiensten und Abflüssen aus Anlagen erreicht wurde.

Eine im April fällige Schatzanweisung der Länder wurde in zwei Tranchen im März sowie April verkauft und der Erlös im Rahmen der monatlichen Anlagestranchen wieder angelegt. Im Ergebnis konnte so die Anzahl der Auslagerungen und Rückführungen minimiert werden und gleichzeitig bei diesem Titel noch eine Rendite über der Einstandsrendite erzielt werden.

## **2. Portfolioanlagen**

### **2.1 Portfoliostruktur**

Die im Jahr 2017 gültigen Anlagerichtlinien sahen eine Aktienquote von 35 % vor. Diese wurde im Jahresverlauf wiederholt durch Kurssteigerungen überschritten, zum Jahresende betrug sie 35,9 %. Die Nachbildung der Indizes DAX 30 und EuroStoxx 50 erfolgt durch Einzelaktien, wobei das Gewicht der einzelnen Aktien dem der Gewichtungen in den Indizes entspricht. Die Indizes MDAX und MSCI World werden über ETF nachgebildet. Innerhalb des Aktienteilportfolios ist eine idealtypische Aufteilung auf die einzelnen Indizes mit 33 % EuroStoxx 50, 33 % DAX, 27 % MSCI World und 7 % MDAX anzustreben. Da ab September mit dem Überschreiten der 35%-Quote bei den Aktien keine Neuinvestitionen mehr stattfanden, entwickelten sich die indexnachbildenden Aktienteilbestände in Abhängigkeit von der jeweiligen Indexentwicklung auseinander. Zum Jahresende waren 33,11 % der Aktien im DAX, 31,91 % im EuroStoxx 50, 27,44 % im MSCI World und 7,34 % im MDAX investiert.

Innerhalb der Rentenwerte bilden ETF auf USD Treasuries eine eigene Anlageklasse, für die in den Anlagerichtlinien eine Obergrenze von 5 % des Portfoliovermögens vorgesehen ist, wobei eine Überschreitung durch Kursveränderungen und die Reinvestition der Ausschüttungen zulässig ist. Zum 31. Dezember 2017 hatten diese einen Anteil von 4,9 %.

Das Fremdwährungsexposure im Portfolio ergibt sich aus den nicht in Euro notierenden Werten im ETF auf den MSCI World sowie den ETF auf USD Treasuries. Durch die Anhebung der Höchstgrenzen für Aktien (von 30 % auf 35 %) und ETF auf USD Treasuries (von 3,5 % auf 5 % des Portfoliomarktwertes) stieg das Fremdwährungsexposure von 10,7 % auf 13,6 % des Portfoliomarktwertes. Da US-Werte im MSCI-World eine dominierende Stellung einnehmen, ergibt sich ein mit USD-währungsrisikobehafteter Anteil am Portfoliomarktwert von 10,8 % Ende 2017 nach 8,1 % Ende 2016.

## **2.2 Rententeilportfolio**

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der Länder sowie Emissionen von ausländischen Staaten, supranationalen Organisationen, staatlich dominierten Emittenten und in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, sofern sie im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poor's oder Fitch bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen. Zur regionalen Eingrenzung dient die Vorgabe, dass der Sitz eines Emittenten in einem EU- oder in einem im MSCI World enthaltenen Staat sein muss. Für Covered Bonds gilt die zusätzliche Vorgabe, dass sie gemäß einer nationalen Gesetzgebung begeben und in der Eligible Assets Database der EZB gelistet sein müssen. Unterhalb der für einen Kauf geltenden Mindestratinganforderungen ist eine Beobachtungszone bis „A-“ bzw. „A3“ definiert. Über Anleihen, die sich in der Beobachtungszone befinden, wird im Anlageausschuss gesondert über ein Halten oder einen Verkauf beraten. Im Falle einer noch weitergehenden Herabstufung ist die Anleihe zwingend zu verkaufen, sofern keine gegengerichtete Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorliegt.

Bis zu 5 % des Portfoliovermögens können in ETF auf USD Treasuries angelegt sein. Überschreitungen durch Kursveränderungen und die Wiederanlage der Ausschüttungen sind dabei zulässig. Das monatliche Anlagevolumen ist auf 50 % des Anlagebetrages in Schuldverschreibungen und ETF auf Rentenwerte begrenzt.

Da die Grenze von 5 % erst zum 1. Januar 2017 von ursprünglich 3,5 % erhöht wurde und damit nicht ausgeschöpft war, bildeten bei den Renteninvestitionen auch 2017 ETF auf USD Treasuries mit einem Investitionsvolumen von 80 Mio. € inklusive wiederangelegter Ertragsausschüttungen von 2,2 Mio. € aus diesem Wert den Anlageschwerpunkt. Der Auftrag zum Kauf wurde entweder im Rahmen der Anlageentscheidung des Anlageausschusses oder durch explizite Weisung erteilt. Die Höchstgrenze von 50 % des monatlichen Rentenkaufvolumens zur Anlage in diesen Titeln wurde bis einschließlich Oktober voll ausgenutzt; mit dem Erreichen der Grenze von 5 % des Portfoliovermögens in diesen Werten wurden im November und Dezember nur geringere Teile in ETF auf USD Treasuries investiert. Die Fremdwährungskomponente im Rentenportfolio stieg von 4,1 % auf 7,7 % und bestand ausschließlich in USD.

ETF auf USD-Treasuries weisen keine Endfälligkeit wie Anleihen auf, deshalb erfolgt keine Einbeziehung dieser Titel in die Berechnungen zu Duration, Markt- und Einstandsrenditen und Fälligkeitsstruktur.

Der übrige für Rentenwerte vorgesehene Betrag wurde in eurodenominierten Werten angelegt. Dem Anspruch angemessener Streuung und Mischung wurde durch eine deutliche Erweiterung des Emittentenkreises im Portfolio Rechnung getragen. Nominal rund 15,4 Mio. € wurden dabei in Anleihen der norwegischen Kommunalbanken AS investiert, die Finanzierungsdienste für lokale Einrichtungen anbietet, knapp 16 Mio. € wurden in Anleihen des staatlichen, dänischen Finanzierers KommuneKredit angelegt. Eine Investition von 1 Mio. € in die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die vor allem den sozialen Wohnungsbau fördert, schloss 2017 den Reigen der neuen Agencies im Portfolio ab. 2 Mio. € flossen in eine Anleihe der Freien und Hansestadt Hamburg, die damit erstmals im Sondervermögen vertreten ist. Weitere neue Emittenten kamen 2017 schwerpunktmäßig aus dem Lager der skandinavischen Hypothekenbanken: Mit 34,4 Mio. € investierten Mitteln in einen Covered Bond mit Hard-Bullet-Fälligkeitsstruktur war Nordea nicht nur neuer Emittent im Vermögen, sondern gleichzeitig der am stärksten vertretene Emittent 2017. Als weiterer skandinavischer Emittent wurde die Skandinaviska Enskilda Banken (SEB) mit einem Investitionsvolumen von 5 Mio. € aufge-

nommen. Investitionen in Pfandbriefe der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (rund 9 Mio. €), der WL-Bank und der Landesbank Berlin (je 1 Mio. €) rundeten das Emittentenbild ab. Die restlichen rund 14 Mio. € wurden in Anleihen investiert, deren Emittenten schon seit längerem Teil des Rentenportfolios sind, darunter Staatsanleihen Frankreichs, Anleihen der NRW-Bank, des EFSF und der Norddeutschen Landesbank sowie Pfandbriefe der Deutschen Pfandbriefbank.

Eine kurzzeitige Verflachung der Zinsstrukturkurve im April und Mai führte zur Investition in Titel mit siebenjähriger Laufzeit. In allen anderen monatlichen Anlagerunden wurden Papiere mit rund zehn Jahren Restlaufzeit erworben.

Den Investitionen in den Rentenbereich standen Tilgungen in Höhe von 21,6 Mio. € sowie Verkäufe kurz vor Fälligkeit in Höhe von rund 29,4 Mio. € gegenüber.

Die durchschnittliche Einstandsrendite des Jahres 2017 errechnet sich mit 0,75 %. Die kumulierte Einstandsrendite aller Transaktionen seit 1999 in den Depots des Bayerischen Pensionsfonds reduzierte sich dementsprechend von 3,29 % auf 3,19 %.

Die mit gesonderter Weisung aufgegebenen Durationsvorgabe (modified duration) von 4,7 bis 5,7 für die Rentenwerte im Depot wurde mit Weisung vom 9. März 2017 auf 4,0 bis 5,0 abgesenkt. Die Vorgaben wurden im gesamten Jahr eingehalten.

Die durch den starken Renditerückgang der letzten Jahre aufgelaufenen Kursgewinne bei Rentenwerten stellen nur Buchgewinne dar und werden nicht realisiert. Die Performancezahlen des Sondervermögens der letzten Jahre – soweit aus den Rentenwerten resultierend – müssen daher im Kontext der Portfoliorendite der Rentenwerte im Bestand in Höhe von 0,22 % und der Duration von 4,3 als Kalkulationsbasis zum Ultimo 2017 gesehen werden.

Für die weiteren Einrichtungen wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen und ETF auf USD Treasuries erworben.

## 2.3 Aktienteilportfolio

Die seit 1. Januar 2017 gültigen Anlagerichtlinien sehen eine Aktienzielquote von 35 % vor, die durch die hälftige Anlage des monatlichen Anlagebetrages anzustreben ist. Die Indizes DAX und EuroStoxx 50 werden beim Bayerischen Pensionsfonds durch den Kauf der Einzelaktien nachgebildet, während bei den Indizes MDAX und MSCI World die Indexabbildung durch ETF-Käufe erfolgt. Die jährliche Überprüfung der Performance der ETF im Bestand mit vergleichbaren ETF anderer Anbieter ergab eine Outperformance des MDAX-ETF der Deka gegenüber dem im Bestand befindlichen iShares-Produkt. Im März wurden deshalb die iShares MDAX-ETF verkauft und durch Deka MDAX-ETF ersetzt.

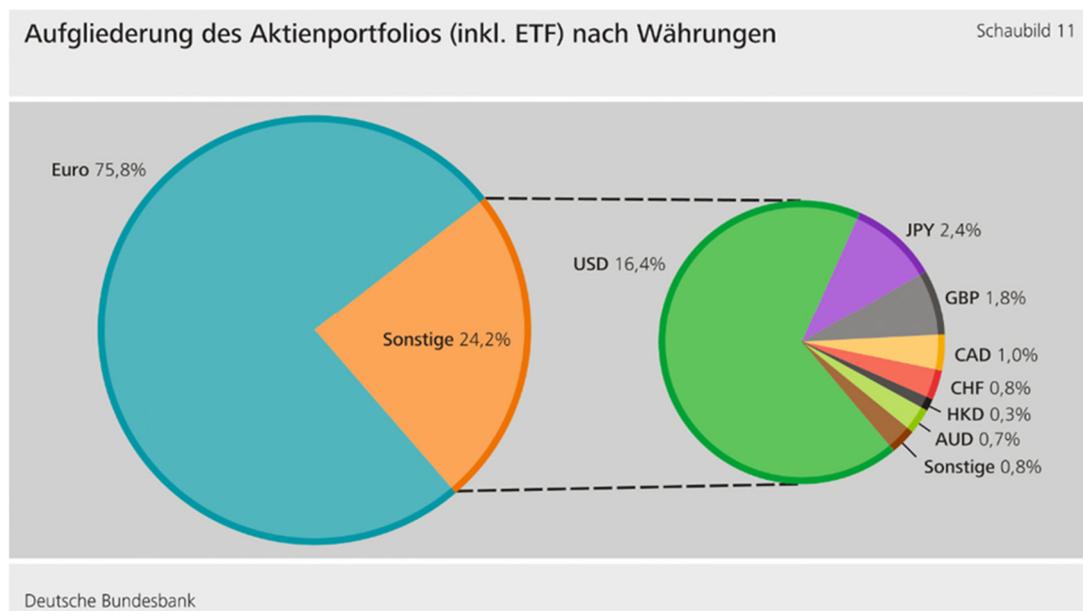
Ausgehend von einer Aktienquote von 33,5 % zum Jahresanfang erfolgten bis einschließlich April Investitionen in Aktien, wobei innerhalb des Aktienteildepots die Zielquoten 33 % EuroStoxx 50, 33 % DAX, 27 % MSCI World und 7 % MDAX angestrebt wurden. Die zwischenzeitlichen Aktienkurshöchststände führten im Mai zu einer Aktienquote von über 35 %, was eine Neuanlage in Dividentiteln ausschloss. Die anschließende Konsolidierungsphase an den Aktienmärkten ließ im Juni und Juli eine jeweils teilweise, im August eine vollständige Neuinvestition des hälftigen monatlichen Anlagebetrages in Aktien zu. Ab September waren durch die Aktienkursentwicklung und die damit einhergehende Überschreitung der Aktienzielquote Neuanlagen in Aktien nicht mehr angezeigt; es erfolgte lediglich die Anpassung der über Einzelaktien nachgebildeten Indizes DAX und EuroStoxx 50 an die neue Indexzusammensetzung nach dem Verkettungstermin im September. Zum Jahresende betrug die Aktienquote 35,9 % des Portfoliomarktwertes.

Für die kleineren Sondervermögen wurden zur vorgegebenen Nachbildung der Aktienindizes ausschließlich ETF auf die jeweiligen Indizes erworben.

Mit der Abweichung von den Zielgrößen durch die unterschiedliche Entwicklung der nachgebildeten Indizes zum Jahresende ergab sich auch eine Verschiebung bei der regionalen Verteilung des Aktienportfolios: Der Marktwertanteil nordamerikanischer Werte vergrößerte sich von 16,8 % auf 17 %. Der Anteil der Titel aus dem asiatischen, pazifischen und restlichen, nicht-west-

europäischen Raum stieg von 3,5 % auf 3,7 %. Den Anlageschwerpunkt innerhalb des Aktienportfolios bildeten somit nach wie vor Aktien aus Westeuropa mit einem Anteil von 79,3 %.

59 % des Marktwertes im MSCI World notierten am Ende des Berichtszeitraums in US-Dollar, wodurch sich ein US-Dollar-Währungsanteil von 16,4 % an den Aktienanlagen im Bayerischen Pensionsfonds errechnet. Weitere nennenswerte Währungspositionen besetzen der japanische Yen mit 2,4 % und das britische Pfund mit 1,8 % Anteil am Aktienportfolio. Für den Euroraum verbleibt ein Anteil von 75,8 % nach 76,2 % im Vorjahr.



Bei der Betrachtung der im Aktienportfolio vertretenen Wirtschaftssektoren fällt nach wie vor der Sektor der Finanzdienstleister mit 21 % am stärksten ins Gewicht, gefolgt von den Konsumgüterwerten mit 17,3 %. Zusammen mit den Industrierwerten stellen diese Sektoren mehr als 50 % der Marktkapitalisierung des Aktienportfolios.

Aus den Aktienengagements wurden Dividenden in Höhe von 15.837.153 € vereinnahmt. Dividendeneinnahmen der Sondervermögen unterliegen grundsätzlich der Ertragsbesteuerung.

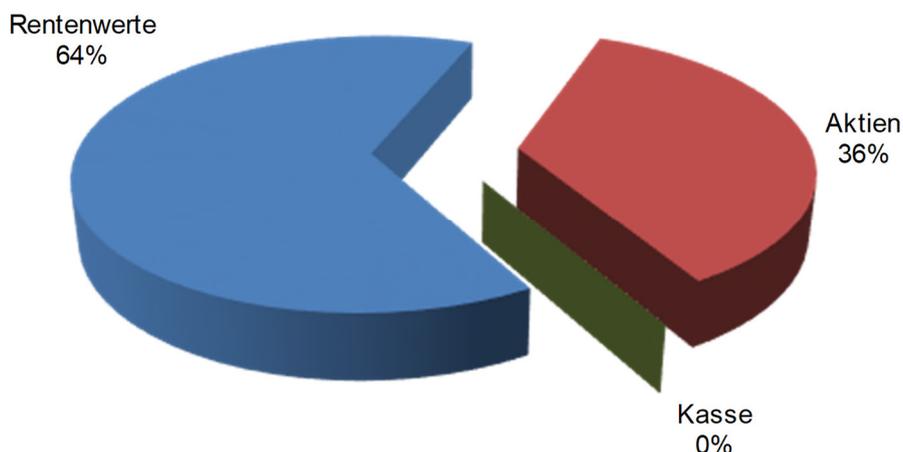
## 2.4 Sonstiges

Der Bayerische Pensionsfonds hat am 16. September 2016 Klage gegen die Volkswagen AG beim Landgericht Braunschweig wegen eines Kursdifferenzschadens von bis zu rund 700.000 Euro wegen möglicher Verletzung von Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit der Abgasmanipulation eingereicht, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern. Das Landgericht Braunschweig hat die Klage im Hinblick auf das Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht Braunschweig mit Beschluss vom 28. November 2016 ausgesetzt. Als Must-erkläger wurde die Deko Investment GmbH bestimmt. Die mündliche Verhandlung wird Anfang September 2018 beginnen. Die Prozessvertretung des Bayerischen Pensionsfonds wird den Verlauf des Musterverfahrens interessenswährend beobachten.

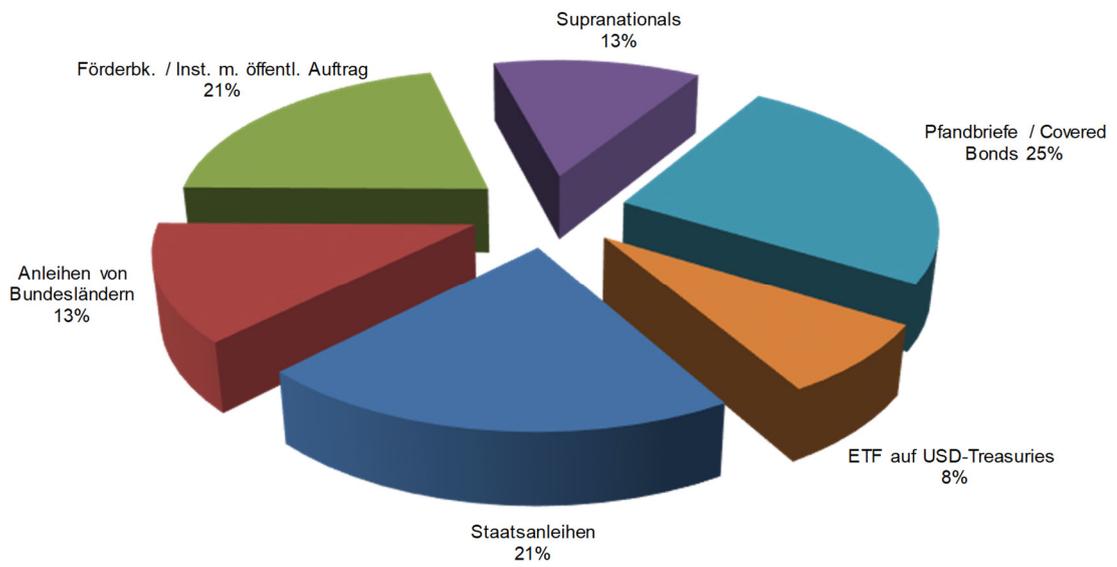
## 3. Vermögensbestand

Der Marktwert des aggregierten Bayerischen Pensionsfonds des Freistaates Bayern belief sich Ende 2017 auf 2.770.423.730 €.

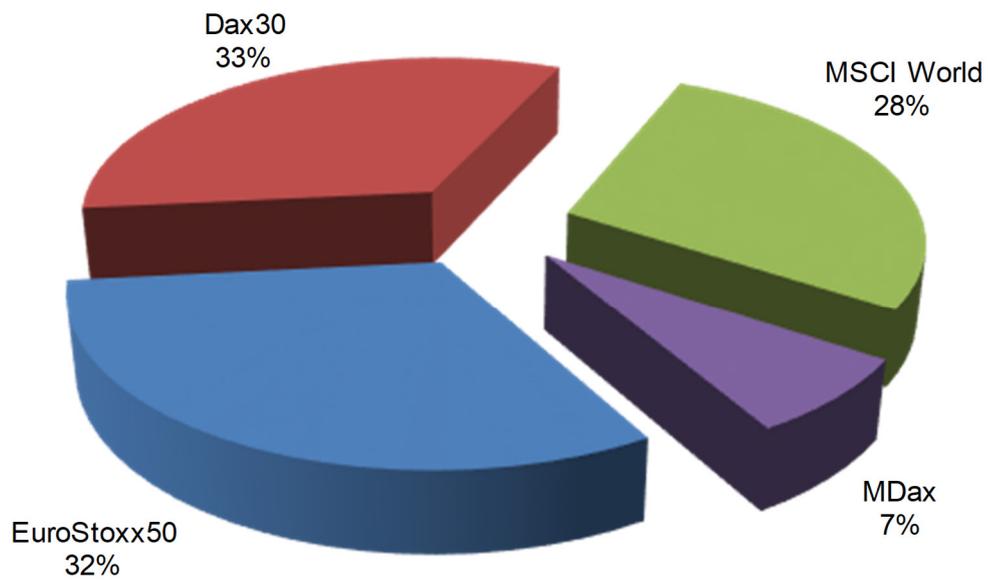
Das Sondervermögen wies zum 31. Dezember 2017 folgende Struktur auf:



## Aufteilung des Rentenvermögens



## Aufteilung des Aktienvermögens



Im Berichtsjahr 2017 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen<sup>1</sup> ergeben:

<b>Anfangsbestand Kontoguthaben am 1.1.2017</b>	<b>224.735,54 €</b>
(+) Wertpapierverkäufe	105.442.274,10 €
(+) Tilgungen (= Fälligkeit von Wertpapieren)	22.213.555,00 €
(+) Kuponzahlungen	45.707.868,49 €
(+) Dividendenzahlungen (netto)	15.875.388,35 €
(+) Zuführungen	122.549.573,62 €
(+) Kontoverzinsung <sup>2</sup>	-97.398,09 €
<b>Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)</b>	<b>311.691.261,47 €</b>
(-) Wertpapierkäufe	311.522.248,35 €
<b>Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)</b>	<b>311.522.248,35 €</b>
<b>Endbestand Kontoguthaben am 31.12.2017</b>	<b>393.748,66 €</b>

Der aggregierte Bayerische Pensionsfonds erreichte im Berichtsjahr geldgewichtet eine Rendite von 3,04 % (Vorjahr: 4,29 %). Seit Auflage belief sich die annualisierte Rendite des aggregierten Fonds auf geldgewichtet 5,28 % (nach 5,55 % Ende 2016).

<sup>1</sup> Nach Buchungstagprinzip.

<sup>2</sup> Entgelt auf Girokontoguthaben.

Infolge steigender Marktrenditen und damit einhergehender Kursverluste rentierten die Rententeilportfolios negativ. Insbesondere das Portfolio mit Anleihen von Bund und Ländern verlor geldgewichtet 0,34 %. Für die übrigen Schuldverschreibungen stand eine geldgewichtete Rendite von -0,12 % zu Buche.

Einen Eindruck von den bis zur Fälligkeit zu erwartenden Erträgen gibt die Effektivverzinsung (yield-to-maturity), die für das Rentenportfolio zum Jahresende 2017 einen Wert von 0,2 % aufwies. Anders ausgedrückt wäre dieser Wert die Einstandsrendite, wenn das Portfolio in der aktuellen Zusammensetzung zum Berichtsstichtag gekauft worden wäre. Zwar weisen alle festverzinslichen Wertpapiere im Bestand einen im Durchschnitt deutlich höheren positiven Kupon auf, stärker schlägt aber der Effekt zu Buche, dass die Agios der einzelnen Papiere, welche aufgrund der gegenwärtig teilweise sehr hohen Marktkurse im Durchschnitt 11 % betragen, bis zum Fälligkeitstermin und der Rückzahlung zum Nennwert abschmelzen werden.

Das Teilportfolio mit Aktien und börsengehandelten Investmentfonds erzielte insgesamt eine geldgewichtete Rendite von 8,20 %, obwohl die ETF auf USD-Treasuries darunter litten, dass der Euro im Jahr 2017 im Vergleich zum US-Dollar stark aufwertete. Die genannten Renten-ETF haben jedoch höchstens einen Anteil von 5 % am Gesamtportfolio, weshalb die Investments in Aktien und Aktienindexfonds dennoch klar outperformten.

Das Teilportfolio mit EuroStoxx 50-Einzelwerten bzw. ETF auf diesen Index erreichte im Berichtsjahr eine zeitgewichtete Rendite von 9,64 %, während DAX-Aktien und ETF ein Ergebnis in Höhe von 12,15 % lieferten (Index-Renditewerte: 9,15 % bzw. 12,51 %). Die Indizes MDAX und MSCI World werden im Portfolio ausschließlich über ETF abgebildet. Diese Teilportfolios erwirtschafteten per 31. Dezember 2017 zeitgewichtete Renditen in Höhe von 17,56 % (MDAX) und 7,67 % (MSCI World). Für die entsprechenden Indizes standen Renditen von 18,08 % bzw. 7,51 % zu Buche. Die hier genannte Rendite des weltweiten Aktienindex MSCI World ist auf Euro-Basis berechnet, d. h. dass neben der Wertentwicklung der Aktien in lokaler Währung auch die Wechselkursbewegungen dieser Währungen zum Euro Berücksichtigung finden. Im Berichtsjahr minderten diese Wechselkurseffekte per Saldo den

Kursanstieg der Aktien (Rendite des MSCI World Index in lokaler Wahrung fur 2017: 18,48 %).

Renditeabweichungen bei der Nachbildung von Indizes mittels Einzelaktien oder ETF konnen verschiedene Ursachen haben. So werden fur die Performanceberechnung beim EuroStoxx 50-Index vom Indexanbieter bei Dividendenzahlungen grundsatzlich pauschalisierte Quellensteuersatze unterstellt, wohingegen bei den Berechnungen beim DAX 30- bzw. MDAX-Index eine steuerfreie Ausschuttung zugrunde liegt. Dies fuhrt dazu, dass das entsprechende Teilportfolio im Vergleich zum EuroStoxx 50-Index regelmaig ein besseres, und gegenuber den Indizes DAX und MDAX ein schlechteres Ergebnis liefert, da Dividendenzahlungen beim Sondervermogen einem reduzierten Steuersatz unterliegen. Zudem kann ein von der Indexanpassung unterschiedlicher Zeitpunkt der Portfolioanpassung an den geanderten Index, die Behandlung von Kapitalmanahmen und die Managementgebuhr bei ETF zu Renditeabweichungen fuhren.

Munchen, 17. Mai 2018

gez. Harald Hubner

Ministerialdirektor

**Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2017**

(01.01.2017 bis 31.12.2017)

**Anlage 1**

Beträge in Euro

	Bayerischer Pensionsfonds <sup>1)</sup> 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	13.707.141	100.601	32.869	89.251	30.568	9.516	18.706	503	1.787	13.990.943
Kursgew.-verluste	45.149.813	203.064	62.021	168.137	62.616	19.629	37.606	780	4.202	45.707.868
Zinserträge (Kupons)	20.100.097	73.491	22.855	62.175	22.424	7.012	13.813	323	1.515	20.303.706
Dividenden u. so. Erträge	-6.286	-162	-51	-153	69	-20	-61	-6	-7	-6.677
Kontozinsen BBK	-526.848	-6.301	-1.868	-5.020	-2.270	-616	-1.516	-16	32	-544.422
sonst. Zinsansprüche <sup>2)</sup>	-142.319	-482	-173	-416	-165	-29	-72	-4	-10	-143.670
Aufwendungen	78.281.598	370.211	115.654	313.973	113.242	35.494	68.477	1.580	7.519	79.307.747
<b>Wertzuwachs</b>										

**Wertentwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung**

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2017)

Beträge in Euro

	Bayerischer Pensionsfonds <sup>1)</sup> 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	352.314.047	1.730.126	541.366	1.470.412	542.770	164.437	332.404	7.925	31.765	357.135.252
Kursgew.-verluste	463.362.165	1.884.799	612.278	1.633.771	599.033	182.697	355.447	7.292	25.531	468.663.014
Zinserträge (Kupons)	121.379.215	326.365	102.725	278.034	101.622	31.306	64.190	1.287	5.665	122.290.409
Dividenden u. so. Erträge	4.243.124	13.908	5.587	15.197	5.877	1.601	3.653	165	233	4.289.344
Kontozinsen	9.436.441	-647	8.249	23.020	8.206	6.190	15.204	273	1.277	9.498.214
sonst. Zinsansprüche <sup>2)</sup>	-651.781	-1.762	-563	-1.499	-545	-126	-194	-29	-41	-656.540
Aufwendungen	950.083.211	3.952.788	1.269.643	3.418.935	1.256.964	386.105	770.707	16.913	64.428	961.219.693
<b>Wertzuwachs</b>										

<sup>1)</sup> Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 1. Januar 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

<sup>2)</sup> Periodengerecht abgrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen.

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

**Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds im Jahr 2017**

(01.01.2017 bis 31.12.2017)

**Anlage 2**

Beträge in Euro

	Bayerischer Pensionsfonds <sup>1)</sup> 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.										
Erste Einzahlung	2.536.154.595	11.698.678	3.619.792	9.835.319	3.592.625	1.118.998	2.250.787	51.468	244.145	2.568.566.408
Anfangskapital <sup>2)</sup>	120.353.653	769.168	257.987	713.078	214.850	73.660	146.261	4.055	16.862	122.549.574
Zuführungen	78.281.598	370.211	115.654	313.973	113.242	35.494	68.477	1.580	7.519	79.307.747
Wertentwicklung	2.734.789.847	12.838.059	3.993.431	10.862.371	3.920.717	1.228.151	2.465.525	57.102	268.527	2.770.423.730
Endkapital	198.635.252	1.139.381	373.639	1.027.052	328.092	109.153	214.737	5.634	24.382	201.857.323
Änderung im Vermögen										
<b>Wertentw. in %<sup>3)</sup></b>	<b>3,04</b>	<b>3,00</b>	<b>3,01</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>3,00</b>	<b>2,89</b>	<b>2,87</b>	<b>2,91</b>	<b>3,04</b>

**Entwicklung des Bayerischen Pensionsfonds seit der ersten Mittelzuführung**

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2017)

Beträge in Euro

	Bayerischer Pensionsfonds <sup>1)</sup> 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	BKK Landesverb. 4002049 08.07.2010	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.										
Erste Einzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anfangskapital	1.784.706.635	8.885.269	2.723.789	7.443.436	2.663.753	842.046	1.694.818	40.189	204.099	1.809.204.034
Zuführungen	950.083.211	3.952.788	1.269.643	3.418.935	1.256.964	386.105	770.707	16.913	64.428	961.219.693
Wertentwicklung	2.734.789.847	12.838.059	3.993.431	10.862.371	3.920.717	1.228.151	2.465.525	57.102	268.527	2.770.423.730
Endkapital										
<b>Rendite in %<sup>2)</sup></b>	<b>5,28</b>	<b>5,23</b>	<b>5,18</b>	<b>5,22</b>	<b>5,22</b>	<b>5,18</b>	<b>5,08</b>	<b>5,19</b>	<b>5,11</b>	<b>5,27</b>

<sup>1)</sup> Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern wurden zum 1. Januar 2013 zum Bayerischen Pensionsfonds zusammengelegt.

Wertzuwächse und Renditen von Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds werden im Bayerischen Pensionsfonds fortgerechnet.

<sup>2)</sup> Aufgrund einer Bewertungsänderung in 2017, die valutarisch in das Jahr 2016 fiel, wurde das Endkapital zum 31.12.2016 (=Anfangskapital 2017) um 18.436 EUR berichtigt.

<sup>3)</sup> Geldgewichtete Renditen.

Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

## Anlage 3

## Struktur nach Anlagemedien

Stand 31.12.2017

	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.	362.836.856	1.997.088	635.195	1.679.570	633.282	235.181	378.277	19.801	60.394	368.475.643
Staatsanleihen	224.399.299	1.020.647	295.103	839.978	312.679	78.964	206.910	0	19.860	227.173.441
Anleihen von Bundesländern	365.977.011	1.189.142	367.514	997.020	352.745	85.662	194.177	3.685	20.585	369.187.541
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	223.063.694	1.230.052	409.126	1.014.592	402.886	115.650	223.525	2.369	18.512	226.480.406
Supranationals	441.170.658	2.052.886	623.596	1.807.015	584.237	202.516	454.196	6.118	37.117	446.938.339
Pfandbriefe/Covered Bonds	134.391.968	630.971	196.165	533.861	192.274	60.147	120.779	2.432	12.483	136.141.081
ETF auf USD Treasuries	2.271.060	8.695	2.544	6.845	2.636	323	601	47		2.292.750
Zinsforderungen aus Rentenwerten <sup>1)</sup>	<b>1.754.110.546</b>	<b>8.129.481</b>	<b>2.529.243</b>	<b>6.878.881</b>	<b>2.480.739</b>	<b>778.443</b>	<b>1.578.466</b>	<b>34.451</b>	<b>168.951</b>	<b>1.776.689.201</b>
Summe Rentenwerte	980.130.465	4.704.382	1.462.712	3.979.874	1.436.575	448.368	884.825	20.562	97.891	993.165.654
Aktien/ETF	175.125	<b>4.704.382</b>	<b>1.462.712</b>	<b>3.979.874</b>	<b>1.436.575</b>	<b>448.368</b>	<b>884.825</b>	<b>20.562</b>	<b>97.891</b>	<b>175.125</b>
Dividendenforderungen <sup>1)</sup>	373.712	4.195	1.475	3.615	3.403	1.340	2.234	2.090	1.684	393.750
Summe Aktien	<b>2.734.789.847</b>	<b>12.838.059</b>	<b>3.993.431</b>	<b>10.862.371</b>	<b>3.920.717</b>	<b>1.228.151</b>	<b>2.465.525</b>	<b>57.102</b>	<b>268.527</b>	<b>2.770.423.730</b>
Kasse										
<b>Gesamt</b>										

	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds aggregiert
Depot-Stammnr.	13,27%	15,56%	15,91%	15,46%	16,15%	19,15%	15,34%	34,68%	22,49%	13,30%
Staatsanleihen	8,21%	7,95%	7,39%	7,73%	7,98%	6,43%	8,39%	0,00%	7,40%	8,20%
Anleihen von Bundesländern	13,38%	9,26%	9,20%	9,18%	9,00%	6,97%	7,88%	6,45%	7,67%	13,33%
Förderbk./Inst. m. öffentl. Auftrag	8,16%	9,58%	10,24%	9,34%	10,28%	9,42%	9,07%	4,15%	6,89%	8,17%
Supranationals	16,13%	15,99%	15,62%	16,64%	14,90%	16,49%	18,42%	10,71%	13,82%	16,13%
Pfandbriefe/Covered Bonds	4,91%	4,91%	4,91%	4,91%	4,90%	4,90%	4,90%	4,26%	4,65%	4,91%
ETF auf USD Treasuries	0,08%	0,07%	0,06%	0,06%	0,07%	0,03%	0,02%	0,08%	0,00%	0,08%
Zinsforderungen aus Rentenwerten <sup>1)</sup>	<b>64,14%</b>	<b>63,32%</b>	<b>63,34%</b>	<b>63,33%</b>	<b>63,27%</b>	<b>63,38%</b>	<b>64,02%</b>	<b>60,33%</b>	<b>62,92%</b>	<b>64,13%</b>
Summe Rentenwerte	35,84%	36,64%	36,63%	36,64%	36,64%	36,51%	35,89%	36,01%	36,45%	35,85%
Aktien/ETF	0,01%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,01%
Dividendenforderungen <sup>1)</sup>	<b>35,85%</b>	<b>36,64%</b>	<b>36,63%</b>	<b>36,64%</b>	<b>36,64%</b>	<b>36,51%</b>	<b>35,89%</b>	<b>36,01%</b>	<b>36,45%</b>	<b>35,86%</b>
Summe Aktien	0,01%	0,03%	0,04%	0,03%	0,09%	0,11%	0,09%	3,66%	0,63%	0,01%
Kasse	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>	<b>100,00%</b>
<b>Gesamt</b>										

<sup>1)</sup> Ex-Tag vor und Zehntag nach dem Berichtsstichtag 31. Dezember 2017  
Hinweis: in den Spalten/-zeilen kann es wegen der Verwendung von Ganzzahlen zu Rundungsdifferenzen kommen

## Anlage 4

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2017  
(01.01.2017 bis 31.12.2017)

Depot-Stammnr.	Beträge in Euro									
	Bayerischer Pensionsfonds 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	BKK Landesverb. 4002049	Bayerischer Pensionsfonds insgesamt
<b>Kontostand 01.01.2017<sup>1)</sup></b>	<b>207.284,75</b>	<b>4.486,73</b>	<b>1.885,07</b>	<b>3.588,48</b>	<b>1.967,39</b>	<b>2.043,55</b>	<b>1.314,83</b>	<b>1.038,87</b>	<b>1.125,87</b>	<b>224.735,54</b>
Verkauf Wertpapiere	104.582.151,84	312.139,49	96.955,52	264.070,82	95.319,14	29.659,39	54.409,64	1.227,29	6.340,97	105.442.274,10
Tilgung (Fälligkeiten)	21.623.000,00	209.285,00	64.900,00	179.000,00	66.740,00	20.780,00	48.830,00	1.020,00		22.213.555,00
Kupons	45.149.812,74	203.064,05	62.021,26	168.137,49	62.616,05	19.629,34	37.605,58	779,58	4.202,40	45.707.868,49
Nettodiv. u. so. Zahlungen	15.633.544,23	73.491,43	22.855,14	62.175,12	22.423,88	7.012,48	13.812,58	322,81	1.515,34	15.837.153,01
Quellensteuererstattung	38.235,34									38.235,34
Zuführungen	120.353.652,80	769.168,18	257.986,73	713.077,90	214.850,33	73.660,00	146.261,05	4.054,78	16.861,85	122.549.573,62
Rückführungen <sup>2)</sup>	128.170.000,00									128.170.000,00
<b>Mittelzuflüsse</b>	<b>435.550.396,95</b>	<b>1.567.148,15</b>	<b>504.718,65</b>	<b>1.386.461,33</b>	<b>461.949,40</b>	<b>150.741,21</b>	<b>300.918,85</b>	<b>7.404,46</b>	<b>28.920,56</b>	<b>439.958.659,56</b>
Kauf Wertpapiere <sup>4)</sup>	306.993.176,59	1.566.829,89	504.938,93	1.385.902,60	460.309,31	151.425,63	299.894,29	6.346,86	28.355,71	311.397.179,81
Gebühren <sup>5)</sup>	123.923,66	447,76	138,09	378,58	135,85		44,60			125.068,54
Entgelte auf Girokonto <sup>6)</sup>	96.869,57	162,00	51,28	153,31	68,80	19,53	60,91	6,07	6,62	97.398,09
Abführungen <sup>2)</sup>	128.170.000,00									128.170.000,00
<b>Mittelabflüsse</b>	<b>435.383.969,82</b>	<b>1.567.439,65</b>	<b>505.128,30</b>	<b>1.386.434,49</b>	<b>460.513,96</b>	<b>151.445,16</b>	<b>299.999,80</b>	<b>6.352,93</b>	<b>28.362,33</b>	<b>439.789.646,44</b>
<b>Kontostand 31.12.2017<sup>1)</sup></b>	<b>373.711,88</b>	<b>4.195,23</b>	<b>1.475,42</b>	<b>3.615,32</b>	<b>3.402,83</b>	<b>1.339,60</b>	<b>2.233,88</b>	<b>2.090,40</b>	<b>1.684,10</b>	<b>393.748,66</b>

1) Nach Buchungstag-Pflicht

2) Abführungen und Rückführungen zur Abwicklung von Anlagen außerhalb des Portfoliomanagements

3) Zinserträge aus Anlagen außerhalb der Bundesbank

4) inkl. Transaktionsgebühren und -steuern

5) Gebühren für die Indexnachbildung und Drittverwahrgebühren

6) Inklusive Gebühren bei Auslagerungen





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 10

München, den 29. Juni 2018

73. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Finanzausgleich</b>	
08.06.2018	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2019 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2019 – StKraftBek 2019) - Az. 63-FV 6110-2/4 - .....	142
	<b>Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018</b>	
	Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat .....	144

---

## Finanzausgleich

605-F

### Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2019 (Steuerkraftzahlenbekanntmachung 2019 – StKraftBek 2019)

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat  
und des Innern und für Integration**

vom 8. Juni 2018, Az. 63-FV 6110-2/4

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2019 richtet sich nach:

- Art. 4 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
- der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F) in der am 1. Januar 2019 geltenden Fassung,
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl. S. 125, AllMBl. S. 338, StAnz. Nr. 17, Nr. 20).

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2019 sind die Isteinnahmen 2017 und die für 2017 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2017).
- 1.2 <sup>1</sup>Soweit im Jahr 2017 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. <sup>2</sup>Maßgebend sind die Isteinnahmen, die im Jahr 2017 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2019 bestehenden Gemeinde angefallen sind.
- 1.3 Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2019 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2017 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2016 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.
- 1.4 <sup>1</sup>Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. <sup>2</sup>Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Landesamt für Statistik bis spätestens 1. September 2018 zu übersenden.

#### 2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

- 2.1 <sup>1</sup>Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbe-

steuersteinnahmen 2017 an das Finanzamt München sowie die im Jahr 2017 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. <sup>2</sup>Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2017 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2016 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteinnahmen 2017 vom Landesamt für Statistik entsprechend bereinigt.

- 2.2 Berichtigungen von Gewerbesteuersteinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2018 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2020 zu berücksichtigen.
  - 2.3 Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2017 ermittelt.
  - 2.4 Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden auch die in 2017 zugeflossenen Einnahmen aus der Spielbankabgabe zur Hälfte berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV).
- #### 3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)
- 3.1 Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2017.
  - 3.2 Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteinnahmen früherer Jahre, die 2018 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2020 berücksichtigt.
  - 3.3 Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2017, die erst im Laufe des Jahres 2018 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2018 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2020 berücksichtigt werden.
- #### 4. Interkommunale Gewerbegebiete
- 4.1 Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:
    - a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
    - b) An dem interkommunalen Gewerbegebiet dürfen nur bayerische Gemeinden beteiligt sein und es darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.
    - c) <sup>1</sup>Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen ei-

nen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. <sup>2</sup>Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. <sup>3</sup>Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2018 beim Landesamt für Statistik schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2019 eingehen soll. <sup>5</sup>Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik bereits vorliegen.

4.2 <sup>1</sup>Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. <sup>2</sup>Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik bis zum 1. September 2018 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. <sup>3</sup>Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2017 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2017 enthaltenen Beträge.

4.3 Anschließend werden für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik folgende Korrekturen vorgenommen:

a) Korrektur der maßgebenden Grundbeträge

<sup>1</sup>Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. <sup>2</sup>Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. <sup>3</sup>Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. <sup>4</sup>Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage, multipliziert.

b) Korrektur des maßgebenden Zuschlags

<sup>1</sup>Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG richtet sich für die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern nach den Verhältnissen der steuererhebenden Gemeinde. <sup>2</sup>Der so ermittelte Zuschlag wird entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbands-

satzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt.

<sup>3</sup>Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Zuschläge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert.

4.4 <sup>1</sup>Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. <sup>2</sup>Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

## 5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

5.1 <sup>1</sup>Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. <sup>2</sup>Der Zuschlag auf die Realsteuereinnahmen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG gilt auch im Falle einer negativen Steuerkraftzahl. <sup>3</sup>In diesem Fall hat auch der Zuschlag ein negatives Vorzeichen und erhöht damit den negativen Wert der Steuerkraftzahl. <sup>4</sup>Wenn die negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

5.2 Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

a) <sup>1</sup>Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. <sup>2</sup>Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. <sup>3</sup>Der überschüssende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.

b) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. <sup>2</sup>Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

5.3 Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

## 6. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Finanzen,  
für Landesentwicklung  
und Heimat

Hübner  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern und  
für Integration

Schuster  
Ministerialdirektor

## Landtags- und Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

### Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,  
am 14. Oktober 2018 finden die Landtags- und Bezirkswahl statt. Zur Bildung der Wahlvorstände wird eine große Anzahl ehrenamtlicher Wahlhelfer und Wahlhelferinnen benötigt. Erfahrungsgemäß ist es den politischen Parteien nicht möglich, die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Wahlvorstände zu benennen. Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und der Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahlen als ehrenamtliche Helfer und Helferinnen zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, wenn sich auch die Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat in möglichst großer Zahl zur Übernahme von Wahlämtern bereit erklären würden.

Ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement.

Albert Füracker, MdL  
Staatsminister

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

---

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 11

München, den 27. Juli 2018

73. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Informations- und Kommunikationstechnik</b>	
18.07.2018	2003.4-F Änderung der Bekanntmachung zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung - Az. BS-C 1001-3/50 - .....	146
	<b>Tarifrecht</b>	
05.07.2018	2034.1.1-F Fünfzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/14 - .....	147
	<b>Stellenausschreibung</b>	
	Ausschreibung der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Ausschreibung der Stellvertretung der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat .....	152

---

# Informations- und Kommunikationstechnik

2003.4-F

**Änderung der Bekanntmachung  
zu Standards und Richtlinien für die  
Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)  
in der bayerischen Verwaltung**

**Bekanntmachung  
des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung  
vom 18. Juli 2018, Az. BS-C 1001-3/50**

§ 1

In Nr. 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu Standards und Richtlinien für die Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) in der bayerischen Verwaltung (IuKSR) vom 10. Dezember 2004 (AllMBl. S. 657), die zuletzt durch Bekanntmachung des IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung vom 13. Juni 2016 (FMBl. S. 168) geändert worden ist, werden die Wörter „BayITS-11 Standardarbeitsplatz“ durch die Wörter „BayITS-11 Standardarbeitsplatz und mobile Endgeräte“ und die Wörter „BayITS-14 Software-Verteilung“ durch die Angabe „BayITS-14 Softwareverteilung“ ersetzt.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Dr. Hans Reichhart  
Stellvertreter des IT-Beauftragten der  
Bayerischen Staatsregierung

## Tarifrecht

### 2034.1.1-F

#### **Fünfzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 5. Juli 2018, Az. 25-P 2600-3/14**

#### § 1

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2017 (FMBl. S. 254, StAnz. Nr. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2.4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„Es darf kein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinn des § 14 Abs. 2 TzBfG zu demselben Arbeitgeber bestanden haben (vgl. Beschluss des Ersten Senats des BVerfG vom 6. Juni 2018 – BvL 7/14, 1 BvR 1375/14 –). Ausbildungs- und Beamtenverhältnisse gelten nicht als derartige Arbeitsverhältnisse.“
2. Die Anlage 2 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 6. Juni 2018 in Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

**Anhang**  
(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 2

**Arbeitsvertrag**  
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt  
und die befristet eingestellt werden<sup>1</sup>

Zwischen dem Freistaat Bayern  
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: .....

geboren am: ..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich<sup>2</sup> ..... – folgender

**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

Frau/Herr .....

wird ab .....

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.<sup>3</sup>
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter<sup>3</sup>
- mit ..... Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.<sup>3</sup>
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von ..... Stunden befristet eingestellt.<sup>3, 4</sup>

Die Teilzeitbeschäftigte/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Der Arbeitsvertrag ist

- wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
- kalendermäßig befristet bis zum .....<sup>3</sup>

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 2

- zweckbefristet für.....  
längstens bis zum .....<sup>3</sup>
- befristet gemäß § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum .....<sup>3</sup>
- befristet gemäß § 6 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bis zum .....<sup>3</sup>
- befristet gemäß § 2 Abs 3 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Verbindung mit § 6 PflegeZG bis zum .....<sup>3</sup>
- befristet gemäß §§ 1 ff. WissZeitVG bis zum .....<sup>3, 5</sup>
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristet bis zum .....<sup>3</sup>
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 3 TzBfG befristet bis zum .....<sup>3</sup>

**§ 2**

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Abs. 1 bis 5 BEEG Anwendung.<sup>3</sup>
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.<sup>3</sup>
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.<sup>3</sup>

**§ 3**

- (1)  Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.<sup>3, 6</sup>
- Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.<sup>3, 6, 7</sup>
- Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.<sup>3, 6, 7</sup>
- (2)  Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.<sup>3</sup>

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 2)

Anlage 2

- Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.<sup>3,7</sup>

**§ 4**

Die Beschäftigte/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe ..... TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Beschäftigten/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

**§ 5**

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....<sup>3</sup>

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>3</sup>

von ..... zum .....<sup>3</sup>

schriftlich gekündigt werden.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Arbeitgeber)

.....  
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund. Es ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und für Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das nicht promoviert ist, an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt.

**Anhang**

(zu § 1 Nr. 2)

## Anlage 2

- 
- 6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.  
Wird die Beschäftigte/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“  
Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten
- bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
  - bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).
- 7 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

## Stellenausschreibung

### Ausschreibung der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum **1. Januar 2019** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Funktion der oder des Gleichstellungsbeauftragten neu zu besetzen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

**17. September 2018**

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten von Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den Art. 4 und 15 bis 19 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGlG). Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.

### Ausschreibung der Stellvertretung der oder des Gleichstellungsbeauftragten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Zum **1. Januar 2019** ist für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Funktion der **Stellvertretung der oder des Gleichstellungsbeauftragten** neu zu besetzen.

Entsprechende Bewerbungen von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich werden bis zum

**17. September 2018**

erbeten. Die Bewerbungen sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Die Bestellung als Stellvertretung von Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung nach erneuter Ausschreibung. Die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen ergeben sich aus den Art. 4 und 15 bis 19 Bayerisches Gleichstellungsgesetz (BayGlG). Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen sind die Förderung und Überwachung des Vollzugs des BayGlG, die Mitwirkung bei der Erstellung und der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie die Förderung der Durchführung des BayGlG mit eigenen Initiativen. Daneben wirken die Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretungen an allen Angelegenheiten ihrer Dienststelle mit, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Die Beratung zu Gleichstellungsfragen und die Unterstützung der Beschäftigten im Einzelfall gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und deren Stellvertretungen.

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 12

München, den 22. August 2018

73. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Förderungsprogramme</b>	
25.07.2018	7072-F Änderung der Breitbandrichtlinie - Az. 75/76-O 1903-7/136 - .....	154
	<b>Tarifrecht</b>	
03.08.2018	Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-1/57 - .....	155

---

# **Förderungsprogramme**

**7072-F**

## **Änderung der Breitbandrichtlinie**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 25. Juli 2018, Az. 75/76-O 1903-7/136**

### **§ 1**

In Nr. 11 Satz 1 und Nr. 13.1 Halbsatz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Breitbandrichtlinie (BbR) vom 10. Juli 2014 (FMBl. S. 113), die durch Bekanntmachung vom 20. Juni 2017 (FMBl. S. 323) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „2018“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Dr. Voitl  
Ministerialdirektor

## Tarifrecht

### Tarifverträge für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 3. August 2018, Az. 25-P 2600-1/57

#### § 1

Nachstehend werden folgende Änderungsstarifverträge zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 7. November 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 6; StAnz. Nr. 48), der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Februar 2017 (FMBl. S. 342, 343) geändert worden ist,
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 7. November 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (FMBl. 2007 S. 5, 38; StAnz. Nr. 49), der zuletzt durch Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 17. Februar 2017 (FMBl. S. 342, 344) geändert worden ist.

Die Änderungsstarifverträge wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, und

dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

#### § 2

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungsstarifverträge) und stehen im Internet als Download

([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip))

zur Verfügung.

Dr. Voitl  
Ministerialdirektor

### Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)

vom 7. November 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Änderung des TVÜ-Länder

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

Nr. 19 bis Nr. 27 der Anlage 1 Teil C werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2017

### Änderungsstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

vom 7. November 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1

##### Änderungen des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 9 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil B. Sonderregelungen nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 51 Sonderregelungen für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst“
2. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe k wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l angefügt:  
„l) Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst (§ 51).“
3. Nach § 50 wird folgender § 51 eingefügt:

**„§ 51  
Sonderregelungen  
für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst**

**Nr. 1  
Zu § 1 – Geltungsbereich –**

<sup>1</sup>Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten im Kampfmittelbeseitigungsdienst. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die zur Lokalisierung von Fundmunition überwiegend Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen auswerten (Luftbildauswerter), gilt nur nachstehender § 19 Ziffer 5.

**Nr. 2  
Zu § 19 – Erschwerniszuschläge –**

§ 19 gilt in folgender Fassung:

„§ 19 Zulagen, Zuschläge und Sonderprämie

1. Gefahrenzulage

(1) Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, ständige Vertreter des Leiters des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und Leiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt 26 des Teils II der Entgeltordnung erhalten eine monatliche Gefahrenzulage von 1.100,00 Euro.

(2) <sup>1</sup>Truppführer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 26 des Teils II der Entgeltordnung sowie Munitionsfacharbeiter, die in den Entgeltgruppen 5 und 6 nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten bei einer Beschäftigung von monatlich mindestens 125 Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich eine monatliche Gefahrenzulage. <sup>2</sup>Sie beträgt

- für Truppführer 1.100,00 Euro und
- für Munitionsfacharbeiter 1.000,00 Euro.

<sup>3</sup>Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich um mehr als 28, so wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die an 125 fehlt, um 1/125 gekürzt.

Protokollerklärung zu Ziffer 1 Absatz 2:

Die Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich im Sinne des Absatzes 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(3) <sup>1</sup>Für die Dauer des Erholungsurlaubs, der Gewährung von Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. <sup>2</sup>Im Falle des

Todes wird die Gefahrenzulage auch im Sterbemonat gezahlt. <sup>3</sup>Eine Kürzung nach Absatz 2 Satz 3 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) <sup>1</sup>Die Beschäftigten, die chemische Munition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren, erhalten bei einer Beschäftigung von monatlich mindestens 125 Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich eine weitere monatliche Gefahrenzulage von 133,33 Euro. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Gefahrenzulagen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, soweit sie 50 v.H. des in Absatz 1, 2 oder 4 festgesetzten Betrages übersteigen.

2. Sonderprämie

(1) <sup>1</sup>In Sonderfällen, in denen die Entschärfung ein außergewöhnliches Gefahrenmoment in sich birgt (z. B. Bombe mit Langzeitzünder), einschließlich eines erforderlichen Transports vor der Entschärfung, wird eine Sonderprämie von 737,79 Euro als zusätzliche Gefahrenzulage gezahlt. <sup>2</sup>Die Sonderprämie erhält jeder Beschäftigte, der unmittelbar an der Entschärfung oder beim Transport der noch nicht entschärften Bombe mitarbeitet. <sup>3</sup>Die Prämie wird jedoch je Sonderfall im Sinne von Satz 1 nur einmal gezahlt.

Protokollerklärungen zu Ziffer 2 Absatz 1:

1. Der Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder steht die Entschärfung entsprechender Seemunition (z. B. Torpedos, Wasserbomben, Seeminen) gleich.

2. <sup>1</sup>Zum Entschärfen gehört auch das Entfernen des Zünders durch Sprengung. <sup>2</sup>Das Sprengen des gesamten Sprengkörpers gilt nicht als Entschärfung.

(2) Die Sonderprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

3. Zulage für Tauchertätigkeiten

<sup>1</sup>Die Beschäftigten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten. <sup>2</sup>Sie bestimmt sich nach den gemäß Anlage 1 Teil B Nrn. 12, 13 TVÜ-Länder bzw. § 29 TVÜ-Länder fortgeltenden Tarifverträgen.

4. Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge, Schutzkleidung

(1) Ständig in der Kampfmittelbeseitigung beschäftigte Munitionsfacharbeiter, die in den Entgeltgruppen 5 und 6 nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten zur Abgeltung aller Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge für jede Arbeitsstunde einen Zuschlag.

(2) <sup>1</sup>Der Zuschlag wird in Höhe der Zuschlagsgruppe II der gemäß Anlage 1 Teil B Nrn. 12, 13 TVÜ-Länder fortgeltenden Tarifverträge bzw. in Höhe von 6 v. H. der Bemessungsgrundlage des nach § 29 TVÜ-Länder fortgeltenden Tarifvertrages gezahlt. <sup>2</sup>Soweit Schutzkleidung gewährt wird, vermindert sich der Zuschlag um ein Drittel.

5. Zulage für Luftbildauswerter

(1) Luftbildauswerter in den Entgeltgruppen 8 und 9, die nicht nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage von 113,00 Euro.

(2) <sup>1</sup>Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt

oder Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 zusteht. <sup>2</sup>Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.“

### Nr. 3

#### Zu § 23 – Gruppenunfallversicherung –

(1) <sup>1</sup>Die Beschäftigten werden zusätzlich gegen Unfälle im unmittelbaren Gefahrenbereich versichert. <sup>2</sup>Die Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes 56.497,75 Euro und für den Invaliditätsfall 112.995,51 Euro bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle des Versicherungsträgers. <sup>3</sup>Die Prämien werden vom Arbeitgeber gezahlt.

(2) Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Fall eines Unfalles anderweitig gewährleistet sind.

### Nr. 4

#### Zu § 27 – Zusatzurlaub –

Die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, von Niedersachsen und von Schleswig-Holstein erhalten im Kalenderjahr drei Arbeitstage Zusatzurlaub.

### Nr. 5

#### Laufzeit

(1) Die vorstehenden Nummern 1 bis 4 sowie Abschnitt 26 in Teil II der Entgeltordnung können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Beträge in den Nummern 2 und 3 können frühestens zum 31. Dezember 2018 schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Eine Erhöhung dieser Beträge bleibt der Vereinbarung künftiger Tarifrunden vorbehalten.“

4. Anlage A zum TV-L wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung zu Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen wird nach der Angabe zu 25.4 folgende Angabe eingefügt:

„26. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst“

b) In Teil II wird nach Abschnitt 25 Unterabschnitt 4 folgender neuer Abschnitt 26 eingefügt:

„26. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst

#### Entgeltgruppe 12

Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

#### Entgeltgruppe 11

1. Leiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst, soweit nicht höher eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Ständiger Vertreter des Leiters des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und zugleich Sprengmeister mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### Entgeltgruppe 9

Truppführer.

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 15.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

#### Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

2. Beschäftigte, die an einem Munitionsfachlehrgang der Bundeswehr oder an einem vergleichbaren Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben und hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

#### Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Beschäftigte, die an einem Munitionsfachlehrgang der Bundeswehr oder an einem vergleichbaren Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Leiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur:

a) Technischer Einsatzleiter für die Kampfmittelbeseitigung (gilt nur in Brandenburg und in Nordrhein-Westfalen),

b) Einsatzleiter (gilt nur in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt),

c) Sachgebietsleiter und zugleich Sprengmeister mit entsprechender Tätigkeit (gilt nur in der Freien und Hansestadt Hamburg und in Schleswig-Holstein),

d) Leiter des Munitionszerlegebetriebs (gilt nur in Baden-Württemberg, in Brandenburg, in Mecklenburg-Vorpommern, in Sachsen und in Sachsen-Anhalt).

Nr. 2 Gilt nur in der Freien Hansestadt Bremen, in Mecklenburg-Vorpommern und in Rheinland-Pfalz.

Nr. 3 <sup>1</sup>Truppführer im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind als fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung Beschäftigte, die in dieser Funktion die Verantwortung für die notwendigen Kampfmittelräum- und/oder Munitionszerlegemaßnahmen tragen. <sup>2</sup>Truppführer führen u. a. die Beratung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden, die Identifizierung, Entschärfung und Sprengung persönlich aus; eine bloße Aufsicht ist hierfür nicht ausreichend. <sup>3</sup>Truppführer müssen die Befähigung zum Sprengen haben.

Nr. 4 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

Nr. 5 Beschäftigte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals haben unter den Voraussetzungen der Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III einen Anspruch auf eine entsprechende Zulage; Nr. 8 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III findet keine Anwendung.“

5. In Anlage F zum TV-L wird folgende Nummer 15 eingefügt:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
„15	85,00“

## § 2

### Besitzstandsregelungen

(1) Soweit Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst am 31. Dezember 2017 höher als nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind, bleibt die Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unberührt.

(2) Für Hilfstruppführer, die über den 31. Dezember 2017 hinaus unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung im Kampfmittelbeseitigungsdienst tätig sind, gilt § 51 TV-L mit der Maßgabe, dass die Gefahrenzulage in der gleichen Höhe wie für Munitionsfacharbeiter gezahlt wird.

(3) <sup>1</sup>Sofern Truppführer am 31. Dezember 2017 eine Besitzstandszulage für eine bisherige Vergütungsgruppenzulage gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder erhalten und ab 1. Januar 2018 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung zum TV-L in geringerer Höhe besteht, wird ihnen die am 1. Januar 2018 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die bisherige Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiter bestehen. <sup>2</sup>Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. <sup>3</sup>Daneben steht ein weiterer Anspruch auf die bisherige Vergütungsgruppenzulage nicht zu.

## § 3

### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2017



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 13

München, den 28. September 2018

73. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Fahrkostenzuschuss</b>	
17.08.2018	2030.8.7-F Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az. 24-P 1728-3/7 - .....	162
	<b>Förderungsprogramme mit regionalpolitischer Zielsetzung</b>	
20.09.2018	7072-F Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie - Az. 75/76-O 1903-7/196 - .....	163

---

# Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

## Siebzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 17. August 2018, Az. 24-P 1728-3/7**

### § 1

In Nr. 11.1 Satz 2 der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung (FkzBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 8. November 2017 (FMBl. S. 526) geändert worden ist, wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

## **Förderungsprogramme mit regionalpolitischer Zielsetzung**

**7072-F**

### **Änderung der Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 20. September 2018, Az. 75/76-O 1903-7/196**

#### **§ 1**

In Nr. 5 Abs. 4 Satz 1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Kofinanzierungs-Breitbandrichtlinie (KofBbR) vom 21. April 2016 (FMBl. S. 144) wird nach dem Wort „dem“ das Wort „doppelten,“ eingefügt.

#### **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Dr. Voitl  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 14

München, den 31. Oktober 2018

73. Jahrgang

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Landespersonalausschuss</b>	
08.10.2018	2030.11-F Dreizehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az. L 2 A 0310-1/23 - .....	166
	<b>Finanzausgleich</b>	
15.10.2018	605-F Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie - Az. 62-FV 6700-1/85 - .....	167

---

# Landespersonalausschuss

2030.11-F

## **Dreizehnte Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

**vom 8. Oktober 2018, Az. L 2 A 0310-1/23**

### **§ 1**

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 4, StAnz. 2011 Nr. 1), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. August 2017 (FMBl. S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Angabe zu Nr. 1.1 wird gestrichen.
  - 1.2 Die Angaben zu den bisherigen Nrn. 1.2 und 1.3 werden die Angaben zu den Nrn. 1.1 und 1.2.
2. Nr. 1.1 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.1.
4. Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.2 und die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 LlbG“ wird durch die Angabe „Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LlbG“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 26. Juli 2018 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl  
Generalsekretärin

# Finanzausgleich

605-F

## Fünfte Änderung der Zuweisungsrichtlinie

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 15. Oktober 2018, Az. 62-FV 6700-1/85**

### § 1

Die Anlagen 2 bis 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Zuweisungsrichtlinie (FAZR) vom 16. Januar 2015 (FMBl. S. 59), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 9. Mai 2018 (FMBl. S. 48) geändert worden ist, erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

### § 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Anhang zu § 1

## Anlage 2

**Summenraumprogramme für Kindergärten, Horte und Kinderkrippen**  
(sofern die Einrichtung für Kinder einer Altersgruppe konzipiert ist)

	I (15 bis 29 Plätze)	II (30 bis 50 Plätze)	III (51 bis 75 Plätze)	IV (76 bis 100 Plätze)	V (101 bis 125 Plätze)	VI (126 bis 150 Plätze)	VII (151 bis 175 Plätze)	VIII (176 bis 200 Plätze)
<b>Kindergärten</b>	144 m <sup>2</sup>	296 m <sup>2</sup>	426 m <sup>2</sup>	504 m <sup>2</sup>	617 m <sup>2</sup>	784 m <sup>2</sup>	899 m <sup>2</sup>	989 m <sup>2</sup>
<b>Horte</b>	165 m <sup>2</sup>	318 m <sup>2</sup>	447 m <sup>2</sup>	527 m <sup>2</sup>	654 m <sup>2</sup>	817 m <sup>2</sup>	951 m <sup>2</sup>	1.043 m <sup>2</sup>

	I (6 bis 17 Plätze)	II (18 bis 29 Plätze)	III (30 bis 41 Plätze)	IV (42 bis 53 Plätze)	V (54 bis 65 Plätze)	VI (66 bis 77 Plätze)	VII (78 bis 89 Plätze)	VIII (90 bis 101 Plätze)
<b>Kinderkrippen</b>	150 m <sup>2</sup>	227 m <sup>2</sup>	306 m <sup>2</sup>	358 m <sup>2</sup>	475 m <sup>2</sup>	545 m <sup>2</sup>	611 m <sup>2</sup>	683 m <sup>2</sup>

Die Summenraumprogramme ergeben sich aus folgender Nutzungsfläche 1 bis 6:

**Kindergärten:** Gruppenhauptsraum + Gruppennebenraum  
**Horte:** Gruppenhauptsraum + Gruppennebenraum + Werk-/Therapieraum  
**Kinderkrippen:** Gruppenhauptsraum + Gruppennebenraum + Kinderwagenraum + Ruheraum

**für alle Einrichtungen** (in den vorgenannten Summenraumprogrammen bereits enthalten):

Lageraum/Wirtschaftsraum + Leiterinnenzimmer + Personalraum + Küche mit Vorratsraum + Elternwarteraum + gegebenenfalls Mehrzweckraum + Speiseraum

**Anlage 3****Summenraumprogramme für Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Bei Tageseinrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen wird die maximal zuweisungsfähige Fläche nach folgender Berechnungsmethode ermittelt:

1. **Nutzungsfläche 1 bis 6** der jeweiligen Einrichtung
    - a) Gruppenhauptaum + Gruppennebenraum des zutreffenden Raumprogramms
    - b) Werk-/Therapieraum (bei Horten)
    - c) Kinderwagenraum + Ruheraum (bei Kinderkrippen)
  
  2. **zuzüglich Flächen gemeinsam genutzter Räume**
    - a) Lagerraum
    - b) Leiterinnenzimmer
    - c) Personalraum
    - d) Küche mit Vorratsraum
    - e) Elternwarteraum
    - f) Mehrzweckraum
    - g) Speiseraum
- 
3. = **zuweisungsfähige Gesamtfläche der Einrichtung**

<sup>2</sup>Die Fläche der gemeinsam genutzten Räume (Nr. 2) bestimmt sich nach dem Raumprogramm für Kindergärten. <sup>3</sup>Hierbei wird die Summe aller Kinderbetreuungsplätze der Einrichtung zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Die Anerkennung von Flächen für Mehrzweckräume bemisst sich nach der Summe der Kindergarten- und Hortplätze. <sup>5</sup>Die Fläche eines Mehrzweckraums wird ab 30 Kindergarten- und Hortplätzen, die Fläche von zwei Mehrzweckräumen ab 126 Kindergarten- und Hortplätzen angesetzt.

**Beispiel:** 20 Krippenplätze + 45 Kindergärtenplätze + 45 Hortplätze = 110 Plätze

---

1 Merkmale: es befinden sich Kinder aus mindestens zwei der folgenden drei Altersgruppen in der Einrichtung:

- Kinder unter drei Jahren,
- mindestens 15 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren,
- mindestens 15 Schulkinder.

	<b>Kinder- krippe</b>	<b>Kinder- garten</b>	<b>Hort</b>	<b>gesamt</b>
Haupt- und Nebenraumflächen	73	128	128	329
Werk-/Therapieraum (Hort)			20	20
Kinderwagenraum (Krippe)	15			15
Ruheraum (Krippe)	48			48
Zwischensumme	136	128	148	<b>412</b>
gemeinsam genutzte Räume:				
Lageraum				39
Leiterinnenzimmer				17
Personalraum				28
Küche mit Vorratsraum				39
Elternwarteraum				28
Mehrzweckraum				66
Speiseraum				75
<b>Summe Raumprogramm</b>				<b>704</b>

**Anlage 4****Summenraumprogramme für Sonderkonzepte****(Kleinsteinrichtungen, Häuser für Kinder und Tageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern mit [drohender] Behinderung)**

1. **<sup>1</sup>Erreichen die Kindergarten- oder Hortplätze** bei gemischten Einrichtungen jeweils **nicht die Mindestzahl von 15**, werden die Plätze beider Altersgruppen addiert. <sup>2</sup>Bei Erreichen der Mindestzahl 15 ist das Summenraumprogramm für Horte entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Erreichen die Kindergartenplätze (bei gemischten Einrichtungen gegebenenfalls zusammen mit den Hortplätzen) nicht die Mindestzahl 15, sind aus Vereinfachungsgründen für jeden Kindergartenplatz 3,9 m<sup>2</sup>, für jeden Hortplatz 4,5 m<sup>2</sup> als förderfähige Nutzungsfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Hinzuzurechnen ist die in Nr. 4 bezeichneten gemeinsam genutzte Nutzungsfläche 1 bis 6 von 72 m<sup>2</sup>. <sup>5</sup>Diese setzen sich zusammen aus dem Leiterinnenzimmer (17 m<sup>2</sup>), der Küche mit Vorratsraum (27 m<sup>2</sup>), dem Elternwarteraum (11 m<sup>2</sup>), dem Lager-/Wirtschaftsraum (11 m<sup>2</sup>) und dem Personalzimmer (6 m<sup>2</sup>).
  
2. **Erreicht die Zahl der unter Dreijährigen nicht die Mindestzahl sechs**, sind für jeden Platz aus Vereinfachungsgründen 5,9 m<sup>2</sup> als förderfähige Nutzungsfläche 1 bis 6 anzusetzen.
  
3. **Wird bei einer Altersgruppe die Mindestzahl erreicht**, sind die Quadratmeter nach Nrn. 1 und 2 dazu zu addieren.

**Beispiel:****Einrichtung mit acht Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen:**

Raumprogramm 6 bis 17 Krippenplätze 150 m<sup>2</sup>

Summe Kindergarten- und Hortplätze kleiner als 15: Jeder Platz ist mit der entsprechenden förderfähigen Nutzungsfläche 1 bis 6 zu berücksichtigen:

sechs Kindergartenplätze x 3,9 m<sup>2</sup> 23 m<sup>2</sup>

sieben Hortplätze x 4,5 m<sup>2</sup> 32 m<sup>2</sup>

Gesamte Nutzungsfläche 1 bis 6: 205 m<sup>2</sup>

Gleiches gilt, wenn die Zahl der Kindergarten- und Hortplätze die Mindestzahl 15 erreicht (siehe Nr. 1).

**Beispiel:**

**Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, neun Kindergarten- und sieben Hortplätzen:**

Summe Kindergarten- und Hortplätze beträgt 16:

Raumprogramm Horte (siehe Nr. 1) 15 bis 29 Plätze	165 m <sup>2</sup>
fünf Krippenplätze x 5,9 m <sup>2</sup>	<u>30 m<sup>2</sup></u>
Gesamte Nutzungsfläche 1 bis 6:	195 m <sup>2</sup>

4. Wird bei keinem der Raumprogramme die Mindestzahl erreicht und ist Nr. 1 Satz 1 und 2 nicht anwendbar, sind den Nutzungsflächen 1 bis 6 nach Nrn. 1 und 2 die gemeinsam genutzten Nutzungsflächen 1 bis 6 von 72 m<sup>2</sup> (vergleiche Nr. 1 Satz 4) nach dem Raumprogramm für Horte hinzuzurechnen.

**Beispiel:**

**Einrichtung mit fünf Plätzen für unter Dreijährige, sechs Kindergarten- und sieben Hortplätzen:**

fünf unter Dreijährige x 5,9 m <sup>2</sup>	30 m <sup>2</sup>
sechs Kindergartenplätze x 3,9 m <sup>2</sup>	23 m <sup>2</sup>
sieben Hortplätze x 4,5 m <sup>2</sup>	32 m <sup>2</sup>
gemeinsam genutzte Nutzungsfläche 1 bis 6	<u>72 m<sup>2</sup></u>
Gesamte Nutzungsfläche 1 bis 6:	157 m <sup>2</sup>

5. <sup>1</sup>Die Betreuung **behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder** wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch den Ansatz des Gewichtungsfaktors 4,5 pro Kind mit (drohender) Behinderung bei Berechnung der Betriebskostenförderung und des Anstellungsschlüssels berücksichtigt. <sup>2</sup>Um dem auch bei der Investitionskostenförderung Rechnung zu tragen, ist jeder Platz, den ein Kind mit (drohender) Behinderung belegt und der entsprechend als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt ist, dreifach zu werten.

**Beispiel:****Kindergarten mit 14 Kindergartenkindern, davon vier Kinder mit (drohender) Behinderung:**

Maßgebende Kinderzahl für die Berechnung der Investitionskostenförderung:  
zehn Kinder ohne Behinderung + vier Kinder mit (drohender) Behinderung (vier Kinder x 3) = zehn + zwölf = insgesamt 22 Plätze

6. Nachdem das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz auch **Kleinsteinerichtungen** bezuschusst (zum Beispiel Kindergärten mit zehn Plätzen und einer pädagogischen Kraft) gelten in diesen Fällen die Ausführungen zu Nr. 4 entsprechend.





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 15

München, den 16. November 2018

73. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Personalwesen</b>	
22.10.2018	2034.6-F Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung - Az. 25-P 1400 FV-9/9 - .....	178
	<b>Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –</b>	
18.10.2018	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018) - Az. 17-H 3025-1/12 - .....	179
	<b>Ausbildungs- und Prüfungswesen</b>	
26.10.2018	Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik - Az. 26-P 3145-1/64 - .....	182

### Wichtiger Hinweis zur Bekanntgabe im Amtsblatt ab dem Jahr 2019

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBL, JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL.) ersetzt. Das BayMBL. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBL. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBL. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBL. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) im Bereich Service / Print-On-Demand.

## Personalwesen

2034.6-F

### Änderung der Zuständigkeitsbekanntmachung

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 22. Oktober 2018, Az. 25-P 1400 FV-9/9**

#### § 1

Die Zuständigkeitsbekanntmachung (ZustBek-StMFLH) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. August 2012 (FMBl. S. 386), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 7. Mai 2018 (FMBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 12 wird nach dem Wort „Informationstechnik“ ein Komma eingefügt.
  - b) Nach dem Spiegelstrich 12 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:  
„– dem Zentrum Staatsbäder“.
2. Nr. 2 Buchst. a wird wie folgt geändert:
  - a) In Spiegelstrich 9 wird nach dem Wort „Informationstechnik“ ein Komma eingefügt.
  - b) Nach dem Spiegelstrich 9 wird folgender Spiegelstrich eingefügt:  
„– dem Zentrum Staatsbäder“.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

### Jahresabschluss und Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 (Jahresabschlussbekanntmachung 2018 – JahresBek 2018)

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 18. Oktober 2018, Az. 17-H 3025-1/12**

#### 1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

##### 1.1 Abschlussstage

1.1.1 Die Buchführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2018 ist von den Kassen am

**28. Dezember 2018**

abzuschließen.

1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Staatsministerium) kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss der Buchführung eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

##### 1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2018 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 3. Januar 2019** vorzulegen.

1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenprüfer die in den Anlagen 15.15 und 15.16 zur Dienstanzweisung zum Buchungsverfahren der Staatshauptkasse, der StOK Bayern in Landshut und der LJK Bamberg (DABK) vorgesehenen Bescheinigungen in der Abschlussnachweisung für Dezember 2018 abzugeben.

1.2.3 <sup>1</sup>Die Abschlussnachweisungen sind in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. <sup>2</sup>Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. <sup>3</sup>Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

#### 1.3 Sonstiges

1.3.1 <sup>1</sup>Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig vorzulegen, **und zwar möglichst vor dem 14. Dezember, spätestens jedoch bis 18. Dezember 2018.** <sup>2</sup>Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2018 ausgeführt werden. <sup>3</sup>Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 18. Dezember 2018** vorliegen. <sup>4</sup>Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der Anordnungsdaten aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV).

1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3 <sup>1</sup>Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2018 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2019 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. <sup>2</sup>Im Januar 2019 sind diese Haushaltsausgaben in die Buchführung des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

#### 1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1 <sup>1</sup>Für den Abschluss der Buchführung der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **17. Januar 2019** festgelegt. <sup>2</sup>Die obersten Staatsbehörden können daher in unabweisbaren für den Haushaltsabschluss bedeutsamen Einzelfällen noch **bis längstens 17. Januar 2019** für das Haushaltsjahr 2018 anordnen. <sup>3</sup>Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **15. Januar 2019** bis spätestens Dienstschluss vorliegen. <sup>4</sup>Buchungen nachgeordneter Behörden müssen von der obersten Dienstbehörde in geeigneter Weise gebilligt werden.

1.4.2 <sup>1</sup>Wegen der Zuordnung von Zahlungen zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen. <sup>2</sup>Demnach gilt grundsätzlich das Fälligkeitsprinzip und nicht der Umstand, wann die abzugeltende Gegenleistung erbracht wurde oder erbracht werden wird. <sup>3</sup>Zahlungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr fällig waren, sind deshalb grundsätzlich noch in der Auslaufperiode zu buchen. <sup>4</sup>Zur Vermeidung von zusätzlicher Arbeitsbelastung bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut soll aber auf die schriftliche Anordnung von im alten Haushaltsjahr fälligen Zahlungen unter 2 500 Euro verzichtet werden. <sup>5</sup>Für Anordnungen über ein maschinelles Verfahren gilt diese Bagatellgrenze nicht.

1.4.3 Für alle in den Sonderprogrammen des Einzelplans 13 (Kap. 13 07, 13 08, 13 12, 13 14, 13 30, 13 31, 13 40, 13 41 und 13 44) veranschlagten Maß-

- nahmen sind Buchungen nach dem 28. Dezember 2018 nicht mehr zulässig, da diese Ausgaben in der Auslaufperiode durch entsprechende Gegenbuchungen (Entnahmen) aus Sondervermögen abzugleichen sind.
- 1.4.4 <sup>1</sup>Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. <sup>2</sup>Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.
- 1.4.5 Für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, gilt VV Nr. 18 zu Art. 71 BayHO.
- 1.5 Bundesmittel  
Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten (insb. Jahresabschlussrundschriften vom 15. Oktober 2018, Gz. II A 2 - H 2202/18/10001 und Rechnungslegungs-rundschriften vom 9. Oktober 2018, Gz. II A 8 - H 3025/18/10001;) veröffentlicht im Internet unter <http://kkf.bund.de>; Untermenüs: Rechnungslegung \ Jährliche Rundschreiben zur Rechnungslegung).
2. **Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern**  
Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Rechnungslegungsrichtlinie (RIR) vom 27. September 2017 (FMBl. S. 467, StAnz. Nr. 47) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 10 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:
- 2.1 Einzelrechnungen und Gesamtrechnung
- 2.1.1 Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg **ab 3. Januar 2019**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut **ab 31. Januar 2019** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.
- 2.1.2 Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 7.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 7. Juni 2019** dem Obersten Rechnungshof elektronisch zu übersenden.
- 2.2 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen  
Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 6. Februar 2019** der Staatshauptkasse.
- 2.3 Ausgabereste und Nachweisungen  
Für den Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, die Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau gilt Folgendes:
- 2.3.1 <sup>1</sup>Die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO sind dem Staatsministerium **bis spätestens 14. Februar 2019** zuzuleiten. <sup>2</sup>Dabei ist darauf zu achten, dass die genannten Nachweisungen einzelplanweise getrennt verfasst werden. <sup>3</sup>Die Nachweisungen über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen. <sup>4</sup>Gegebenenfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.
- 2.3.2 Die nach Nr. 2.2 RIR zu übersendenden Pläne und die Anlagen V/3 und VII sind dem Staatsministerium **bis spätestens 21. Februar 2019** zuzuleiten.
- 2.3.3 Bei der Übertragung von Ausgaberesten ist im Hinblick auf die Bestimmung im Art. 45 Abs. 3 BayHO ein äußerst strenger Maßstab anzulegen (siehe auch Nr. 2.1 RIR).
- 2.4 Nicht-Restetitel mit negativem verbleibendem Rest  
<sup>1</sup>Um sicherzustellen, dass bei Nicht-Restetiteln keine Haushaltsüberschreitungen verbleiben (zum Beispiel wegen einer Deckung für einen anderen Ansatz), sind die Deckungen und so weiter auch bei Nicht-Restetiteln so zu buchen, dass diese Titel nicht oder maximal mit dem in der Anlage I (Nr. 4.1 RIR) genannten Betrag in der IHV-Auswertung „Nicht-Restetitel mit negativem verbleibenden Rest“ stehen. <sup>2</sup>Abweichungen sind nur bei gemeinsam bewirtschafteten Personalausgaben und bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nicht im gleichen Jahr durch Einsparungen beim gleichen Einzelplan gedeckt wurden, zulässig. <sup>3</sup>Grund hierfür ist, dass in der Anlage I nur die Fälle stehen, bei denen die Ist-Ausgaben den Haushaltsansatz zuzüglich Vorjahresrest übersteigen.
- 2.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen  
<sup>1</sup>Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. <sup>2</sup>Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium **bis spätestens 13. Februar 2019** vorgelegt werden, da sonst eine ordnungsgemäße Mitteilung an den Landtag gemäß Art. 37 Abs. 4 BayHO und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO nicht sichergestellt werden kann. <sup>3</sup>Insbesondere für Mehrausgaben von 50 000 Euro und darüber sollten die formellen Anträge möglichst noch im Januar 2019 eingehen.
- 2.6 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung
- 2.6.1 <sup>1</sup>Um die Haushaltsrechnung rechtzeitig fertigstellen zu können, ist die Einhaltung des in Nr. 3.2 RIR festgelegten Termins für die Übersendung der Beiträge zur Haushaltsrechnung – jeweils erster Arbeitstag im August – unbedingt notwendig. <sup>2</sup>Eine Fristverlängerung ist nur in dringenden Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Staatsministerium möglich.

2.6.2 Die in der Nr. 4 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind zu erstellen.

2.6.2.1 Anlage I – Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Erläuterung der sonstigen Mehrausgaben und Nachweis der außerplanmäßigen Einnahmen

<sup>1</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass in Anlage I Spalte 4 die Ausgleichsstelle der Deckung aus dem Gesamthaushalt anzugeben ist. <sup>2</sup>Ergänzend zu Nr. 4.1.2.3 RIR ist der dort genannte Mehrbetrag um die Fallgestaltung zu erweitern, bei der sich infolge von Mindereinnahmen höhere, als die in Spalte 7 der Zentralrechnung ausgewiesene Mehrausgaben ergeben können.

2.6.2.2 Anlage V/1 bis V/3 – Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von Verstärkungsmitteln

<sup>1</sup>Diese Anlagen sind maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar. <sup>2</sup>Bezüglich der Verstärkung von gemeinsam bewirtschafteten und verstärkungsfähigen Personalausgaben wird auf Nr. 4.5.4.2 RIR verwiesen.

2.6.2.3 Anlage VI/1 – Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne

Diese Anlage ist maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar.

2.6.2.4 Anlage VI/2 – Nachweisung der globalen Minderausgaben im Einzelplan 13

Diese Anlage ist für das Haushaltsjahr 2018 nicht zu erstellen.

2.6.2.5 Anlage VII – Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommenen Verstärkungen gemäß Nummer 1.3 DBestHG und sonstiger nach dem Haushaltsplan zugelassener Deckungen

Diese Anlage trägt eine von Nr. 4.7 RIR abweichende Überschrift und ist maschinell aus IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Jahresabschluss → Anlagen zur Haushaltsrechnung – abrufbar.

### 3. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Ausbildungs- und Prüfungswesen

### Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 26. Oktober 2018, Az. 26-P 3145-1/64

<sup>1</sup>In den Jahren 2019 und 2020 sollen wieder Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und bereits die Modulare Qualifizierung oder die Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der zweiten Qualifikationsebene erfolgreich durchlaufen haben sowie Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik zugelassen werden.

<sup>2</sup>Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach dem Leistungslaufbahngesetz (LlbG) sowie der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik (§§ 29 bis 34 FachV-VI).

#### 1. Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung sind im Art. 37 Abs. 2 LlbG beschrieben. <sup>2</sup>Sie müssen erst bei der Zulassungsentscheidung vor Beginn der jeweiligen Ausbildungsqualifizierung erfüllt sein. <sup>3</sup>Die jeweilige Ernennungsbehörde prüft deshalb, welche Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildungsqualifizierung zum Zulassungszeitpunkt vorliegen.

#### 2. Zulassungsverfahren

In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob die Beamtin oder der Beamte nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

##### 2.1 Termin

<sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren wird am 19. März 2019 am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. <sup>2</sup>Eine Übernachtung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung ist nicht vorgesehen.

##### 2.2 Gültigkeit

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat Gültigkeit für die Jahre 2019 und 2020, längstens bis zum Vorliegen des Ergebnisses des nächsten Zulassungsverfahrens, das voraussichtlich im Frühjahr 2021 durchgeführt werden wird.

##### 2.3 Anmeldebedingungen

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die für eine Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft

und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik in Betracht kommen, können sich auf dem Dienstweg bei der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde bis 11. Januar 2019 melden. <sup>2</sup>Mit ihrer Zustimmung können sie auch von ihren Dienstvorgesetzten vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren 2019 ist ausgeschlossen, wer bereits dreimal an einem entsprechenden Zulassungsverfahren teilgenommen hat (§ 31 Abs. 2 FachV-VI). <sup>4</sup>Die Ernennungsbehörden melden bis 30. Januar 2019 die jeweiligen Anmeldungen gesammelt dem Prüfungsamt am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren unter folgender Adresse:

Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern  
– Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –  
Prüfungsamt  
Wirthstr. 51  
95028 Hof

<sup>5</sup>Hierfür ist das auf der Homepage der Hochschule für den öffentlichen Dienst eingestellte Formblatt zu verwenden (www.aiv.hfoed.de → Fachstudium → Diplomverwaltungsinformatik (FH) → Bewerbung → Ausbildungsqualifizierung).

<sup>6</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind dem Prüfungsamt spätestens bis zum 11. Februar 2019 vorzulegen.

#### 2.4 Inhalt und Ablauf des Zulassungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende schriftliche Aufgaben (Arbeitszeit insgesamt drei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. Eine Aufgabe, mit der Grundkenntnisse in Englisch sowie die Fähigkeit zum logischen Denken geprüft werden, und
2. eine Aufgabe aus dem Bereich der Mathematik.

<sup>2</sup>Eventuell für das Zulassungsverfahren zugelassene Hilfsmittel werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Ladung mitgeteilt.

#### 2.5 Ergebnis des Zulassungsverfahrens

<sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl „fünf“ erreicht wird. <sup>2</sup>Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe Nr. 1 einfach und die Aufgabe Nr. 2 zweifach zu zählen. <sup>3</sup>Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

#### 2.6 Rangliste

<sup>1</sup>Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grundlage der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. <sup>2</sup>Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Endpunktzahl sowie gleicher Bewertung der Aufgabe Nr. 2 erhalten den gleichen Rang. <sup>3</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

3. **Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden**

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde oder die gegebenenfalls zuständige Ernennungsbehörde nach Bedarf und Rangliste.

4. **Qualifikationserwerb für den fachlichen Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene**

Die jeweils zuständige Ernennungsbehörde stellt den Erwerb der Qualifikation für die Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene gemäß § 2 FachV-VI fest.

Hübner  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nr. 16

München, den 30. November 2018

73. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Besoldung</b>	
22.10.2018	2032-F Vierte Änderung der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten - Az. 23-P 1502.1-13/2 - .....	186
	<b>Ausbildungs- und Prüfungswesen</b>	
08.11.2018	Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3532-3/7 - .....	204
08.11.2018	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3533-3/7 - .....	204

### Wichtiger Hinweis zur Bekanntgabe im Amtsblatt ab dem Jahr 2019

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBL, JMBl, FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL.) ersetzt. Das BayMBL. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBL. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBL. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBL. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) im Bereich Service / Print-On-Demand.

## Besoldung

2032-F

**Vierte Änderung  
der Bayerischen Verwaltungsvorschriften  
zum Besoldungsrecht und Nebengebieten**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 22. Oktober 2018, Az. 23-P 1502.1-13/2**

§ 1

Nr. I der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22. Dezember 2010 (FMBl. 2011 S. 9, StAnz. 2011 Nr. 2), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 26. Januar 2017 (FMBl. 2017 S. 223, StAnz. 2017 Nr. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil 3 Abschnitt 2 der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In der Angabe zu Art. 60 wird das Wort „Zuschläge“ durch das Wort „Zuschlag“ ersetzt.
  - 1.2 Nach der Angabe zu Art. 60 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Art. 60a Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften“.
2. In Teil 1 Nr. 7.0.4 Satz 2 werden die Wörter „Art. 78 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 78a Abs. 3 Bayerisches Richtergesetz (BayRiG)“ durch die Wörter „Art. 65 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 3 Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG)“ ersetzt.
3. Teil 2 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Nr. 30.1.6 wird wie folgt geändert:
    - 3.1.1 Folgender Satz 6 wird eingefügt:  
„<sup>6</sup>Dabei ist zu beachten, dass der neue Dienstherr keine Regelungskompetenz für vor der Übernahme liegende Zeiträume hat, eine Abänderung der Stufenzuordnung nur ab dem Zeitpunkt der Versetzung möglich ist.“
    - 3.1.2 Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
    - 3.2 Der Nr. 30.4.1 werden folgende Sätze 5 und 6 und das folgende Beispiel angefügt:  
„<sup>5</sup>Eine solche statusrechtliche Änderung kann auch vorliegen, wenn ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin nach dem Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis bei einem bayerischen Dienstherrn eintritt. <sup>6</sup>Dabei sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere, ob Ausbildung, Prüfung und Tätigkeit des Beamten oder der Beamtin nach bayerischen Vorschriften erfolgte.“

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Eine Beamtin mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene (Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Bibliothekswesen) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in das Beamtenverhältnis auf Probe als Kirchenbeamtin bei einer Stiftung der katholischen Kirche in Bayern berufen. <sup>2</sup>Die Fachlaufbahn sowie die von der Kirchenbeamtin im Rahmen der Ausbildung abzuleistenden Prüfungen richteten sich nach den bayerischen Vorschriften (FachV-Bibl). <sup>3</sup>Ab 1. Januar 2018 steht die Beamtin im Dienst des Freistaates Bayern. <sup>4</sup>Da die Ausbildung, Prüfung und Tätigkeit der Beamtin im Zeitraum vom 1. Februar 2005 bis 31. Dezember 2017 den Anforderungen entsprachen, die auch bei einer Tätigkeit im Dienst des Freistaates Bayern an sie gestellt worden wären, kann eine vergleichbare statusrechtliche Änderung angenommen werden.“

Nr. 31 wird wie folgt geändert:

In Nr. 31.0.3 wird in Beispiel 2 Satz 4 die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

Nr. 31.1.1.7 wird wie folgt gefasst:

**„31.1.1.7** Für den Anwendungsbereich von Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 ist deshalb zu prüfen, ob im konkreten Fall für den Qualifikationserwerb abweichend von der Systematik des LlbG – Vorbereitungsdienst oder hauptberufliche Tätigkeit – neben dem Vorbereitungsdienst eine (zusätzliche) hauptberufliche Tätigkeit z. B. aufgrund einer Rechtsverordnung nach Art. 67 Satz 1 Nr. 2 LlbG vorgeschrieben ist.“

In Nr. 31.1.2 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 3 Satz 2 wird das Wort „Wehrpflichtgesetz“ durch das Wort „Soldatengesetz“ ersetzt.

Nr. 31.1.3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Elternzeiten im Sinne der Vorschrift sind regelmäßig Zeiten nach Art. 89 BayBG, § 23 UrlMV sowie den §§ 1, 15 und 20 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG), bzw. sonstige Zeiten einer Kinderbetreuung, in denen ein Kind in der häuslichen Gemeinschaft überwiegend betreut wurde; Zeiten des Mutterschutzes sind keine Zeiten im Sinne dieser Vorschrift.“

Nr. 31.1.4.1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Wörter „oder einer“ gestrichen.

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird aufgehoben.

In Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen.

- 3.3.5.3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>2</sup>Im Ausnahmefall, so z. B. weil die gepflegte Person bereits verstorben ist und die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens nachträglich nicht mehr möglich ist, kann der Nachweis der Pflegebedürftigkeit auch durch Anerkennung von Pflegegrad 2 und höher nach § 15 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 bis 5 SGB XI (nach der ab dem 1. Januar 2017 geltenden Rechtslage) erbracht werden.“
- 3.3.6 Nr. 31.1.4.2 wird wie folgt gefasst:  
 „**31.1.4.2** <sup>1</sup>Die Aufzählung in Art. 31 Abs. 1 Nr. 4 ist abschließend. <sup>2</sup>Kinder sind leibliche Kinder, angenommene Kinder, Kinder des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin und Pflegekinder.“
- 3.3.7 Nr. 31.2.1 wird wie folgt geändert:
- 3.3.7.1 In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Fachlaufbahn“ die Wörter „oder für eine Einstellung in einem höheren als dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 LbG“ eingefügt.
- 3.3.7.2 Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
 „<sup>1</sup>Zeiten, die für die Einstellung in einem höheren als dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 LbG herangezogen werden, können nicht anerkannt werden. <sup>2</sup>Für die darüberhinausgehenden Zeiten sind in diesen Fällen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 4 die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Dies meint insbesondere, wie viele und welche Vordienstzeiten (Art, Qualität) der Beamte oder die Beamtin mit einbringt und in welches Eingangsamt er oder sie eingestellt wird. <sup>4</sup>Da im Zusammenhang mit der Entscheidung, in welchem Umfang Zeiten bereits durch die Tabellenstruktur abgegolten sind, die Frage erörtert werden muss, ob und inwiefern bei der jeweiligen Besoldungsgruppe im Rahmen des Neuen Dienstrechts Stufen gestrichen wurden (z. B. Streichung von Stufen in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14, keine Streichung in der Besoldungsgruppe A 15), ist das Eingangsamt von Bedeutung. <sup>5</sup>Ferner muss beispielsweise bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene die Besonderheit berücksichtigt werden, dass bei den besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsämtern der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 10 bereits Stufe 1 belegt ist, in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 hingegen nicht. <sup>6</sup>Da bei der Stufenzuordnung auf das besoldungsrechtlich festgelegte Eingangsamt abzustellen ist, wenn der Diensteintritt fiktiv nach Art. 31 Abs. 1 oder 2 vorverlegt wird (vgl. Nr. 30.1.3), ist im Einzelfall im Ermessensweg zu entscheiden, ob und inwiefern es zu einer Doppelbegünstigung kommt, die über die Nichtberücksichtigung von förderlichen hauptberuflichen Beschäftigungszeiten ausgeglichen werden müsste.“
- 3.3.7.3 Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
- 3.3.8 In Nr. 31.2.5 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Wörter „oder den Antrag des Beamten bzw. der Beamtin“ eingefügt.
- 3.3.9 Nr. 31.2.8 wird wie folgt geändert:
- 3.3.9.1 In Satz 1 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- 3.3.9.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.3.9.2.1 Buchst. a wird wie folgt geändert:
- 3.3.9.2.1.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Semikolon am Ende wird durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- 3.3.9.2.1.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:  
 „<sup>2</sup>In den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 LbG sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen (vgl. Nr. 31.2.1); das pauschal erteilte Einvernehmen gilt in diesen Fällen nicht.“
- 3.3.9.2.2 Den Buchst. b und c wird jeweils folgender Absatz angefügt:  
 „In den Fällen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 LbG sind die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen (vgl. Nr. 31.2.1); das pauschal erteilte Einvernehmen gilt in diesen Fällen nicht.“
- 3.3.9.3 In Buchst. d Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „(z. B. Streichung von Stufen in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 im Rahmen des Neuen Dienstrechts, zusätzliche laufbahnrechtliche Qualifikationszeiten, die zu einer Einstellung in einem anderen als dem besoldungsrechtlich festgelegten Eingangsamt geführt haben)“ durch die Angabe „(vgl. Nr. 31.2.1)“ ersetzt.
- 3.4 Nr. 36 wird wie folgt gefasst:
- „36. Stufen des Familienzuschlags**
- 36.0 Maßgebliche Familienverhältnisse**  
<sup>1</sup>Für die Zuordnung von Beamten und Beamtinnen zu einer Stufe des Familienzuschlags sind die Familienverhältnisse maßgebend, die in dem Zeitraum vorliegen, für den Besoldung zusteht. <sup>2</sup>Daher können die Stufen des Familienzuschlags einem Beamten oder einer Beamtin nicht mehrfach zustehen.
- 36.1 Familienzuschlag der Stufe 1**
- 36.1.1 Geschiedene Berechtigte mit Unterhaltsverpflichtung**  
<sup>1</sup>Geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist eine Ehe erst mit der Rechtskraft des gerichtlichen Scheidungsausspruchs (§§ 1564 ff. BGB) bzw. der gerichtlichen Entscheidung. <sup>2</sup>Dies gilt entspre-

chend für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft (§§ 269, 270 FamFG in Verbindung mit §§ 1564 ff. BGB). <sup>3</sup>An die Stelle der Nichtigkeit der Ehe ist seit dem 1. Juli 1998 die Aufhebung der Ehe getreten.

<sup>1</sup>Entscheidungen ausländischer Gerichte in Familienrechtssachen werden nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 107 Abs. 1 FamFG). <sup>2</sup>Bis zur Rechtskraft der Entscheidung bzw. Anerkennung von Entscheidungen nach ausländischem Recht ist der Familienzuschlag der Stufe 1 zu gewähren. <sup>3</sup>Diese Feststellung hat der Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin unverzüglich herbeizuführen und auf seine oder ihre Kosten vorzulegen.

**36.1.2** <sup>1</sup>Eine Unterhaltsverpflichtung Kindern gegenüber ist keine Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft. <sup>2</sup>Verpflichtungen von Geschiedenen zur Unterhaltsgewährung aus der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nur solche, die auf den Regelungen des Unterhalts der geschiedenen Ehegatten nach §§ 1569 ff. BGB bzw. der Regelungen des nachpartnerschaftlichen Unterhalts nach § 16 LPartG beruhen.

Die Unterhaltsverpflichtung muss in Höhe des im Einzelfall geltenden ungekürzten Tabellenbetrags des Familienzuschlags der Stufe 1 tatsächlich und nachweislich erfüllt werden.

**36.1.3** <sup>1</sup>Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt kann nachgewiesen werden durch Vorlage eines entsprechenden Unterhaltsbeschlusses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs oder durch eine schriftliche Unterhaltsvereinbarung. <sup>2</sup>Nur soweit solche Dokumente beim Antragsteller oder der Antragstellerin vorhanden sind, genügt eine schriftliche Erklärung über die genaue Höhe und den Grund der Pflicht zur Unterhaltszahlung. <sup>3</sup>Die Nachweise müssen, in Abgrenzung zu anderen Unterhaltsarten (z. B. Kindesunterhalt oder Trennungunterhalt nach § 1361 BGB), den nahehelichen bzw. nachpartnerschaftlichen Unterhalt betreffen (vgl. Nr. 36.1.2) und dessen Höhe erkennen lassen. <sup>4</sup>Darüber hinaus

ist der Nachweis der tatsächlichen Zahlung zu führen. <sup>5</sup>Freiwillige Unterhaltsleistungen, d. h. solche, die nicht auf den gesetzlichen Unterhaltspflichten beruhen, begründen keinen Anspruch auf den Familienzuschlag.

**36.1.4** Die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind nicht (mehr) gegeben, wenn

- die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung erloschen ist (z. B. durch Wiederheirat, Tod des oder der Unterhaltsberechtigten oder Wegfall der Gründe, die nach den §§ 1569 ff. BGB für das Bestehen der Unterhaltsverpflichtung maßgebend sind),
- die Pflicht zur Unterhaltszahlung durch eine Vereinbarung nach § 1585c BGB ausgeschlossen oder durch eine Befristung beendet wurde,
- die Unterhaltsverpflichtung durch eine Abfindung (anstelle einer Unterhaltsrente) nach § 1585 Abs. 2 BGB erloschen ist,
- trotz einer Abfindung die Unterhaltsverpflichtung für Zwecke des Versorgungsausgleichs aufgrund des § 33 des Versorgungsausgleichsgesetzes als weiter bestehend behandelt wird.

<sup>1</sup>Wird der Unterhalt bei weiter bestehender Unterhaltspflicht für einen bestimmten Zeitraum im Voraus gezahlt (z. B. jährlich) und ergibt sich das Fortbestehen der Unterhaltspflicht zweifelsfrei aus den vorgelegten Unterlagen, so sind die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weiter gegeben. <sup>2</sup>Dabei müssen die auf die einzelnen Monate des Zahlungszeitraums umgerechneten Beträge die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 erreichen.

Eine Beendigung der Unterhaltspflicht aus Billigkeitsgründen (§§ 1578b, 1579 BGB) erfordert eine richterliche Einzelfallentscheidung, sodass die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in diesen Fällen nur entfallen, wenn eine entsprechende Entscheidung in einem familienrechtlichen Verfahren zwischen den ehemaligen Ehegatten oder Lebenspartnern ergangen ist.

**36.1.5 Konkurrenzregelung für den Familienzuschlag der Stufe 1**

Art. 36 Abs. 1 Satz 2 ist erst anzuwenden, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin, der oder

die im öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 36 Abs. 7 steht, ohne Anwendung der Konkurrenzvorschrift einen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 oder auf eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrags der Stufe 1 des Familienzuschlags hat.

Art. 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 kann nur auf Ehegatten oder Lebenspartner angewandt werden, nicht aber auf frühere Ehegatten oder Lebenspartner.

### 36.1.6

<sup>1</sup>Der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungsempfängerin ist aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst „nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ versorgungsberechtigt im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 2,

- wenn ihm oder ihr aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 36 Abs. 7 Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des BayBeamtVG oder entsprechenden versorgungsrechtlichen Vorschriften (z. B. Soldatenversorgungsgesetz – SVG) zustehen – dies gilt auch, wenn der Zahlungsanspruch (z. B. wegen anderer Verwendungseinkommen) in voller Höhe ruht –; hierzu gehören auch der Unterhaltsbetrag nach Art. 55 BayBeamtVG, das Übergangsgeld nach Art. 67 BayBeamtVG und die Übergangsgebühren nach § 11 SVG,
- wenn ihm oder ihr für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 36 Abs. 7 eine insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zugesicherte lebenslängliche Versorgung zusteht; z. B. wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze oder als Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit. <sup>2</sup>Eine Rente (z. B. von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 2. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz und vergleichbarem Landesrecht.

### 36.1.7

<sup>1</sup>Der Bezug von Waisengeld nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch den Ehegatten oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eines Besoldungsempfängers oder einer Besoldungsempfängerin bewirkt nicht, dass Art. 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 auf die Besoldung anzuwenden ist. <sup>2</sup>Der Familienzuschlag der Stufe 1 in den ruhegehaltfähigen Bezügen, die einem Waisengeld zugrunde liegen, knüpft nämlich nicht an die Ehe oder Lebenspartnerschaft des Waisengeldempfängers oder der Waisengeldempfängerin an, sondern an die des Versorgungsurhebers oder der Versorgungsurheberin.

### 36.1.8

Art. 36 Abs. 1 Satz 2 ist auch anzuwenden, wenn der im öffentlichen Dienst (Art. 36 Abs. 7) stehende Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die im öffentlichen Dienst stehende Ehegattin oder Lebenspartnerin des Besoldungsempfängers oder der Besoldungsempfängerin

- Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen des § 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) oder Bezüge nach § 20 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
- während einer Erkrankung Krankengeld nach den §§ 44 ff. SGB V oder eine entsprechende Leistung aus einem Versicherungsverhältnis erhält, sofern der Arbeitgeber zu der Versicherung Beitragsanteile oder -zuschüsse leistet oder geleistet hat (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 ist jedoch nicht anzuwenden für die Zeit einer Aussteuerung gemäß § 48 Abs. 1 SGB V) und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
- während einer Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld gemäß §§ 20, 21 SGB VI erhält und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird,
- Bezüge aufgrund besonderer Rechtsvorschriften fortgezahlt erhält, z. B. nach dem BayPVG oder dem ArbPISchG und wenn bei der Bemessung dieser Leistung der Familienzuschlag oder

eine entsprechende Leistung berücksichtigt wird.

**36.1.9** Eine Konkurrenzsituation gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 2 liegt auch vor, wenn dem Ehegatten oder Lebenspartner bzw. der Ehegattin oder Lebenspartnerin eine Leistung gewährt wird, die nach Zweck, Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsmodalitäten dem Familienzuschlag der Stufe 1 entspricht.

**36.1.10** Keine dem Familienzuschlag der Stufe 1 entsprechende Leistung an den Ehegatten oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin und damit kein Anwendungsfall des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eine Leistung erhält, die bei Vollzeitbeschäftigung nicht mindestens die Hälfte des höchsten Tabellenbetrags der Stufe 1 des Familienzuschlags betragen würde.

**36.1.11** Die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 sind ebenfalls nicht erfüllt, wenn ein sonstiger Arbeitgeber (Art. 36 Abs. 7 Satz 3) seinem oder seiner Bediensteten einen „Ehegattenanteil“ oder eine entsprechende Leistung nicht zahlt, weil dessen oder deren Ehegatte oder Lebenspartner bzw. dessen oder deren Ehegattin oder Lebenspartnerin im öffentlichen Dienst steht.

**36.1.12** <sup>1</sup>Wenn der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin eines oder einer Berechtigten als EU-Beamter, EU-Beamtin, sonstiger EU-Bediensteter oder sonstige EU-Bedienstete Anspruch auf Familienzulagen nach Art. 67 des Statuts der Beamten der EG hat (Art. 2 und 3 der Verordnung [EGKS, EWG, Euratom] Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 [ABl L 56 S. 1] in der jeweils geltenden Fassung), ist Art. 36 Abs. 1 Satz 2 nicht anzuwenden, obwohl es sich um eine vergleichbare Leistung handelt. <sup>2</sup>Die EU-Leistungen sind subsidiär zu nationalen Leistungen. <sup>3</sup>Das Europäische Patentamt und die Europäischen Schulen sind keine Einrichtungen der EU, sondern zwischenstaatliche Einrichtungen im Sinne von Art. 36 Abs. 7, bei denen ggf. die Konkurrenzregelungen zum Familienzuschlag anzuwenden sind.

**36.1.13** Steht der Ehegatte oder Lebenspartner bzw. die Ehegattin oder Lebenspartnerin in mehre-

ren Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Familienzuschlag oder eine entsprechende Leistung, so ist der Gesamtumfang dieser Beschäftigungen maßgebend.

**36.1.14** <sup>1</sup>Unterhältig teilzeitbeschäftigte Berechtigte haben Anspruch auf Familienzuschlag. <sup>2</sup>Die Halbierungsregelung des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, solange beide Ehegatten bzw. Lebenspartner zusammen die regelmäßige Arbeitszeit eines oder einer Vollbeschäftigten nicht erreichen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013 – 2 C 52/11).

**Beispiele:**

<i>Berechtigte/r teilzeitbeschäftigt</i>	<i>Anspruch auf</i>	<i>Ehegatte/ Ehegattin bzw. Lebenspartner/ Lebenspartnerin</i>	<i>Anspruch auf</i>
<i>mit 45 v. H.</i>	<i>halbe Stufe 1 ungekürzt</i>	<i>als Beamter/ Beamtin oder Richter/ Richterin vollbeschäftigt</i>	<i>halbe Stufe 1 ungekürzt</i>
<i>mit 45 v. H.</i>	<i>halbe Stufe 1 ungekürzt</i>	<i>als Beamter/ Beamtin oder Richter/ Richterin teilzeitbeschäftigt mit 90 v. H.</i>	<i>halbe Stufe 1 ungekürzt</i>
<i>mit 45 v. H.</i>	<i>Stufe 1 mit 45 v. H.</i>	<i>als Beamter/ Beamtin oder Richter/ Richterin teilzeitbeschäftigt mit 45 v. H.</i>	<i>Stufe 1 mit 45 v. H.</i>

**36.2 Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Wohnungsaufnahme einer anderen Person**

**36.2.1** <sup>1</sup>Der oder die Berechtigte muss eine Person (z. B. kindergeldanspruchsberechtigendes Kind oder pflegebedürftiger naher Angehöriger) in seine oder ihre Wohnung auf-

genommen haben. <sup>2</sup>Ob es sich bei der Wohnung um einen einzigen Raum oder um mehrere Räume handelt, ist unerheblich. <sup>3</sup>Die Ausstattung muss aber den Grundbedürfnissen des Wohnens genügen.

**36.2.2** <sup>1</sup>„Seine oder ihre Wohnung“ ist die Wohnung, in der der oder die Berechtigte tatsächlich – gegebenenfalls auch zusammen mit Dritten – wohnt und seinen oder ihren Lebensmittelpunkt hat. <sup>2</sup>Falls die Wohnung dem oder der Berechtigten rechtlich nicht zugeordnet werden kann (z. B. bei Wohngemeinschaft), ist die wirtschaftliche Zuordnung maßgebend.

<sup>1</sup>Für das Merkmal der Aufnahme in die Wohnung kommt es auf die zeitliche Reihenfolge des Einzugs in die Wohnung nicht an. <sup>2</sup>Es ist danach unerheblich, ob der oder die Aufzunehmende in die bereits von dem oder der Berechtigten bewohnte Wohnung eingezogen ist, ob umgekehrt der oder die Berechtigte in die schon von dem oder der Aufzunehmenden bewohnte Wohnung eingezogen ist oder beide gemeinsam die neue Wohnung bezogen haben, deren Kosten der oder die Berechtigte von Anfang an oder ab einem späteren Zeitpunkt allein getragen hat.

Aufgenommen in die eigene Wohnung hat der oder die Berechtigte eine die Wohnung mitbewohnende und ursprünglich an deren Kosten beteiligte Person auch dann, wenn er oder sie dieser Person das weitere Verbleiben in der Wohnung ermöglicht, auch nachdem er oder sie alleiniger Kostenträger geworden ist.

**36.2.3** <sup>1</sup>Eine nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme liegt vor, wenn auch für die aufgenommene Person die Wohnung Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist und sie mit dem oder der Berechtigten eine häusliche Gemeinschaft bildet. <sup>2</sup>Ist die Aufnahme in die Wohnung von vornherein befristet (z. B. auf ein Jahr), handelt es sich um eine vorübergehende Aufnahme, die keinen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 begründen kann. <sup>3</sup>Der Aufenthalt eines Kindes nur während eines bestimmten kürzeren Zeitraums im Jahr (z. B. im Fall geschiedener Eltern ein Aufenthalt bei einem Elternteil jeweils in den Ferien) führt wegen der dazwischenliegenden langen Unterbre-

chungen nicht zur Bildung eines Lebensmittelpunktes. <sup>4</sup>Bei Kindern, deren nicht zusammenlebende Eltern das Sorgerecht gemeinsam obliegt, können diese Voraussetzungen auch im Hinblick auf mehrere Wohnungen vorliegen. <sup>5</sup>Ob ein Mittelpunkt der Lebensbeziehungen in den Wohnungen beider Eltern vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen; er setzt nicht voraus, dass sich das Kind in der Wohnung überwiegend aufhält (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1990 – 2 B 116.90 –). <sup>6</sup>Die häusliche Verbindung besteht z. B. fort, wenn ein in die Wohnung aufgenommenes Kind nur vorübergehend (z. B. wegen Studiums, Krankenhaus- oder Internatsaufenthalt) abwesend ist und die familiäre Bindung weiter gepflegt wird (z. B. wenn das Kind den Elternteil in regelmäßigen Abständen besucht).

**36.2.4** <sup>1</sup>Pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Art. 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist ein Elternteil, Schwiegerelternteil, Geschwister oder ein Kind; zum „Kindbegriff“ wird auf Nr. 31.1.4.2 Satz 2 verwiesen. <sup>2</sup>Ehegatten und Lebenspartner zählen nicht dazu; für diese Fallkonstellation wird bereits nach Art. 36 Abs. 1 ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt (vgl. Nr. 36.0 Satz 2). <sup>3</sup>Zur Definition und zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit wird auf Nr. 31.1.4.1 verwiesen.

**36.2.5** <sup>1</sup>„Gesundheitliche Gründe“ sind anzuerkennen, wenn der oder die Berechtigte infolge Krankheit oder Behinderung ohne fremde Hilfe und Pflege nicht auskommen kann. <sup>2</sup>Diese Voraussetzungen sind insbesondere bei Schwerbehinderten gegeben, die wegen ihrer Behinderung auf die Haushaltsführung durch eine andere Person angewiesen sind. <sup>3</sup>Hierbei kommt es nicht auf den „Grad der Behinderung“ an, sondern auf die Art und den Umfang der Beeinträchtigung bei der Verrichtung allgemeiner persönlicher und hauswirtschaftlicher Tätigkeiten. <sup>4</sup>Die für den Berechtigten oder die Berechtigte zu verrichtenden Tätigkeiten müssen so umfangreich oder so vielfältig sein, dass sie die Aufnahme der anderen Person in die Wohnung erforderlich machen (Abhängigkeit des oder der Berechtigten von der Hilfe). <sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.

- 36.2.6** Die Konkurrenzvorschrift des Art. 36 Abs. 2 Satz 2 ist auch anzuwenden, wenn
- ein Kind in mehreren Wohnungen seinen Lebensmittelpunkt hat (Nr. 36.2.3) oder
  - mehrere Partner einer Lebensgemeinschaft die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 2 Satz 1 erfüllen (z.B. wegen der Aufnahme eigener Kinder in die gemeinsame Wohnung), auch wenn keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind.
- Ist eine oder sind mehrere der Personen, die nach Satz 2 Familienzuschlag der Stufe 1 beanspruchen, teilzeitbeschäftigt, so ist der Familienzuschlag der Stufe 1 – auch sofern er wegen der Konkurrenzregelung nur anteilig gezahlt wird – entsprechend Art. 6 gekürzt zu gewähren.
- 36.2.7** Werden demgegenüber von Elternteilen mehrere Kinder in unterschiedliche Wohnungen aufgenommen, also ein Kind in die Wohnung des Vaters und ein Kind in die Wohnung der Mutter, erhalten beide Elternteile den Familienzuschlag der Stufe 1 für das jeweils aufgenommene Kind in voller Höhe; im Fall einer Teilzeitbeschäftigung findet Art. 6 Anwendung.
- 36.2.8** Der Begriff „beanspruchen“ bedeutet, dass der Eintritt eines Konkurrenzfalles vom Antragsverhalten des jeweiligen Anspruchsberechtigten abhängig ist (vgl. Nr. 36.8.4).
- 36.3** **Kindbezogener Teil des Familienzuschlags für Berechtigte der Stufe 1 des Familienzuschlags**
- <sup>1</sup>Der kindbezogene Teil des Familienzuschlags ist auch dann zu gewähren, wenn der oder die Berechtigte ein zustehendes Kindergeld nicht beantragt, hierauf ausdrücklich verzichtet oder wenn ihm oder ihr Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen dem Grunde nach zusteht oder nur deshalb nicht zusteht, weil der Anspruch auf Kindergeld wegen einer entsprechenden Leistung aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Regelungen ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn zustehendes Kindergeld für zurückliegende Zeiträume wegen § 66 Abs. 3 EStG nicht gezahlt wird.
- <sup>1</sup>Nach § 93 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe, wenn er dem Kind des oder der Berechtigten Hilfe leistet, neben dem Kindergeld auch den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags auf sich überleiten. <sup>2</sup>Diese Leistungen sind dann in Höhe des übergeleiteten Betrags, höchstens in Höhe des Bruttobetrags, statt an den Besoldungsempfänger oder die Besoldungsempfängerin an den Träger der Sozialhilfe zu zahlen.
- <sup>1</sup>Es kommt nicht nur die Gewährung des Unterschiedsbetrags zwischen der Stufe 1 und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entsprechenden Stufe in Betracht, sondern auch die Zahlung von Unterschiedsbeträgen zwischen anderen Stufen oberhalb der Stufe 1 (z.B., wenn nur ein erstes und drittes Kind zu berücksichtigen sind, die Differenz zwischen Stufe 1 und 2 sowie zwischen 3 und 4).
- <sup>2</sup>Zur Reihenfolge der Kinder siehe Nrn. 36.6.4 und 36.6.5.
- 36.4** **Kindbezogener Teil des Familienzuschlags für andere Berechtigte**
- Bei der Durchführung des Art. 36 Abs. 4 gilt Nr. 36.3 entsprechend.
- 36.5** **Kindbezogener Teil des Familienzuschlags für Berechtigte, die eine Lebenspartnerschaft führen oder geführt haben**
- Bei der Durchführung des Art. 36 Abs. 5 gelten die Nrn. 36.3 und 36.4 entsprechend.
- 36.6** **Konkurrenzregelung für den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags**
- 36.6.1** Die Nrn. 36.1.6, 36.1.8, 36.1.12 bis 36.1.14 gelten bei der Durchführung des Art. 36 Abs. 6 entsprechend.
- 36.6.2** <sup>1</sup>Eine Versorgungsberechtigung nach einer Ruhelohnordnung (Art. 36 Abs. 6 Satz 1) liegt vor, wenn eine lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze oder Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit aufgrund eines sich unmittelbar gegen den Arbeitgeber richtenden Anspruchs zu gewähren ist. <sup>2</sup>Eine Versorgung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags, die einer Versorgung nach einer Ruhelohnordnung inhaltlich gleichsteht, wird auch im Rahmen des Art. 36 Abs. 6 Satz 1 wie eine Versorgung nach einer Ruhelohnordnung behandelt.
- 36.6.3** <sup>1</sup>Eine sonstige „entsprechende“ Leistung liegt vor, wenn diese dem durch den Leistungszweck, die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungsmodalitäten bestimm-

ten Charakter des kindbezogenen Teils des Familienzuschlags entspricht. <sup>2</sup>Dabei kommt es nicht auf die Bezeichnung oder die Zahlungsmodalitäten (z. B. statt monatliche viertel- oder halbjährliche Zahlung) an; es genügt eine strukturelle Übereinstimmung. <sup>3</sup>Auch ist es nicht erforderlich, dass eine solche Leistung in derselben Höhe wie der jeweils zustehende kindbezogene Familienzuschlagsbetrag (vgl. Nr. 36.6.4 und 36.6.5) gezahlt wird. <sup>4</sup>„Entsprechende“ Leistungen sind zum Beispiel die Besitzstandszulage nach § 11 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) oder der Kinderzuschlag nach den Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind, da diese den früheren Ortszuschlag im Ergebnis ersetzen.

- 36.6.4** <sup>1</sup>Welcher Unterschiedsbetrag „auf ein Kind entfällt“ (Art. 36 Abs. 6 Satz 1), ergibt sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) maßgebenden Reihenfolge der Kinder (Art. 36 Abs. 6 Satz 2). <sup>2</sup>Die Reihenfolge nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz bestimmt sich danach, an welcher Stelle das zu berücksichtigende Kind in der Reihenfolge der Geburten bei dem oder der Berechtigten steht und ob es demnach für ihn oder sie erstes, zweites oder weiteres Kind ist.

- 36.6.5** <sup>1</sup>In der Reihenfolge der Kinder sind als „Zählkinder“ alle Kinder zu berücksichtigen, die im kindergeldrechtlichen Sinne Zählkinder sind. <sup>2</sup>Danach werden auch diejenigen Kinder mitgezählt, für die der oder die Berechtigte nur deshalb keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einer anderen Person zusteht oder weil der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestands nach § 65 EStG oder nach § 4 BKGG.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein verheirateter Besoldungsempfänger, dessen Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für die zwei ehelichen Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). <sup>2</sup>Für das nichte-

liche Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Mutter das Kindergeld und den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags. <sup>3</sup>Der Besoldungsempfänger erhält für sein Kind Nr. 1 den Familienzuschlag der Stufe 2 und für sein Kind Nr. 3 den Familienzuschlag der Stufe 4. <sup>4</sup>Kind Nr. 3 rückt in diesem Fall nicht auf Platz 2 auf. <sup>5</sup>Scheidet das Kind Nr. 1 aus (z. B. wegen Beendigung der Berufsausbildung), rückt das nichteheliche Kind Nr. 2 zum Kind Nr. 1 auf. <sup>6</sup>Es bleibt Zählkind; die Leistungen für dieses Kind gehen weiterhin an die Mutter. <sup>7</sup>Das bisherige Kind Nr. 3 wird Nr. 2 (Leistung an den Besoldungsempfänger).

- 36.6.6** „Gewährt“ im Sinne des Art. 36 Abs. 6 Satz 1 wird dem oder der Berechtigten Kindergeld auch dann, wenn es nach § 74 EStG oder anderen Vorschriften nicht an den Berechtigten, sondern an eine andere Person oder Stelle ausgezahlt wird.

- 36.6.7** <sup>1</sup>Wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 6 Satz 1 das Kindergeld einer Person gewährt, die weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, so ist der Familienzuschlag für das Kind der Person zu gewähren, die im öffentlichen Dienst steht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und die bei Nichtvorhandensein des Kindergeldempfängers oder der Kindergeldempfängerin das Kindergeld für das Kind erhalten würde. <sup>2</sup>Hierbei sind die in § 64 EStG oder in § 3 BKGG enthaltenen Rangfolgen entsprechend anzuwenden.

**Beispiel 1:**

<sup>1</sup>Die geschiedenen Eltern eines Kindes stehen beide in einem Beamtenverhältnis. <sup>2</sup>Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz erhält der Großvater, der weder im öffentlichen Dienst steht noch nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

In diesem Fall ist der oder die Familienzuschlagsberechtigte Ehegatte oder Lebenspartner bzw. Ehegattin oder Lebenspartnerin nach den oben genannten Grundsätzen zu ermitteln, da durch Art. 36 Abs. 6 lediglich eine Mehrfachzahlung des kindbezogenen Teils des Familienzuschlags aufgrund desselben Tat-

bestands vermieden werden, nicht aber dessen Zahlung völlig entfallen soll.

Das bedeutet, dass derjenige Elternteil den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags erhält, der dem Kind eine bzw. die höchste Unterhaltsrente zahlt.

**Beispiel 2:**

<sup>1</sup>Die geschiedenen Eltern eines Kindes stehen beide in einem Beamtenverhältnis. <sup>2</sup>Das Kindergeld erhält der ohne Bezüge beurlaubte Kindsvater A; den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags erhält die Kindsmutter B. <sup>3</sup>Am 15. Juli 2011 ist der Kindsvater mit seinem langjährigen Freund X, der ebenfalls in einem Beamtenverhältnis steht, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen. <sup>4</sup>An demselben Tag begründen A und X einen gemeinsamen Haushalt; im gemeinsamen Haushalt lebt das Kind von A und B.

Der kindbezogene Teil des Familienzuschlags steht X ab 1. Juli 2011 vorrangig zu.

- 36.6.8** <sup>1</sup>Die in Art. 36 Abs. 6 Satz 3 enthaltene Regelung (Teilzeitbeschäftigung) bezieht sich stets auf den Familienzuschlag für ein bestimmtes Kind. <sup>2</sup>Die Vorschrift ist daher nur anwendbar, wenn in Bezug auf dieses Kind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Art. 36 Abs. 6 Satz 1 vorhanden sind.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein teilzeitbeschäftigter verheirateter Besoldungsempfänger, dessen vollbeschäftigte Ehefrau nicht im öffentlichen Dienst steht, hat drei Kinder, von denen er für zwei Kinder Kindergeld erhält (Kind Nr. 1 und Kind Nr. 3 nach dem Lebensalter). <sup>2</sup>Für das Kind Nr. 2 erhält die im öffentlichen Dienst stehende Mutter das Kindergeld und den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags. <sup>3</sup>In diesem Fall kann Art. 36 Abs. 6 Satz 3 auf den kindbezogenen Teil des Familienzuschlags für die Kinder Nr. 1 und 3 des Besoldungsempfängers nicht angewendet werden, weil in Bezug auf diese Kinder keine Anspruchskonkurrenz im Sinne des Satzes 1 dieser Vorschrift besteht. <sup>4</sup>Der kindbezogene Teil des Familienzuschlags für diese beiden Kinder ist nach Art. 6 im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit zu verringern.

**36.7 Öffentlicher Dienst im Sinne des Familienzuschlags**

**36.7.1** <sup>1</sup>„Verbände“ von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen (Art. 36 Abs. 7 Satz 1) sind Zusammenschlüsse dieser Rechtsträger jeder Art ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und Bezeichnung. <sup>2</sup>Es kann sich demnach auch um Zusammenschlüsse in nicht öffentlich-rechtlicher Rechtsform handeln, z. B. in Form eines Vereins oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

**36.7.2** <sup>1</sup>Bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (Art. 36 Abs. 7 Satz 2) kann von einer Beteiligung der öffentlichen Hand durch Beiträge, Zuschüsse oder in anderer Weise ausgegangen werden, wenn die Einrichtung in den Entsendungsrichtlinien des Bundes (RdSchr. des BMI vom 9. Dezember 2015, GMBI 2016 S. 34, in der jeweils geltenden Fassung) oder eines Landes aufgeführt ist. <sup>2</sup>In Fällen der Beschäftigung eines Ehegatten oder Lebenspartners bzw. einer Ehegattin oder Lebenspartnerin bei der EU ist hinsichtlich des Art. 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 6 Nr. 36.1.12 zu beachten.

**36.7.3** <sup>1</sup>Um eine „vergleichbare“ Regelung im Sinne des Art. 36 Abs. 7 Satz 3 handelt es sich, wenn aufgrund einer Regelung einer Person im konkreten Einzelfall – wegen des Verheiratetseins, der Begründung einer Lebenspartnerschaft oder des Vorliegens einer anderen Voraussetzung des Art. 36 Abs. 1 und Abs. 2 oder wegen des Vorhandenseins von Kindern – ein sozialbezogener Bestandteil in der Bezahlung gewährt wird, ohne dass es hierbei auf die Bezeichnung dieser Leistung (z. B. als Haushaltszulage) ankäme. <sup>2</sup>Die Anwendung der Konkurrenzregelungen des Art. 36 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 6 hängt dann jedoch davon ab, ob auch die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllt sind.

Familienbezogene Zuschlagsregelungen sonstiger Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind auch dann Regelungen wesentlich gleichen Inhalts, wenn sie keine Konkurrenzen enthalten.

**36.7.4** <sup>1</sup>In Art. 36 Abs. 7 Satz 3 kommt nur eine finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand in Betracht. <sup>2</sup>Dagegen kommt es auf Art und Umfang der finanziellen Beteiligung nicht an. <sup>3</sup>Als Beteiligung

der öffentlichen Hand im Sinne dieser Vorschrift sind demnach nicht nur laufende, sondern auch einmalige Finanzaufweisungen, z. B. Investitionskostenzuschüsse und Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl I S. 886) in der jeweils geltenden Fassung oder Kapitalbeteiligungen anzusehen.

<sup>1</sup>Bei einer Einrichtung, die verschiedenartige Aufgaben erfüllt, ist eine Beteiligung im Sinne des Art. 36 Abs. 7 Satz 3 bereits dann gegeben, wenn Finanzaufweisungen für nur eine dieser Aufgaben gewährt werden. <sup>2</sup>Erhält der Arbeitgeber zwar keine institutionelle, sondern lediglich eine projektbezogene Förderung, so liegt dennoch eine Beteiligung vor. <sup>3</sup>Die „Beteiligung“ kann auch mittelbar sein, wie z. B. im Fall der Beschäftigung des Ehegatten oder Lebenspartners bzw. der Ehegattin oder Lebenspartnerin eines oder einer Berechtigten bei einem Professor oder einer Professorin im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanzierten Forschungsvorhabens.

- 36.7.5** Keine Beteiligung der öffentlichen Hand liegt vor, wenn
- gewährte finanzielle Mittel vom Empfänger lediglich weitergeleitet werden (durchlaufende Gelder),
  - den finanziellen Mitteln konkrete Gegenleistungen gegenüberstehen, z. B. für die Inanspruchnahme von Leistungen oder die Lieferung von Gegenständen; hierunter fällt auch die Übernahme von Pflegekosten,
  - der Arbeitgeber Geldleistungen der öffentlichen Hand aufgrund von Gestellungsverträgen erhält (z. B. Arbeitgeber verpflichtet sich vertraglich für ein Krankenhaus Pflegekräfte zu stellen) oder
  - die Arbeitsverwaltung Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsplätzen bzw. im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gewährt.

**36.7.6** <sup>1</sup>Als zuständige Stelle für die Entscheidung ob die Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 erfüllt sind, wurde für den Landesbereich das Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, bestimmt. <sup>2</sup>Dieses führt ein Ver-

zeichnis über die getroffenen Entscheidungen, die zugleich Hinweise darüber enthalten, ob ein Konkurrenzstatbestand des Art. 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 gegeben ist. <sup>3</sup>Dieses Verzeichnis erhebt keinen Anspruch auf vollständige Erfassung aller jeweils in Betracht kommenden Einrichtungen. <sup>4</sup>Bei Einrichtungen, die nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, muss daher grundsätzlich eine Prüfung im Einzelfall vorgenommen werden. <sup>5</sup>Hierzu ist der Fall unter Angabe der Anschrift des betroffenen Arbeitgebers dem Landesamt für Finanzen, Dienststelle Landshut, zur Entscheidung vorzulegen.

### **36.8 Datenerhebung und Datenaustausch**

**36.8.1** Bezügestellen sind alle Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Berechnung und Festsetzung von Besoldung, Versorgung und Entgelt für Bedienstete des öffentlichen Dienstes im Sinne des Abs. 7 ist.

**36.8.2** Der Begriff „öffentlicher Dienst“ erfasst auch die Zuwendungsempfänger des Bundes und der Länder, so dass auch für diesen Bereich die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Datenaustausch erfüllt sind.

**36.8.3** In Fällen, in denen Anspruchskonkurrenzen vorliegen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6), sind von den Bezügestellen des öffentlichen Dienstes unverzüglich Vergleichsmittelungen auszutauschen.

**36.8.4** <sup>1</sup>Wenn ein Besoldungsempfänger oder eine Besoldungsempfängerin den Familienzuschlag beansprucht, hat er oder sie alle Angaben zu machen, aus denen sich sein oder ihr Anspruch ergibt. <sup>2</sup>Hierfür sind – soweit erforderlich – von dem oder der Berechtigten die vom Landesamt für Finanzen zur Verfügung gestellten Erklärungsvordrucke und entsprechende Nachweise (z. B. im Fall einer Eheschließung eine [gültige] Eheurkunde) bei der zuständigen Bezügestelle abzugeben. <sup>3</sup>Im Fall einer ausländischen Eheschließung muss auf eine vorgenommene „Überbeglaubigung“ – in Form einer Legalisation/Apostille/Echtheitsprüfung – geachtet werden (siehe [www.konsularinfo.diplo.de](http://www.konsularinfo.diplo.de) unter der Rubrik „Urkunden und Beglaubigungen“). <sup>4</sup>In den Ländern, in denen die Voraussetzungen zur Legalisation

- von öffentlichen Urkunden bis auf Weiteres nicht gegeben sind (z. B. Pakistan), müssen Eheurkunden regelmäßig verifiziert werden; eine solche Nachbeurkundung kann nur durch das jeweils zuständige Standesamt vorgenommen werden, das auf Antrag des oder der Betroffenen tätig werden muss. <sup>5</sup>Ein bloßes Zurückgreifen auf den ggf. bei den Meldebehörden oder Finanzbehörden verwendeten Familienstatus genügt nicht. <sup>6</sup>Macht der oder die Berechtigte keine ausreichenden Angaben (z. B. Beschäftigungsverhältnis des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, Höhe der Unterhaltszahlung, Kindergeldempfänger oder Kindergeldempfängerin) und kann deshalb über den Anspruch nicht entschieden werden, ist ihm oder ihr der beanspruchte Teil des Familienzuschlags nicht zu gewähren.
- 36.8.5** <sup>1</sup>Das Fortbestehen der Anspruchsvoraussetzungen ist in Abständen von längstens drei Jahren in den Fällen zu überprüfen, in denen
- Geschiedene (einschließlich Personen, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist) wegen einer Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten,
  - Berechtigte den Familienzuschlag der Stufe 1 wegen Aufnahme einer Person in die Wohnung erhalten,
  - Berechtigte für im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder nicht zugleich das Kindergeld erhalten. <sup>2</sup>Für die Feststellung des Anspruchs auf Kindergeld kann hierbei in der Regel die Entscheidung der zuständigen Familienkasse zugrunde gelegt werden. <sup>3</sup>Etwaige erforderliche Einzelfallüberprüfungen (z. B. auf Antrag oder Veränderungsanzeige des oder der Berechtigten) bleiben hiervon unberührt.
- Bei verheirateten und verwitweten Berechtigten bzw. Berechtigten in einer Lebenspartnerschaft und hinterbliebenen Berechtigten einer Lebenspartnerschaft mit (ausschließlich) Zählkindern tritt an die Stelle des dreijährigen ein sechsjähriger Zeitabstand.
- In den Fällen, in denen Verheiratete oder Berechtigte in einer Lebenspartnerschaft den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe erhalten, ist das Eintreten eines Konkurrenzfalls in Abständen von längstens sechs Jahren zu überprüfen.
- 36.8.6** Die Entscheidung über erforderliche Einzelfallüberprüfungen in kürzeren Abständen (z. B. in einem jährlichen Rhythmus) oder anlassbezogen (z. B. bei befristeten Unterhaltsvereinbarungen) obliegt dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter oder der jeweils zuständigen Sachbearbeiterin.
- 36.8.7** Den Berechtigten des Staates werden bei den Jahresüberprüfungen die für die jeweilige Fallgestaltung maßgebenden Erklärungsvordrucke zusammen mit einem maschinell erstellten Anschreiben übersandt.“
- 3.5 Nr. 37 wird wie folgt geändert:
- 3.5.1 Nr. 37.1 wird wie folgt geändert:
- 3.5.1.1 In Satz 1 wird die Angabe „(z. B. Art. 36 Abs. 4 oder 5)“ durch die Wörter „(z. B. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6)“ ersetzt.
- 3.5.1.2 Die Beispiele werden wie folgt geändert:
- 3.5.1.2.1 In Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 36 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 3.5.1.2.2 Nr. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Beide Ehegatten erhalten den (nicht halbierten) Familienzuschlag der Stufe 1 zu 40 v. H.“
- 3.5.2 In Nr. 37.3 werden die Beispiele wie folgt geändert:
- 3.5.2.1 Nr. 2 wird aufgehoben.
- 3.5.2.2 Nr. 3 wird Nr. 2.
4. Teil 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 In Nr. 52.1.4.1 Beispiel 1 Lösung Satz 1 wird die Angabe „(§ 12 Abs. 1 UrIV)“ durch die Angabe „(§ 23 Abs. 1 UrIMV)“ ersetzt.
- 4.1.2 In Nr. 55.2.1.2 werden im ersten Klammersatz die Wörter „Freizeitausgleich oder“ gestrichen.
- 4.1.3 Die Nrn. 55.2.2.1 bis 55.2.2.9 werden aufgehoben.
- 4.2 Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 In Nr. 58.4.1 Satz 2 Spiegelstrich 6 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag,“ ersetzt.
- 4.2.2 In Nr. 58.13 wird das Wort „**Altersdienstermäßigung**“ durch das Wort „**Altersteilzeit**“ ersetzt.
- 4.2.3 Nr. 58.13.1 wird wie folgt gefasst:  
„**58.13.1** <sup>1</sup>Das BayRiG und damit auch die in Art. 8c BayRiG geregelte

Altersdienstermäßigung für Richter und Richterinnen ist mit Ablauf des 31. März 2018 außer Kraft getreten.  
<sup>2</sup>Ab 1. April 2018 ist Art. 10 des BayRiStAG die maßgebliche Vorschrift für die Altersteilzeit für Richter und Richterinnen.“

*rückwirkende Zahlungsaufnahme ab 1. Januar 2018 ist nicht mehr möglich.*

Bezüglich der Auswirkungen einer Beförderung auf die Dauer der Gewährung wird auf Nr. 60.2.1.2 und Nr. 60.2.6.2 verwiesen.“

- 4.2.4 Nr. 58.13.2 wird wie folgt geändert:
- 4.2.4.1 In Abs. 1 wird das Wort „Altersdienstermäßigung“ durch das Wort „Altersteilzeit“ ersetzt.
- 4.2.4.2 In Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „Altersdienstermäßigung“ durch die Wörter „Altersteilzeit für Richter und Richterinnen“ ersetzt.
- 4.2.5 In Nr. 60 wird das Wort „Zuschläge“ durch das Wort „Zuschlag“ ersetzt.
- 4.2.6 In Nr. 60.1 werden nach den Wörtern „zur Sicherung der“ die Wörter „Funktions- und“ eingefügt.
- 4.2.7 In Nr. 60.2.1.2 Abs. 1 Satz 4 und der Fortführung des Beispiels aus Nr. 60.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Halbsatz 2“ gestrichen.
- 4.2.8 Die Nrn. 60.2.4 und 60.2.5 werden wie folgt gefasst:

4.2.9 Nach Nr. 60.4.1 wird folgende Nr. 60a eingefügt:

**„60a. Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften**

**60a.0** <sup>1</sup>Für den öffentlichen Arbeitgeber hat sich der Einsatz von Informationstechnologie zu einem wesentlichen Element einer modernen und bürgernahen Verwaltung entwickelt. <sup>2</sup>Mit fortschreitender Digitalisierung erhöhen sich zudem auch die Anforderungen an die IT-Sicherheit.

Um dem Fachkräftemangel im IT-Bereich des öffentlichen Dienstes zu begegnen und die verfügbaren Stellen mit qualifiziertem Personal besetzen zu können, wurde mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018 mit Art. 60a ein neuer Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften (IT-Fachkräftegewinnungszuschlag) eingeführt.

<sup>1</sup>Dieser Zuschlag ermöglicht eine signifikante Erhöhung der Gehälter in Ämtern ab der 3. Qualifikationsebene im IT-Bereich und stellt damit ein Instrument dar, mit dem auf dringenden Personalbedarf zielgenau reagiert werden kann. <sup>2</sup>Hierdurch wird eine anforderungsgerechte Dienstpostenbesetzung ermöglicht, drohende Vakanzen können verhindert werden. <sup>3</sup>Der Zuschlag stellt kein flächendeckendes, sondern ein auf einzelne Dienstposten bezogenes Instrument innerhalb der haushaltsrechtlichen Grenzen dar. <sup>4</sup>Dementsprechend ist die Vergabe im Einzelfall zu prüfen und hinsichtlich Höhe und Vergabedauer an die jeweiligen Anforderungen anzupassen.

<sup>1</sup>Der Zuschlag nach Art. 60a zählt zu den Nebenbezügen der Besoldung (Art. 2 Abs. 3 Nr. 2). <sup>2</sup>Er ist bei Teilzeitbeschäftigung nach Art. 6 entsprechend zu kürzen (Art. 60a Abs. 2 Satz 3, Nr. 60a.2.3). <sup>3</sup>Der Zuschlag nach Art. 60a wird bei der Berechnung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit nach Art. 59 berücksichtigt. <sup>4</sup>Er fließt nicht in die Berechnung der jährlichen Sonderzahlung ein. <sup>5</sup>Der

**„60.2.4 Dauer der Gewährung**

<sup>1</sup>Ein Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit kann längstens für den Zeitraum gewährt werden, für den im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt und bewilligt wurden. <sup>2</sup>Im staatlichen Bereich ist außerdem eine Gewährung nur möglich, wenn durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat entsprechende Vergabemöglichkeiten zugewiesen wurden.

**60.2.5 Rückwirkende Gewährung**

<sup>1</sup>Der Zuschlag kann nach Art. 60 Abs. 2 Satz 4 rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. <sup>2</sup>Zur Berechnung des Drei-Monats-Zeitraums ist dabei auf die Fälligkeit der Bezüge nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 abzustellen.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Die Personal verwaltende Stelle bewilligt mit Schreiben vom 10. April 2018 die Zahlung eines Zuschlags nach Art. 60. <sup>2</sup>Der Zuschlag soll neben der laufenden Zahlungsaufnahme auch rückwirkend für drei Monate gewährt werden.

<sup>1</sup>Da zum Zeitpunkt der Bewilligung die Bezüge für den Monat April 2018 bereits fällig waren, kann die rückwirkende Zahlungsaufnahme erst ab 1. Februar 2018 erfolgen. <sup>2</sup>Eine

Zuschlag nach Art. 60a nimmt nicht an Bezügerhöhungen teil.

**60a.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

**60a.1.1** <sup>1</sup>Anspruchsberechtigt sind Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung A in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik sowie in der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik mit dem Einstieg in der 3. Qualifikationsebene, die auf einem Dienstposten in der Informationstechnologie eingesetzt sind. <sup>2</sup>Voraussetzung für eine Gewährung ist damit ein erfolgreicher Abschluss im Studiengang Diplom-Verwaltungsinformatik (FH) an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern beziehungsweise ein erfolgreich abgeschlossener Diplom-Studiengang (FH) oder Bachelor-Studiengang der Informatik, Wirtschafts- oder Verwaltungsinformatik, Mathematik, Physik oder in vergleichbaren Studiengängen. <sup>3</sup>Die Informationstechnologie im Sinne des Art. 60a umfasst elektronische Systeme, insbesondere zur Gewinnung, Speicherung und Verarbeitung von Informationen, sowie die IT-Sicherheit, Netzwerk- und Datenbankanwendungen und das Software Engineering. <sup>4</sup>Die reine Anwendung der Informationstechnologie stellt keine anspruchsbegründende Tätigkeit dar.

Die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60a ist damit beispielsweise möglich an Beamte und Beamtinnen der Besoldungsordnung A, die in folgenden Bereichen und Aufgabengebieten tätig sind:

- IT-Koordination und IT-Planung einschließlich damit zusammenhängender Prozesse (z. B. Projektleiter),
- Architekturdesign (z. B. Systemarchitekten),
- Erstellung, Test, Qualitätssicherung und Implementierung von Software (z. B. Softwareentwickler),
- Administration und Überwachung von Systemen der Informationstechnik und damit zusammenhängender Prozesse (z. B. Systemadministratoren),
- Sicherstellung der IT-Sicherheit (z. B. Verantwortliche für IT-Sicherheit).

**60a.1.2** <sup>1</sup>Die schlichte Anwendung von IT-Systemen oder rein unterstützende Aufgaben (z. B. Haushalt oder Beschaffung) sind keine Tätigkeit im IT-Bereich im Sinne des Art. 60a. <sup>2</sup>Ebenso sind Tätigkeiten, die sich auf das Bereitstellen der Bürokommunikation beziehen (z. B. die Einweisung und Betreuung von Nutzern der Kommunikationstechnik), nicht anspruchsbegründend für die Zahlung eines Zuschlags nach Art. 60a.

Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 für die anforderungsgerechte Besetzung des Dienstpostens (vgl. Nr. 60.1.1).

**60a.1.3** <sup>1</sup>Die Vergabe ist möglich an Beamte und Beamtinnen, die zum Zeitpunkt der Besetzung des Dienstpostens erstmalig in ein Beamtenverhältnis bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des BayBesG berufen werden oder von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des BayBesG in ein Beamtenverhältnis beim Freistaat Bayern übernommen werden. <sup>2</sup>Zeiten als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin, die zur Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung in das Beamtenverhältnis erforderlich sind, sind für die Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals unschädlich.

**60a.1.4** Eine Gewährung ist auch in den Fällen möglich, in denen während eines bestehenden Beamtenverhältnisses oder nach Beendigung eines vorhergehenden Beamtenverhältnisses eine berufliche Höher- oder Weiterqualifizierung durch ein Studium im IT-Bereich erfolgt ist, der Beamte oder die Beamtin nach dem erfolgreichen Abschluss der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik oder der Fachlaufbahn Polizei und Verfassungsschutz mit dem Schwerpunkt Technik in einem Amt der der 3. Qualifikationsebene angehört und ab dem Jahr 2018 ein entsprechender Dienstposten entsprechend der 3. Qualifikationsebene erstmalig mit diesem Beamten oder dieser Beamtin im anspruchsberechtigten Bereich besetzt wird.

Beamte und Beamtinnen, die sich im Rahmen der modularen oder Ausbildungsqualifizierung höher qualifizieren, sind hiervon nicht erfasst.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Ein Regierungshauptsekretär (Beamter der Fachlaufbahn Ver-

waltung und Finanzen mit Einstieg in der 2. Qualifikationsebene) hat nach Entlassung aus diesem Beamtenverhältnis im Jahr 2014 von 2015 bis 2018 erfolgreich das Studium der Verwaltungsinformatik an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern als Verwaltungsinformatikanwärter absolviert. <sup>2</sup>Er wird im Anschluss zum Technischen Oberinspektor ernannt und als Softwareentwickler auf einem Dienstposten eingesetzt, den die Beschäftigungsdienststelle bislang mangels geeigneter Bewerber nicht anforderungsgerecht besetzen konnte.

<sup>1</sup>Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60a liegen – mit Ausnahme der erstmaligen Ernennung in ein Beamtenverhältnis – vor. <sup>2</sup>Um eine Schlechterstellung des Beamten gegenüber neu eingestellten Beamten und Beamtinnen ohne vorhergehendes Beamtenverhältnis zu vermeiden, kann in diesem Fall auf das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der erstmaligen Ernennung verzichtet werden.

**60a.1.5** <sup>1</sup>Ausnahmen von den vorstehend beschriebenen Fallgestaltungen sind nur in besonders zu begründenden Einzelfällen möglich. <sup>2</sup>Diese sind vor der Gewährung eines IT-Fachkräftegewinnungszuschlags dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Zustimmung vorzulegen.

**60a.1.6** Beschäftigte, die in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen eingesetzt sind, müssen zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60a mit dem überwiegenden Anteil ihrer regelmäßigen Arbeitszeit auf einem zuschlagsberechtigenden Dienstposten eingesetzt sein.

**60a.1.7** <sup>1</sup>Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag entfällt bei einem Wechsel des Dienstpostens. <sup>2</sup>Die Fortzahlung des Zuschlags ist jedoch möglich, wenn ein Wechsel innerhalb einer Dienststelle erfolgt und auch auf dem neuen Dienstposten die Anforderungen des Art. 60a erfüllt sind.

## **60a.2 Zahlung des Zuschlags**

### **60a.2.1 Höhe des Zuschlags und Bezugsdauer**

<sup>1</sup>Der Zuschlag nach Art. 60a kann monatlich bis zu 400€ betragen.

<sup>2</sup>Er vermindert sich nach fünf Jahren der tatsächlichen Zahlung um 40 v. H., nach weiteren drei Jahren um 30 v. H. des Ausgangsbetrags und entfällt nach einer Gesamtbezugsdauer von insgesamt zehn Jahren. <sup>3</sup>Bei der Gewährung ist deshalb immer zu berücksichtigen, dass die IT-Fachkräftegewinnungszuschläge auch das jeweilige Budget der folgenden Haushaltsjahre binden.

Veränderungen in der persönlichen Arbeitszeit haben keine Auswirkungen auf die höchstmögliche Gesamtbezugsdauer.

<sup>1</sup>Die Entscheidung, ob der Zuschlag in voller Höhe und für den Gesamtzeitraum von insgesamt zehn Jahren bewilligt wird, obliegt der Personal verwaltenden Dienststelle. <sup>2</sup>Der Zuschlag kann in geringerer Höhe und auch befristet für einen kürzeren Zeitraum als zehn Jahre vergeben werden. <sup>3</sup>Mehrere aufeinander folgende Befristungen sind zulässig, sofern diese jeweils im ununterbrochenen Anschluss erfolgen. <sup>4</sup>Es ist darauf zu achten, dass die Gesamtbezugsdauer von zehn Jahren nicht überschritten werden darf und die Abschmelzungsschritte nach einer Gesamtbezugsdauer von fünf und acht Jahren zwingend durchzuführen sind. <sup>5</sup>Maßgeblich für die Durchführung der Abschmelzung nach Art. 60a Abs. 2 Satz 2 ist nicht die Dauer der einzelnen Befristung, sondern die Gesamtbezugsdauer. <sup>6</sup>Die Kürzung erfolgt dabei immer auf Basis des Betrags, der für den Zeitraum, in dem die Kürzung erfolgt, bewilligt wurde.

### **Beispiel:**

<sup>1</sup>Dem Beamten A wird ab 1. August 2018 ein Zuschlag nach Art. 60a in Höhe von 400€ gewährt. <sup>2</sup>Die Zahlung ist befristet bis 31. Juli 2022. <sup>3</sup>Ab 1. August 2022 erfolgt eine erneute Bewilligung des Zuschlags nach Art. 60a in Höhe von 400€ für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2024.

<sup>1</sup>Da damit zum 1. August 2023 eine Gesamtbezugsdauer von fünf Jahren erreicht wird, ist der Zuschlag ab 1. August 2023 um 40 v. H. des Ausgangsbetrags zu kürzen. <sup>2</sup>Ab 1. August 2023 wird damit ein gekürzter IT-Fachkräftegewinnungszuschlag in Höhe von 240€ gezahlt.

**Abwandlung des Beispiels:**

<sup>1</sup>Dem Beamten A wird ab 1. August 2018 ein Zuschlag nach Art. 60a in Höhe von 400 € gewährt. <sup>2</sup>Die Zahlung ist befristet bis 31. Juli 2022. <sup>3</sup>Ab 1. August 2022 erfolgt eine erneute Bewilligung des Zuschlags nach Art. 60a für den Zeitraum 1. August 2022 bis 31. Juli 2024. <sup>4</sup>Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag soll jedoch nur noch 300 € betragen.

<sup>1</sup>Da aufgrund der erneuten Bewilligung am 1. August 2023 eine Gesamtbezugsdauer von fünf Jahren erreicht wird, ist der Zuschlag ab 1. August 2023 um 40 v. H. des Betrages zu kürzen, der für den Zeitraum gewährt wurde in dem die Kürzung erfolgt. <sup>2</sup>Ab 1. August 2023 wird damit ein gekürzter IT-Fachkräftegewinnungszuschlag in Höhe von 180 € gezahlt. <sup>3</sup>Ausgangsbetrag für die Abschmelzung ist der bewilligte IT-Fachkräftegewinnungszuschlag in Höhe von 300 €.

**60a.2.2 Unterbrechung der Zahlung durch Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 bis 6**

<sup>1</sup>Eine Unterbrechung der Bezugsdauer durch Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 ist für die Gesamtbezugsdauer unschädlich und wird auch nicht auf diese angerechnet. <sup>2</sup>Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 können jedoch zu einer taggenauen Verlängerung der Zahlung über das eigentliche Ende des Bewilligungszeitraums hinaus führen.

**60a.2.3 Änderung der Arbeitszeit während des Bezugszeitraums**

<sup>1</sup>Bei Gewährung des Zuschlags an Beamte und Beamtinnen, die zum Gewährungszeitpunkt teilzeitbeschäftigt sind, verringert sich der höchstmöglich zu gewährende Betrag entsprechend im Verhältnis der individuellen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit. <sup>2</sup>Wird die Arbeitszeit in der Folge wieder erhöht, kann auch der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag entsprechend erhöht werden. <sup>3</sup>Hierzu ist jedoch das bisherige Bewilligungsschreiben aufzuheben und eine erneute Vergabeentscheidung unter Berücksichtigung der maximalen Gesamtbezugsdauer zu treffen. <sup>4</sup>Für die beiden Abschmelzungsschritte sind die einzelnen Gewährungszeiträume als ein Gesamtzeitraum zu betrachten und entsprechend aufzuaddieren.

**Beispiel:**

<sup>1</sup>Dem Beamten B, der mit 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt ist, wird ab 1. August 2018 ein Zuschlag nach Art. 60a in Höhe von 200 € für die Maximaldauer von zehn Jahren gewährt. <sup>2</sup>Zum 1. August 2020 erhöht B seine Arbeitszeit auf 75 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit.

<sup>1</sup>Der Zuschlag von 200 € erhöht sich ab 1. August 2020 nicht automatisch mit der Erhöhung der Arbeitszeit. <sup>2</sup>Da die Personal verwaltende Stelle dem Beamten B jedoch ab dem Zeitpunkt der Erhöhung der Arbeitszeit einen Zuschlag von 300 € zahlen möchte, ist das ursprüngliche Bewilligungsschreiben ab diesem Zeitpunkt aufzuheben und eine erneute Vergabeentscheidung zu treffen. <sup>3</sup>Mit der erneuten Bewilligung beginnt der Zehn-Jahreszeitraum nicht neu zu laufen. <sup>4</sup>Da der Zuschlag bereits für zwei Jahre gezahlt wurde, ist nur mehr eine Zahlung für maximal weitere acht Jahre möglich.

<sup>1</sup>Für die Abschmelzung nach Art. 60a Abs. 2 Satz 2 sind die beiden Zeiträume ebenfalls als ein Gesamtzeitraum zu betrachten. <sup>2</sup>Da damit zum 1. August 2023 eine Gesamtbezugsdauer von fünf Jahren erreicht wird, ist der Zuschlag ab 1. August 2023 um 40 v. H. des Ausgangsbetrags zu kürzen. <sup>3</sup>Ab 1. August 2023 wird damit ein gekürzter IT-Fachkräftegewinnungszuschlag in Höhe von 180 € (300 € ./. 40 v. H.) gezahlt.

<sup>1</sup>Im Gegensatz zu vorstehender Fallgestaltung ist in den Fällen, in denen ein vollbeschäftigter Beamter, dem ein IT-Fachkräftegewinnungszuschlag gewährt wird, seine Arbeitszeit verringert, keine Anpassung des Bewilligungsschreibens erforderlich. <sup>2</sup>In diesem Fall wird aufgrund Art. 6 der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag entsprechend teilzeitgekürzt.

**60a.2.4 Rückwirkende Zahlungsaufnahme**

<sup>1</sup>Art. 60a enthält keine Frist für eine höchstmögliche rückwirkende Gewährung, so dass bei Erfüllung der persönlichen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich auch eine zeitlich länger zurückreichende Zahlungsaufnahme erfolgen kann. <sup>2</sup>Aus der Zielrichtung des IT-Fachkräftegewinnungszuschlags als Instrument der Personalgewinnung für

neu einzustellende Mitarbeiter ergibt sich jedoch, dass die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60a zeitnah zur Besetzung des Dienstpostens oder der Ernennung in das Beamtenverhältnis zu treffen ist. <sup>3</sup>Länger zurückreichende Gewährungen mit einem zeitlichen Abstand von mehr als drei Monaten zum Einstellungszeitpunkt sollten deshalb vermieden werden beziehungsweise sollten nur in besonders begründeten Einzelfällen erfolgen. Der Zeitpunkt der rückwirkenden Zahlungsaufnahme darf nicht vor dem Zeitpunkt der Besetzung des Dienstpostens oder der Ernennung in das Beamtenverhältnis liegen.

### 60a.3 Konkurrenz zum Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60)

<sup>1</sup>Der Zuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach Art. 60 und der Zuschlag zur Gewinnung von IT-Fachkräften stellen zwei unterschiedliche Instrumente der Personalgewinnung und Personalbindung dar. <sup>2</sup>Bei Art. 60a handelt es sich um eine Spezialregelung für Beamte und Beamtinnen der 3. Qualifikationsebene auf bestimmten Dienstposten; eine gleichzeitige Zahlung beider Zuschläge ist deshalb nicht zulässig.

### 60a.4 Budget

#### 60a.4.1 Budgetberechnung

<sup>1</sup>Die für den IT-Fachkräftegewinnungszuschlag zur Verfügung gestellten Ausgabemittel (Budget) eines Dienstherrn dürfen 1 v. H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben (Art. 2) nicht überschreiten. <sup>2</sup>Zusätzlich ist das Budget auf die bewilligten Haushaltsmittel begrenzt.

<sup>1</sup>Das Budget gilt für das gesamte Haushaltsjahr. <sup>2</sup>Es darf auch durch Rundung nicht überschritten werden.

<sup>1</sup>Bei der Berechnung des Budgets nicht genutzte Spielräume können nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. <sup>2</sup>Legt beispielsweise ein Dienstherr das Budget im Haushaltsjahr 01 auf 0,6 v. H. der veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben fest, beträgt das zulässige Budget im Haushaltsjahr 02 maximal 1 v. H. (und nicht 1,4 v. H.) der veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben.

#### 60a.4.2 Veranschlagung

<sup>1</sup>Das Budget ist getrennt von den übrigen Personalausgaben zu führen. <sup>2</sup>Im staatlichen Bereich ist für die haushaltsmäßige Abwicklung der Titel 422 44 zu verwenden.

#### 60a.4.3 Auszahlung

<sup>1</sup>Das Budget ist durch die tatsächlich veranschlagten und bewilligten Haushaltsmittel begrenzt (ergänzende haushaltsrechtliche Regelungen sind ggf. zu beachten). <sup>2</sup>IT-Fachkräftegewinnungszuschläge dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit hierfür Haushaltsmittel veranschlagt sind.

Auf Grundlage des Art. 60a gewährte IT-Fachkräftegewinnungszuschläge für einen abgeordneten oder zugewiesenen Beamten oder eine abgeordnete oder zugewiesene Beamtin belasten das Budget des Dienstherrn, der die Zuschläge festsetzt bzw. über die Gewährung entscheidet, und zwar auch dann, wenn die Zuschläge von anderer Seite erstattet werden.

<sup>1</sup>Werden festgesetzte, bewilligte und im Haushaltsplan veranschlagte Haushaltsmittel eines Haushaltsjahres nicht vollständig ausbezahlt, ist die Übertragung von Ausgaberesten in das nächste Haushaltsjahr im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften zulässig. <sup>2</sup>Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass IT-Fachkräftegewinnungszuschläge die Budgets der folgenden Haushaltsjahre binden und daher grundsätzlich nicht aus Ausgaberesten finanziert werden können.

#### 60a.5 Entscheidung über die Gewährung und Auszahlung

<sup>1</sup>Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60a trifft die oberste Dienstbehörde. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit kann auf den ihr nachgeordneten Bereich übertragen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Mitteilung über die Gewährung eines Zuschlags nach Art. 60a wie folgt zu gestalten:

*„Ihnen wird gemäß Art. 60a Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) ab [...] ein monatlicher nicht ruhegehaltfähiger IT-Fachkräftegewinnungszuschlag gewährt.*

*Dieser beträgt [...] €.*

*Er vermindert sich nach fünf Jahren des tatsächlichen Bezugs um 40 v. H., nach weiteren drei Jahren um 30 v. H. des Ausgangsbetrags.*

- Er entfällt nach einer Gesamtbezugsdauer von insgesamt zehn Jahren.*
- Er entfällt ebenfalls bei einem Wechsel des Dienstpostens, wenn die Voraussetzungen für die Zahlung eines IT-Fachkräftegewinnungszuschlags nach Art. 60a Abs. 1 BayBesG auf dem neuen Dienstposten nicht mehr erfüllt sind oder bei einem Wechsel zu einer anderen Dienststelle.*
- Der IT-Fachkräftegewinnungszuschlag nimmt nicht an Bezügerhöhungen teil und wird bei Verringerung der Arbeitszeit entsprechend teilzeitgekürzt.“*
- Sofern der Zuschlag nicht für die Gesamtbezugsdauer von zehn Jahren gewährt werden soll, ist der Text entsprechend anzupassen.
- Soll für Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 eine entsprechende taggenaue Weiterzahlung nach Ende des eigentlichen Bezugszeitraums erfolgen, wird vorgeschlagen, folgenden Satz in das Gewährungs-schreiben aufzunehmen:
- „Zeiten nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 BayBesG führen zu einer taggenauen Verlängerung der Zahlung über das eigentliche Ende des Bewilligungszeitraum hinaus.“*
- Im staatlichen Bereich erfolgt die Auszahlung über die zuständige Bezügestelle des Landesamts für Finanzen.“
- 4.3 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- 4.3.1 In Nr. 61.2.1.2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 6 Satz 1 Nr. 2 UrlV)“ gestrichen.
- 4.4 Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:
- 4.4.1 In Nr. 88.1.5 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt gefasst:
- „<sup>4</sup>Wird in einem Kalendermonat für keinen Tag Besoldung oder gleichgestellte Bezüge gezahlt (z. B. wegen Elternzeit gemäß § 23 Abs. 1 UrlMV, Beurlaubung gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG oder Sonderurlaub gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 UrlMV), entfällt auch die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung. <sup>5</sup>Etwaiige Ansprüche aus einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während der Elternzeit (§ 23 Abs. 2 Satz 1 UrlMV) bleiben unberührt.“
- 4.4.2 In Nr. 89.1.1 Satz 5 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 UrlV“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 UrlMV“ ersetzt.
5. Teil 4 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Nr. 94 wird wie folgt geändert:
- 5.1.1 Nr. 94.0 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Mit Inkrafttreten der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F), die durch Verordnung vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, ist die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl. S. 471, 929, BayRS 230-1-5-W), die durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, außer Kraft getreten.“
- 5.1.2 In Nr. 94.3.1 werden im Beispiel die Wörter „78,34 €, Stand 1. März 2016“ durch die Wörter „122,69 €, Stand 1. Januar 2018“ ersetzt.
- 5.1.3 In Nr. 94.3.2 Satz 1 werden die Wörter „78,34 € (Stand 1. März 2016)“ durch die Wörter „122,69 € (Stand 1. Januar 2018)“ ersetzt.
- 5.1.4 Nr. 94.3.3 wird wie folgt geändert:
- 5.1.4.1 In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „20,89 € (Stand: 1. März 2016)“ durch die Wörter „32,72 € (Stand: 1. Januar 2018)“ ersetzt.
- 5.1.4.2 Das Beispiel wird wie folgt gefasst:
- „Beispiel:**
- Liegt das Grundgehalt eines Beamten mit zwei berücksichtigungsfähigen Kindern (einschließlich etwaiger Amtszulage und Strukturzulage) nur um 32,72 € unter dem für die Kinderzuschläge der Ballungsraumzulage jeweils geltenden Grenzbetrag, so erhält der Beamte einen Gesamtkinderzuschlag von nur 32,72 €, nicht zwei volle Kinderzuschläge von zusammen 65,44 € (2 mal 32,72 €, Stand: 1. Januar 2018), obwohl jeder einzelne Kinderzuschlag für sich genommen die Bezüge nicht auf über den Grenzbetrag erhöhen würde.“*
- 5.1.4.3 In dem Satz am Ende wird die Angabe „Stand 2016“ durch die Angabe „Stand 2017“ ersetzt.
- 5.1.5 Nr. 94.3.4 wird aufgehoben.
- 5.1.6 Die bisherige Nr. 94.3.5 wird Nr. 94.3.4 und wie folgt geändert:
- 5.1.6.1 In Satz 1 werden die Wörter „39,17 € (Stand: 1. März 2016)“ durch die Wörter „61,34 € (Stand: 1. Januar 2018)“ ersetzt.
- 5.1.6.2 In Satz 2 werden die Wörter „20,89 € (Stand: 1. März 2016)“ durch die Wörter „32,72 € (Stand: 1. Januar 2018)“ ersetzt.
- 5.1.6.3 In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 94 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 94 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
- 5.1.7 Die bisherige Nr. 94.3.6 wird Nr. 94.3.5 und wie folgt geändert:
- 5.1.7.1 In Satz 1 werden die Wörter „23,50 € (Stand: 1. März 2016)“ durch die Wörter „36,80 € (Stand: 1. Januar 2018)“ ersetzt.
- 5.1.7.2 In Satz 2 werden die Wörter „20,89 € (Stand: 1. März 2016)“ durch die Wörter „32,72 € (Stand: 1. Januar 2018)“ ersetzt.

5.1.8 Es wird folgende Nr. 94.3.6 eingefügt:  
**„94.3.6** <sup>1</sup>Der Grundbetrag der Ballungsraumzulage, der Anwärtergrundbetrag und der Dienstanfängergrundbetrag sind bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend Art. 6 zu mindern. <sup>2</sup>Ein etwaiger Kinderzuschlag bleibt hingegen auch bei Teilzeitbeschäftigten unvermindert. <sup>3</sup>Art. 6 ist ebenso auf den Grenzbetrag, den Kindergrenzbetrag und den Anwärtergrenzbetrag entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Bei teilbeurlaubten Personen wird die Ballungsraumzulage zunächst in derjenigen Höhe ermittelt, in der sie bei fehlender Beurlaubung zustünde; auf den so ermittelten Betrag finden anschließend die besonderen Vorschriften der §§ 11, 13 UrlMV Anwendung.“

5.1.9 In Nr. 94.3.9 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 94 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 94 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

5.1.10 Nr. 97.1.1 wird wie folgt geändert:

5.1.10.1 In Abs. 1 werden der Tabelle folgende Wörter angefügt:

„ ab 1. Januar 2017	674,96 €
ab 1. Januar 2018	695,96 €

5.1.10.2 In Abs. 2 werden der Tabelle folgende Wörter angefügt:

„ ab 1. Januar 2017	742,45 €	809,95 €
ab 1. Januar 2018	765,55 €	835,15 €

6. Teil 7 Nr. 108 wird wie folgt geändert:

6.1 Nr. 108.3 wird gestrichen.

6.2 Die bisherigen Nrn. 108.4 bis 108.8 werden die Nrn. 108.3 bis 108.7.

6.3 Die bisherigen Nrn. 108.9.1 bis 108.9.3 werden die Nrn. 108.8.1 bis 108.8.3.

6.4 In der neuen Nr. 108.8.2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Beispiel Abs. 2 sowie in der neuen Nr. 108.8.3 Halbsatz 1 wird jeweils die Angabe „Art. 108 Abs. 9“ durch die Angabe „Art. 108 Abs. 8“ ersetzt.

6.5 Die bisherige Nr. 108.12 wird Nr. 108.10.

6.6 Nach der neuen Nr. 108.10 wird folgende neue Nr. 108.12 angefügt:

**„108.12 Übergangsweise Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 wegen Wohnungsaufnahme einer anderen Person**

<sup>1</sup>Die Übergangsregelung gilt nur für die Bestandsfälle (Stand: 30. Juni 2018), bei denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem zum 1. Juli 2018 neu gefassten Art. 36 nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Nach dem Wegfall des ab 1. Juli 2018 übergangsweise weitergewähr-

ten Familienzuschlags der Stufe 1 kann dieser bei erneuter Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 bis 4 in der am 30. Juni 2018 geltenden Fassung innerhalb der vierjährigen Übergangszeit nicht wieder gewährt werden.“

7. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

7.1 In Anlage 1 Nr. 1.1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 3“ ersetzt.

7.2 In Anlage 2 Nr. 1 werden der Tabelle folgende Wörter angefügt:

„ ab 1. Januar 2017	1 267,08 €
ab 1. Januar 2018	1 302,08 €

7.3 Anlage 4 wird wie folgt geändert:

7.3.1 Nr. 3.5.1 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:  
 „– <sup>1</sup>Es besteht Krankenversicherungsfreiheit (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V). <sup>2</sup>Die Pflegeversicherung richtet sich individuell nach der jeweiligen Mitgliedschaft in der Krankenversicherung.“

7.3.2 Nr. 3.5.2 Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:

7.3.2.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

7.3.2.1.1 In Satz 3 werden nach dem Wort „beträgt“ die Wörter „zum Stand 1. Januar 2018“ eingefügt.

7.3.2.1.2 In Satz 4 werden die Wörter „(ab 1. Januar 2013: 18,9 v. H.; ab 1. Januar 2015: 18,7 v. H.)“ durch die Wörter „(zum Stand 1. Januar 2018: 18,6 v. H.)“ ersetzt.

7.3.2.2 Abs. 2 Buchst. a Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>3</sup>Der oder die Beschäftigte trägt ergänzend den eigenen Beitragsanteil bis zur Erreichung des vollen Rentenversicherungsbeitrags (zum Stand 1. Januar 2018: 3,6 v. H.)“

7.4 Anlage 5 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

7.4.1 In der Überschrift wird das Wort „Polizeivollzugsdienstes“ durch die Wörter „Polizei- und Justizvollzugsdienstes“ ersetzt.

7.4.2 Im Wortlaut werden nach dem Wort „Polizeivollzugsbeamtinnen“ die Wörter „sowie Justizvollzugsbeamten und Justizvollzugsbeamtinnen“ eingefügt.

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

1. Nr. 4.1.3 mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
2. Nrn. 2, 4.2.2 bis 4.2.4 mit Wirkung vom 1. April 2018,
3. Nrn. 3.3.6, 3.3.8, 5.1.5 bis 5.1.9 und 6 bis 6.6 mit Wirkung vom 25. Mai 2018,
4. Nr. 3.3.2 mit Wirkung vom 12. Juni 2018,
5. Nr. 3.3 und 3.4 mit Wirkung vom 1. Juli 2018

in Kraft.

Hübner  
 Ministerialdirektor

## Ausbildungs- und Prüfungswesen

### Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 8. November 2018, Az. 26-P 3532-3/7**

In der Zeit vom **15. bis 26. April 2019** findet die Zwischenprüfung 2019 für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2018 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2018 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **9. bis 18. Juli 2019** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und Prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2019 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **10. Januar 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 47 Abs. 1

Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus; für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Hübner  
Ministerialdirektor

### Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 8. November 2018, Az. 26-P 3533-3/7**

In der Zeit vom **8. bis 16. April 2019** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2019 für die Steuersekretäranwärter und Steuersekretäranwärterinnen 2017 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2017 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **11. bis 21. Oktober 2019** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Steuererhebung in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **15. Januar 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Hübner  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform

Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

# AMTSBLATT

## des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Nr. 17

München, den 21. Dezember 2018

73. Jahrgang

### *Grußwort von Herrn Staatsminister zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat*

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir können zusammen auf ein erfolgreiches Jahr 2018 zurückblicken. Dank Ihres großen Engagements konnten wir die vielfältigen Herausforderungen hervorragend bewältigen und die herausragende Stellung Bayerns in Deutschland und Europa weiter ausbauen.

Bayern ist bundesweiter Vorreiter in Sachen solider Finanzpolitik: Im Jahr 2018 ist der Freistaat zum 13. Mal in Folge ohne neue Schulden im allgemeinen Haushalt ausgekommen. Von 2012 bis zum Ende des Jahres 2018 wird Bayern darüber hinaus planmäßig rund 5,6 Milliarden Euro an Schulden getilgt haben. Daneben investieren wir weiterhin nachhaltig in die Zukunft. 2018 wurde eine im Verhältnis zu allen vergleichbaren westdeutschen Flächenländern einmalig hohe Investitionsquote von 12,4% erreicht.

Gleichzeitig leistet der Freistaat Bayern mit dem kommunalen Finanzausgleich, der im Jahr 2018 erneut ein neues Rekordniveau von 9,53 Mrd. € erreichte, einen erheblichen Beitrag für die Finanzausstattung der bayerischen Kommunen. Von der starken Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um rund 9% auf über 3,6 Mrd. € profitieren vor allem finanzschwache Kommunen.

Der Jahreswechsel bringt auch eine Reihe steuerrechtlicher Neuerungen und Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger. So steigt nicht nur der Grundfreibetrag auf 9 168 €, sondern auch die übrigen Tarifeckbeträge werden angepasst, um die Wirkungen der kalten Progression zu kompensieren. Durch die Anhebung des monatlichen Kindergelds um 10 € zum 1. Juli 2019 erhalten Familien zusätzliche finanzielle Spielräume. In Fortsetzung dieser Politik wird sich die Staatsregierung weiter für einen konkreten Fahrplan zur Abschaffung des Solidaritätszuschlages einsetzen.

Genauso konsequent wollen wir auch den öffentlichen Dienst stärken und Bayerns Vorreiterrolle hinsichtlich Bezahlung und Arbeitsbedingungen weiter ausbauen! Im Januar 2019 beginnen die Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder. Wie zwischen 2013 und 2018 wird eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf die bayerischen Beamten, Anwärter und Versorgungsempfänger angestrebt. Darüber hinaus wird

das beamtenrechtliche Krankenfürsorgesystem der Beihilfe stetig fortentwickelt. Durch eine deutliche Anhebung der beihilfefähigen Höchstsätze für Heilbehandlungen, Verbesserungen bei den Sehhilfen sowie Erleichterungen bei der Antragsstellung zum 1. Januar 2019 nimmt Bayern auch im Bereich dieser Fürsorgeleistungen eine Spitzenstellung im Bund-Länder-Vergleich ein.

In puncto Familienfreundlichkeit werden wieder neue Maßstäbe gesetzt. Mit dem Pilotprojekt „Behördensatelliten“ als weitere Arbeitsmöglichkeit neben der Arbeit am Dienort und Telearbeit wird ein zusätzliches Angebot für Bedienstete des Freistaates Bayern zur flexiblen Gestaltung ihrer Arbeit geschaffen. In Behördensatelliten werden Fernpendlern tageweise Arbeitsplätze außerhalb der Dienststelle ressortübergreifend zur Verfügung gestellt, sofern die Aufgaben ein Tätigwerden außerhalb der Dienststelle zulassen. Nach einem objektiven Kriterienkatalog wurden fünf Standorte in Aichach, Altötting, Bad Aibling, Landsberg am Lech und Schwandorf ausgewählt, um die einpendlerstärksten Regionen München, Nürnberg und Regensburg zu entlasten. Die ersten Behördensatelliten starten voraussichtlich in 2019/2020. Ab dem Jahr 2021 ist eine Evaluierung des Verfahrens vorgesehen. Falls sich das Verfahren bewährt, ist eine Ausweitung auf weitere Regionen möglich.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ich danke Ihnen für Ihre erfolgreiche Arbeit und Ihr großes Engagement für den Freistaat Bayern und die bayerische Finanzverwaltung! Wir haben allen Grund, mit Zuversicht in das Jahr 2019 zu blicken.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr.



Albert Füracker, MdL  
Bayerischer Staatsminister  
der Finanzen und für Heimat

### **Wichtiger Hinweis zur Bekanntgabe im Amtsblatt ab dem Jahr 2019**

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) im Bereich Service / Print-On-Demand.

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Öffentliche Informationstechnik</b>	
07.12.2018	206-F Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI) - Az. 76-C 1200-17/44 - .....	208
	<b>Reisekosten</b>	
04.12.2018	2032.4-F Änderung der Auslandsreisekostenbekanntmachung - Az. 24-P 1719-2/6 - .....	209
	<b>Landesvermessung</b>	
28.11.2018	2191-F Änderung der Raumbezugsbekanntmachung - Az. 74/73-VM-1011-1/2 - .....	221
	<b>Haushalts- und Wirtschaftsführung</b>	
11.12.2018	6320-F Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019 - Az. 11-H 1200-6/12 - .....	222
	<b>Ausbildungs- und Prüfungswesen</b>	
08.11.2018	Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3532-2/6 - .....	225
08.11.2018	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3533-2/6 - .....	225
08.11.2018	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az. 26-P 3534-2/7 - .....	226
08.11.2018	Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az. 26-P 3534-3/7 - .....	226
	<b>Tarifrecht</b>	
13.11.2018	Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz - Az. 25-P 2607-1/172 - .....	227
04.12.2018	Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974 - Az. 25-P 2600.4-2/6 - .....	227
	<b>Literaturhinweise</b> .....	228

# Öffentliche Informationstechnik

206-F

## Richtlinie für die Datenübermittlung durch das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik an die Sicherheitsbehörden, Polizei und Strafverfolgungsbehörden (Datenübermittlungsrichtlinie-LSI – DaÜR-LSI)

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und des Innern, für Sport und Integration und der Justiz vom 7. Dezember 2018, Az. 76-C 1200-17/44

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 341) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz bekannt:

### 1. Melderelevante Ereignisse nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG

<sup>1</sup>Gemeldet werden sollen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayEGovG insbesondere qualitativ oder quantitativ herausragende IT-Sicherheitsvorfälle, bei denen Anzeichen bestehen, dass der Vorfall auch auf unbefugtem Handeln beruhen könnte. <sup>2</sup>Qualitativ oder quantitativ herausragende Sicherheitsvorfälle liegen in der Regel vor

- a) bei erheblichen Einschränkungen der Arbeits- und Betriebsfähigkeit von Behörden oder Behördenteilen,
- b) bei Beeinträchtigungen von Behörden oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwere Folgen eintreten würden,
- c) wenn Anhaltspunkte vorliegen, die einen gezielten Angriff auf digitale Infrastrukturen erkennen lassen,
- d) wenn ein Abfluss personenbezogener Daten nicht auszuschließen ist oder bei sonstigen erheblichen Verletzungen des Datenschutzes,
- e) wenn eine erhebliche Verletzung der Vertraulichkeit von sonstigen schützenswerten Daten nicht ausgeschlossen werden kann,
- f) bei erheblichen Beeinträchtigungen der Integrität von sonstigen schützenswerten Daten oder
- g) wenn ein sonstiger erheblicher Schaden eingetreten ist oder eintreten droht.

<sup>3</sup>Gemeldet werden sollen ferner sogenannte Zufallsfunde gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BayEGovG sowie die in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayEGovG genannten Fälle.

### 2. Inhalt der Meldungen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG

Alle Meldungen sollen folgende Angaben enthalten:

- a) Kurzbezeichnung des Vorfalls mit Datum und Geschäftszeichen,
- b) kurze Darstellung des Sachverhalts, der zu einer Bewertung nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayEGovG geführt hat,
- c) die dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (LSI) nach Art. 16 Abs. 2 bis 4 BayEGovG vorliegenden Daten, soweit diese ersichtlich zur Aufgabenerfüllung der jeweils anderen Beteiligten geeignet und erforderlich sind,
- d) getroffene Maßnahmen, soweit sie Auswirkungen auf die übermittelten Daten haben,
- e) Namen und Kontaktdaten eines fachlichen Ansprechpartners im LSI.

### 3. Meldefrist, Meldewege, Kontaktstellen

<sup>1</sup>Die Meldung erfolgt unverzüglich per inhaltsverschlüsselter und signierter E-Mail an die bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg errichtete Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) und an das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA). <sup>2</sup>Liegt ein melderelevantes Ereignis ausschließlich zur Erfüllung präventiver Zwecke nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayEGovG vor, erfolgt die Meldung nur an das BLKA. <sup>3</sup>Von allen Beteiligten werden eigene Funktionspostfächer für Meldungen eingerichtet. <sup>4</sup>Sofern eine Meldung per inhaltsverschlüsselter und signierter E-Mail unmöglich ist, verständigen sich das LSI, die ZCB und das BLKA telefonisch über den Weg der Datenübermittlung. <sup>5</sup>Bei besonders eilbedürftigen Fällen verständigt das LSI die ZCB und das BLKA vorab telefonisch über die Datenübermittlung. <sup>6</sup>Die E-Mail-Adressen und Telefonnummern sind den jeweils anderen Beteiligten unter Angabe der jeweiligen Zuständigkeit mitzuteilen und entsprechend zu aktualisieren.

### 4. Meldebestätigung, Information

<sup>1</sup>Der Empfang der Meldung ist per inhaltsverschlüsselter und signierter E-Mail zu bestätigen. <sup>2</sup>Die Meldebestätigung soll die Angabe eines Aktenzeichens des Empfängers und die Kontaktdaten des dortigen fachlichen Ansprechpartners enthalten. <sup>3</sup>Bei Abschluss der Maßnahmen wird das LSI über das Ergebnis informiert, soweit dies durch gesetzliche Regelungen vorgesehen ist. <sup>4</sup>Das LSI verzichtet vor der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Beschuldigte auf eine Anhörung gemäß Nr. 90 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), es sei denn, es wurde bei der Meldung ausdrücklich um eine Anhörung gebeten.

## 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

### **Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**

Schuster  
Ministerialdirektor

### **Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Prof. Dr. Arloth  
Ministerialdirektor

### **Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat**

Dr. Voitl  
Ministerialdirektor

---

## **Reisekosten**

**2032.4-F**

### **Änderung der Auslandsreisekostenbekanntmachung**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen und für Heimat**

**vom 4. Dezember 2018, Az. 24-P 1719-2/6**

#### **§ 1**

Die Anlagen 1 (Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder) und 2 (Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten) der Auslandsreisekostenbekanntmachung (VV-BayARV) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. April 2003 (FMBl. S. 143, S. 172, StAnz. Nrn. 18, 29, 30), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2017 (FMBl. 2018 S. 3) geändert worden ist, erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

#### **§ 2**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Anhang

## Anlage 1

**Übersicht über das ab 1. Januar 2019 geltende  
Auslandstagegeld und Auslandsübernachtungsgeld**

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	64	265
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidtschan	25	72
Australien		
- Canberra	42	158
- Sydney	56	184
- im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	43	165
Belgien	35	135
Benin	33	101
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
- Brasilia	47	127
- Rio de Janeiro	47	145
- Sao Paulo	44	132
- im Übrigen	42	84
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	36	187
China		
- Chengdu	29	105
- Hongkong	61	145
- Kanton	33	113
- Peking	38	142
- Shanghai	41	128
- im Übrigen	41	78
Costa Rica	39	93
Cote d'Ivoire	42	146
Dänemark	48	143
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	41	91
Estland	22	71
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
- Lyon	44	115
- Marseille	38	101

## Anhang

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
- Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	152
- Straßburg	42	96
- im Übrigen	36	115
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	29	88
Ghana	38	148
Griechenland		
- Athen	38	132
- im Übrigen	30	135
Guatemala	28	90
Guinea	38	118
Guinea-Bissau	20	86
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
- Chennai	26	85
- Kalkutta	29	145
- Mumbai	41	146
- Neu Delhi	31	185
- im Übrigen	26	85
Indonesien	31	130
Iran	27	196
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
- Mailand	37	158
- Rom	33	135
- im Übrigen	33	135
Jamaika	47	138
Japan		
- Tokio	55	233
- im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	31	94
Kamerun	41	180
Kanada		
- Ottawa	39	142
- Toronto	42	161
- Vancouver	41	140
- im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	37	111
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokratische Republik	56	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112
Kosovo	19	57
Kroatien	23	75

## Anhang

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Kuba	38	228
Kuwait	35	185
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	49	123
Libyen	52	135
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	129
Marshall Inseln	52	102
Mauretanien	32	105
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	34	141
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	31	146
Myanmar	29	155
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	34	89
Nigeria	52	255
Norwegen	66	182
Österreich	33	108
Oman	50	200
Pakistan		
- Islamabad	25	165
- im Übrigen	22	68
Palau	42	179
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	31	108
Peru	25	93
Philippinen**)	27	116
Polen		
- Breslau	27	117
- Danzig	25	84
- Krakau	22	86
- Warschau	24	109
- im Übrigen	24	60
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		

## Anhang

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
- Bukarest	26	100
- im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
- Jekaterinburg	23	84
- Moskau	25	110
- St. Petersburg	21	114
- im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
San Marino	28	75
Sao Tome und Principe	39	80
Saudi-Arabien		
- Djidda	31	234
- Riad	40	179
- im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
- Genf	53	195
- im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	40	161
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
- Barcelona	28	118
- Kanarische Inseln	33	115
- Madrid	33	118
- Palma de Mallorca	29	121
- im Übrigen	28	115
Sri Lanka	35	100
Sudan	29	115
Südafrika		
- Kapstadt	22	112
- Johannesburg	24	124
- im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	42	126
Tansania	39	201
Thailand	31	110
Togo	29	108
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago***)	37	177
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
- Istanbul	29	104
- Izmir	35	80
- im Übrigen	33	78
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129

## Anhang

## Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis <sup>*)</sup>
	in Euro	
1	2	3
Ukraine	26	98
Ungarn	18	63
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	57	127
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- Atlanta	51	175
- Boston	48	265
- Chicago	45	209
- Houston	52	138
- Los Angeles	46	274
- Miami	53	151
- New York City	48	282
- San Francisco	42	314
- Washington, D. C.	51	276
- im Übrigen	42	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- London	51	224
- im Übrigen	37	115
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

<sup>\*)</sup> Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

<sup>\*\*)</sup> Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

<sup>\*\*\*)</sup> Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis St. Lucia, St. Vincent und Grenadinen sowie Suriname.

## Anhang

## Anlage 2

**Übersicht über die ab 1. Januar 2019 geltenden Pauschbeträge  
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	41	28	125
Äthiopien	27	18	86
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	29	20	113
Algerien	51	34	173
Andorra	34	23	45
Angola	77	52	265
Antigua und Barbuda	45	30	177
Argentinien	34	23	144
Armenien	23	16	63
Aserbajdschan	30	20	72
Australien			
- Canberra	51	34	158
- Sydney	68	45	184
- im Übrigen	51	34	158
Bahrain	45	30	180
Bangladesch	30	20	111
Barbados	52	35	165
Belgien	42	28	135
Benin	40	27	101
Bolivien	30	20	93
Bosnien und Herzegowina	18	12	73
Botsuana	40	27	102
Brasilien			
- Brasilia	57	38	127
- Rio de Janeiro	57	38	145
- Sao Paulo	53	36	132
- im Übrigen	51	34	84
Brunei	48	32	106
Bulgarien	22	15	90
Burkina Faso	44	29	84
Burundi	47	32	98
Chile	44	29	187
China			
- Chengdu	35	24	105
- Hongkong	74	49	145
- Kanton	40	27	113
- Peking	46	31	142
- Shanghai	50	33	128
- im Übrigen	50	33	78
Costa Rica	47	32	93
Cote d'Ivoire	51	34	146
Dänemark	58	39	143
Dominica	45	30	177

## Anhang

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Dominikanische Republik	45	30	147
Dschibuti	65	44	305
Ecuador	44	29	97
El Salvador	44	29	119
Eritrea	50	33	91
Estland	27	18	71
Fidschi	34	23	69
Finnland	50	33	136
Frankreich			
- Lyon	53	36	115
- Marseille	46	31	101
- Paris *)	58	39	152
- Straßburg	51	34	96
- im Übrigen	44	29	115
Gabun	62	41	278
Gambia	30	20	125
Georgien	35	24	88
Ghana	46	31	148
Grenada	45	30	177
Griechenland			
- Athen	46	31	132
- im Übrigen	36	24	135
Guatemala	34	23	90
Guinea	46	31	118
Guinea - Bissau	24	16	86
Guyana	45	30	177
Haiti	58	39	130
Honduras	48	32	101
Indien			
- Chennai	32	21	85
- Kalkutta	35	24	145
- Mumbai	50	33	146
- Neu Delhi	38	25	185
- im Übrigen	32	21	85
Indonesien	38	25	130
Iran	33	22	196
Irland	44	29	92
Island	47	32	108
Israel	56	37	191
Italien			
- Mailand	45	30	158
- Rom	40	27	135
- im Übrigen	40	27	135
Jamaika	57	38	138
Japan			
- Tokio	66	44	233

\*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

## Anhang

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
- im Übrigen	51	34	156
Jemen	24	16	95
Jordanien	46	31	126
Kambodscha	38	25	94
Kamerun	50	33	180
Kanada			
- Ottawa	47	32	142
- Toronto	51	34	161
- Vancouver	50	33	140
- im Übrigen	47	32	134
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	45	30	111
Katar	56	37	170
Kenia	42	28	223
Kirgisistan	29	20	91
Kolumbien	41	28	126
Kongo, Republik	50	33	200
Kongo, Demokratische Republik	68	45	171
Korea, Demokratische Volksrepublik	39	26	132
Korea, Republik	58	39	112
Kosovo	23	16	57
Kroatien	28	19	75
Kuba	46	31	228
Kuwait	42	28	185
Laos	33	22	96
Lesotho	24	16	103
Lettland	30	20	80
Libanon	59	40	123
Libyen	63	42	135
Liechtenstein	53	36	180
Litauen	24	16	68
Luxemburg	47	32	130
Madagaskar	34	23	87
Malawi	47	32	123
Malaysia	34	23	88
Malediven	52	35	170
Mali	41	28	122
Malta	45	30	112
Marokko	42	28	129
Marshall Inseln	63	42	102
Mauretanien	39	26	105
Mauritius	54	36	220
Mazedonien	29	20	95
Mexiko	41	28	141
Mikronesien	33	22	116
Moldau, Republik	24	16	88
Monaco	42	28	180
Mongolei	27	18	92

## Anhang

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Montenegro	29	20	94
Mosambik	38	25	146
Myanmar	35	24	155
Namibia	23	16	77
Nepal	28	19	86
Neuseeland	56	37	153
Nicaragua	36	24	81
Niederlande	46	31	119
Niger	41	28	89
Nigeria	63	42	255
Norwegen	80	53	182
Österreich	40	27	108
Oman	60	40	200
Pakistan			
- Islamabad	30	20	165
- im Übrigen	27	18	68
Palau	51	34	179
Panama	39	26	111
Papua-Neuguinea	60	40	234
Paraguay	38	25	108
Peru	30	20	93
Philippinen	33	22	116
Polen			
- Breslau	33	22	117
- Danzig	30	20	84
- Krakau	27	18	86
- Warschau	29	20	109
- im Übrigen	29	20	60
Portugal	36	24	102
Ruanda	46	31	141
Rumänien			
- Bukarest	32	21	100
- im Übrigen	26	17	62
Russische Föderation			
- Jekaterinburg	28	19	84
- Moskau	30	20	110
- St. Petersburg	26	17	114
- im Übrigen	24	16	58
Sambia	36	24	130
Samoa	29	20	85
Sao Tome - Principe	47	32	80
San Marino	34	23	75
Saudi Arabien			
- Djidda	38	25	234
- Riad	48	32	179
- im Übrigen	48	32	80
Schweden	50	33	168
Schweiz			

## Anhang

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
- Genf	64	43	195
- im Übrigen	62	41	169
Senegal	45	30	128
Serbien	20	13	74
Sierra Leone	48	32	161
Simbabwe	45	30	140
Singapur	54	36	197
Slowakische Republik	24	16	85
Slowenien	33	22	95
Spanien			
- Barcelona	34	23	118
- Kanarische Inseln	40	27	115
- Madrid	40	27	118
- Palma de Mallorca	35	24	121
- im Übrigen	34	23	115
Sri Lanka	42	28	100
St. Kitts und Nevis	45	30	177
St. Lucia	45	30	177
St. Vincent und die Grenadinen	45	30	177
Sudan	35	24	115
Südafrika			
- Kapstadt	27	18	112
- Johannesburg	29	20	124
- im Übrigen	22	15	94
Südsudan	34	23	150
Suriname	45	30	177
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	27	18	118
Taiwan	51	34	126
Tansania	47	32	201
Thailand	38	25	110
Togo	35	24	108
Tonga	39	26	94
Trinidad und Tobago	45	30	177
Tschad	64	43	163
Tschechische Republik	35	24	94
Türkei			
- Istanbul	35	24	104
- Izmir	42	28	80
- im Übrigen	40	27	78
Tunesien	40	27	115
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	35	24	129
Ukraine	32	21	98
Ungarn	22	15	63
Uruguay	44	29	109
Usbekistan	34	23	123
Vatikanstaat	52	35	160

## Anhang

## Anlage 2

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachungskos- ten
	bei einer Abwesen- heitsdauer von 24 Stunden je Kalen- dertag	für den An- und Ab- reisetag sowie bei einer Abwesenheits- dauer von mehr als 8 Stunden je Kalen- dertag	
	€	€	
Venezuela	69	46	127
Vereinigte Arabische Emirate	45	30	155
Vereinigte Staaten von Amerika			
- Atlanta	62	41	175
- Boston	58	39	265
- Chicago	54	36	209
- Houston	63	42	138
- Los Angeles	56	37	274
- Miami	64	43	151
- New York City	58	39	282
- San Francisco	51	34	314
- Washington, D. C.	62	41	276
- im Übrigen	51	34	138
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
- London	62	41	224
- im Übrigen	45	30	115
Vietnam	41	28	86
Weißrussland	20	13	98
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	45	30	116

# Landesvermessung

2191-F

## Änderung der Raumbezugsbekanntmachung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen und für Heimat

vom 28. November 2018, Az. 74/73-VM-1011-1/2

### § 1

Die Raumbezugsbekanntmachung (RaumbBek) des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 21. Juni 2017 (FMBl. S. 322) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

**„2. Amtliches Bezugssystem, Amtliches Abbildungssystem**

<sup>1</sup>Amtliches Bezugssystem ist das Europäische Terrestrische Referenzsystem 1989 (ETRS89).  
<sup>2</sup>Dreidimensionale geozentrische Koordinaten (3D-Koordinaten) im Datum ETRS89 werden durch Universale Transversale Mercatorprojektion (Amtliches Abbildungssystem) in die Ebene abgebildet. <sup>3</sup>Die ebenen ETRS89/UTM-Koordinaten sind durch folgende Konventionen definiert:

- a) Transversale konforme Zylinderabbildung in Bezug auf das GRS80-Ellipsoid,
- b) kartesische Koordinaten in 6° breiten Meridianstreifen,
- c) Mittelmeridian für Bayern ist der 9° Meridian östlich Greenwich (Mittelmeridian der UTM-Zone 32),
- d) Maßstabsfaktor des Mittelmeridians 0,9996,
- e) Abszissenachse mit Ordinatenwert 500 000 m,
- f) Bezeichnung der Ordinate als Ostwert E (East), der Abszisse als Nordwert N (North).“

2. Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

6320-F

### Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2019

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 11. Dezember 2018, Az. 11-H 1200-6/12

<sup>1</sup>Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt:

<sup>2</sup>Das Haushaltsgesetz 2019/2020 wird nicht vor Beginn des Haushaltsjahres 2019 vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden. <sup>3</sup>In der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 wird der Haushalt gemäß Art. 78 Abs. 4 der Verfassung zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weitergeführt (vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung).

<sup>4</sup>Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2019 wird Folgendes bestimmt:

#### 1. Weitergeltende Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2017/2018

Die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2017/2018 (HG 2017/2018) vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399; 2017 S. 5, BayRS 630-2-21-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613) geändert worden ist, und die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2017/2018 (DBestHG 2017/2018) sind bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen weiterhin anzuwenden (Art. 14 Abs. 2 HG 2017/2018).

#### 2. Grundlage der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019

##### 2.1. Allgemeines

<sup>1</sup>Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben im Grundsatz nur geleistet werden,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten (Aufrechterhaltung des Betriebs) und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- c) um Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen hiervon sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

##### 2.2. Höhe der verfügbaren Ausgabemittel

2.2.1. <sup>1</sup>Grundlage für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 sind unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 % der Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018. <sup>2</sup>Im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12 DBestHG 2017/2018 sind Bewirtschaftungsgrundlage bis zu 75 % der Ausgabebewilligungen des maßgeblichen Budgets.

2.2.2. Sind die in den Voranschlägen sowie im später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehenen Ausgabeansätze niedriger als die des Haushaltsplans 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 % daraus.

2.2.3. Ausgaberechte, die gemäß Art. 45 Abs. 3 BayHO mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in das Haushaltsjahr 2019 übertragen werden, dürfen grundsätzlich in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

2.2.4. Zur Berücksichtigung der Haushaltssperre vergleiche Nr. 5.

##### 2.3. Zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse

Ausgaben, denen ausschließlich zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

##### 2.4. Haushaltsvermerke und verbindliche Erläuterungen

<sup>1</sup>Im Haushaltsplan 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018 ausgebrachte Haushaltsvermerke, wie zum Beispiel Deckungs-, Verstärkungs-, Kopplungsvermerke, oder verbindliche Erläuterungen gelten fort, sofern oder soweit sie nicht nach den Voranschlägen sowie dem später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 wegfallen oder eingeschränkt werden sollen. <sup>2</sup>Ausgebrachte Sperrvermerke sind weiterhin zu beachten; für die Aufhebung der Sperre ist Art. 36 BayHO maßgebend.

##### 2.5. Staatsbetriebe

Die Nrn. 2.1 bis 2.4 gelten sinngemäß für die Wirtschaftspläne von Staatsbetrieben gemäß Art. 26 Abs. 1 BayHO.

#### 3. Wegfallende Ausgabeansätze

<sup>1</sup>Für die Zwecke, die nach den Voranschlägen sowie dem später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 wegfallen sollen, dürfen Ausgaben nur noch aus übertragenen Ausgaberechten geleistet werden. <sup>2</sup>Art. 45 Abs. 3 BayHO ist dabei zu beachten.

#### 4. Neue Ausgabeansätze

##### 4.1. Erstmals im Jahr 2019 veranschlagte Ausgabeansätze

<sup>1</sup>Ausgabeansätze, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2019 eingestellt sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

##### 4.2. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten – Gruppe 701

<sup>1</sup>In den Erläuterungen zu Titel 701 .. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) neu aufgeführte Maßnahmen – das sind solche mit Gesamtausgaben von unter 1 000 000 € – werden zur Verstetigung der Bauausgaben nicht als neue Ausgabeansätze behandelt. <sup>2</sup>Über die Mittel des Titels 701 .. darf damit entsprechend der vorstehenden Nr. 2.2 verfügt werden.

#### 5. Berücksichtigung der Haushaltssperre

<sup>1</sup>Bei der Haushaltsbewirtschaftung und Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden den Beschluss der Staatsregierung zur Durchführung des Art. 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 sinngemäß zu beachten. <sup>2</sup>Von dem allgemeinen Verfügungsrahmen nach Nr. 2.2 ist daher – soweit einschlägig – die Haushaltssperre abzusetzen. <sup>3</sup>Die Haushaltssperre muss auch im Jahr 2019 strikt vollzogen werden.

#### 6. Bewirtschaftungsmaßnahmen

Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2019 gelten weiterhin die mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Haushaltsvollzugsrichtlinien 2017/2018 (HvR 2017/2018) vom 21. Dezember 2016 (FMBl. 2017 S. 16) getroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

#### 7. Verpflichtungsermächtigungen

##### 7.1. Weitergeltung nicht in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen 2018

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018 gelten nach Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayHO bis zur Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 weiter.

##### 7.2. Höhe der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen bei Investitionen

<sup>1</sup>Für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) können abweichend von Nr. 7.1 unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 % der hierfür im Haushaltsplan 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushaltsplans 2018 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Sind die den Voranschlägen sowie dem später von der Staatsregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen niedriger, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 % daraus. <sup>3</sup>Übersteigen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen nach Nr. 7.1 im Einzelfall

den sich nach Nr. 7.2 Sätze 1 und 2 ergebenden Betrag, richtet sich die Bewirtschaftung nach Nr. 7.1.

##### 7.3. Erstmals im Jahr 2019 veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen

<sup>1</sup>Verpflichtungsermächtigungen, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2019 eingestellt sind, dürfen grundsätzlich erst nach Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### 8. Personalbereich, Stellenplan

Für die Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen gilt der Stellenplan 2018 mit folgenden Maßgaben weiter:

##### 8.1. Gemäß Art. 6 Abs. 1 HG 2017/2018 gebundene Stellen – Personalsoll A

<sup>1</sup>Die im Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehenen neuen Stellen und Stellenhebungen dürfen frühestens nach Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 und unter Beachtung der einschlägigen Regelungen besetzt werden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für im Entwurf des Haushaltsplans 2019 erstmals etatisierte Stellen und Stellenhebungen, die bereits im Haushaltsvollzug oder durch Stellenplanüberleitung ausgebracht oder in den beiden Nachtragshaushalten 2018 geschaffen wurden. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für im Entwurf des Haushaltsplans 2019 vorgesehene Stellenumwandlungen und Stellenumsetzungen.

##### 8.2. Gemäß Art. 6 Abs. 1 HG 2017/2018 ungebundene Stellen – Personalsoll B

Für die ungebundenen Stellen (Personalsoll B) gelten die Nrn. 1 bis 6 entsprechend.

##### 8.3. Stelleneinsparungen, ku- und kw-Vermerke

Im Entwurf des Stellenplans 2019 vorgesehene Stelleneinsparungen und Stellenabsenkungen sowie neu ausgebrachte ku- und kw-Vermerke sind zu beachten.

##### 8.4. Beachtung der haushaltsgesetzlichen Regelungen

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 (Wiederbesetzungssperre), Art. 6c, Art. 6b und Art. 6f HG 2017/2018 gelten gemäß Art. 14 Abs. 2 HG 2017/2018 unverändert fort.

##### 8.5. Besetzung freier und freiwerdender Stellen

Freie und freiwerdende Stellen (einschließlich ungebundener Stellen) dürfen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vergleiche VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).

#### 9. Buchung

<sup>1</sup>Die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben 2019 sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 2019 oder in Nachschublisten hierzu veranschlagt sind. <sup>2</sup>Bis der Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 von der Staatsregierung beschlossen wird, sind die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben vorläufig an der Stelle zu buchen, an der sie im Haushaltsplan 2018 in der Fassung des 2. Nachtragshaushalts 2018 veranschlagt sind; dabei sind die infolge der Neugliederung der Geschäftsbereiche erforderlichen

Umsetzungen von Plandaten gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayHO sowie sonstige im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens durchgeführte Umsetzungen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Zweifelsfragen und gegebenenfalls weitere Änderungen bezüglich der anzuwendenden Titelstruktur sind mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abzustimmen.

**10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 außer Kraft.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Ausbildungs- und Prüfungswesen

### Durchführung der Zwischenprüfung 2019 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
vom 8. November 2018, Az. 26-P 3532-2/6**

In der Zeit vom **15. bis 24. April 2019** findet die Zwischenprüfung 2019 für die Regierungsinspektoranwärter und Regierungsinspektoranwärterinnen 2018 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2018 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **11. bis 18. Juli 2019** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 14) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird für die Zwischenprüfung 2019 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht,
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **15. Februar 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner  
Ministerialdirektor

### Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat  
vom 8. November 2018, Az. 26-P 3533-2/6**

In der Zeit vom **4. bis 11. April 2019** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter und Regierungssekretäranwärterinnen 2017 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2017 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 2018 S. 14) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Beamtenrecht,
- Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsrecht,
- Staatskunde und Verwaltungskunde und
- Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen und Beihilferecht

abzulegen (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **1. Februar 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 8. November 2018, Az. 26-P 3534-2/7**

In der Zeit vom **27. Juni bis 4. Juli 2019** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungsinspektoranwärterinnen und Regierungsinspektoranwärter 2016 und für Beamtinnen und Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2016 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz (FachV-StF) vom 15. November 2011 (GVBl. S. 579, BayRS 2038-3-5-6-F), die durch § 1 Nr. 134 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 17. April 2013 (GVBl. S. 222) geändert worden ist.

Zur Durchführung der §§ 24 ff. FachV-StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 FachV-StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **24. April 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner  
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 8. November 2018, Az. 26-P 3534-3/7**

In der Zeit vom **27. Juni bis 5. Juli 2019** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer für die Steuerinspektoranwärter und Steuerinspektoranwärterinnen 2016 und für Beamte und Beamtinnen in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2016 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die die Qualifikationsprüfung 2019 für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **1. bis 11. Oktober 2019** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **1. März 2019** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden bzw. bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Tarifrecht

### Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen und für Heimat**

**vom 13. November 2018, Az. 25-P 2607-1/172**

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz zum Vollzug bekannt gegeben.

Der Tarifvertrag wurde abgeschlossen mit

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, und

dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungstarifverträge) und steht im Internet als Download

([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip))

zur Verfügung.

Hübner  
Ministerialdirektor

### Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz

vom 30. Oktober 2018

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1

#### **Wirkung der Erklärung zur Wechselbereitschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 Fernstraßen-Überleitungsgesetz**

Die Erklärung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden zu ihrer Wechselbereitschaft im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zu Überleitungsregelungen zum Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz und zum Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz sowie steuerliche Vorschriften (Fernstraßen-Überleitungsgesetz – FernstrÜG) vom 14. August 2017 schließt die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 613a Abs. 6 BGB in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz nicht aus.

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 2018

### Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter nach den Tarifverträgen vom 16. März 1974

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Finanzen und für Heimat**

**vom 4. Dezember 2018, Az. 25-P 2600.4-2/6**

Nach § 4 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte und Arbeiter vom 16. März 1974, die aufgrund der Anlage 1 Teil C Nr. 17 und 18 zum TVÜ-Länder fortgelten, sind die in § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Tarifverträge genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Sachbezugsverordnung (jetzt: Sozialversicherungsentgeltverordnung [SvEV] vom 21. Dezember 2006 [BGBl I S. 3385], die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 6. November 2018 [BGBl. I S. 1842] geändert worden ist) allgemein festgelegte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Aufgrund der Änderung des maßgebenden Bezugswerts durch Art. 1 der Verordnung vom 6. November 2018 ergeben sich ab 1. Januar 2019 in § 3 der Tarifverträge folgende Sätze:

1. In Abs. 1 Unterabs. 1:

Wert-klasse	Personalunterkünfte	Euro je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,76
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,60
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,83
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,93
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,65

2. In Abs. 4 Unterabs. 3:

Die Angabe „4,55 Euro“ wird durch die Angabe „4,65 Euro“ ersetzt.

Hübner  
Ministerialdirektor

## Literaturhinweise

### Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Datenschutz-Grundverordnung/Bundesdatenschutzgesetz** Kommentar, Lieferung 08/17, Stand Oktober 2017, Lieferung 09/17, Stand November 2017, Lieferung 10/17, Stand Dezember 2017, Lieferung 01/18, Stand Januar 2018, Lieferung 02/18, Stand Februar 2018, Lieferung 03/18, Stand März 2018, Lieferung 04/18, Stand April 2018, Lieferung 05/18, Stand Mai 2018, Lieferung 06/18, Stand Juni 2018, Lieferung 07/18, Stand Juli 2018, Lieferung 08/18, Stand August 2018, Lieferung 09/18, Stand September 2018, Lieferung 10/18, Stand Oktober 2018 und Lieferung 11/18, Stand November 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 3222 Seiten, zwei Ordner, Preis 122 € ISBN 978-3-503-17404-1

Wiegand, **BEEG. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**, Kommentar, 19. Lieferung, Stand Dezember 2017 und 20. Lieferung Januar 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 1058 Seiten, ein Ordner, Preis 74 € ISBN 978-3-503-09780-7

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 02/17, Stand Dezember 2017 und Lieferung 01/18, Stand Juni 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 1436 Seiten, ein Ordner, mit AddOn mit zahlreichen aktualisierten Arbeitshilfen, incl. Onlinezugang, Preis 84 € ISBN 978-3-503-00083-8

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 06/2017, Stand Oktober 2017, Lieferung 07/2017, Stand Dezember 2017, Lieferung 01/2018, Stand Februar 2018, Lieferung 2/2018, Stand März 2018, Lieferung 03/2018, Stand April 2018, Lieferung 4/2018, Stand Mai 2018, Lieferung 05/2018, Stand Juni 2018 und Lieferung 06/2018, Stand Juli 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 3596 Seiten, zwei Ordner, Preis 98 € ISBN 978-3-503-06049-8

**Umsatzsteuer BMF/BFH**, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 44. Lieferung, Stand Dezember 2017 und 45. Lieferung, Stand Juni 2018, Loseblatt-Gesamtwerk, 1957 Seiten, ein Ordner, Preis 58 € ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 8/17, Stand November 2017, Lieferung 9/17, Stand Dezember 2017, Lieferung 1/18, Stand Februar 2018, Lieferung 2/18, Stand März 2018, Lieferung 3/18, Stand April 2018, Lieferung 4/18, Stand Juni 2018, Lieferung 5/18, Stand Juli 2018, Lieferung 6/18, Stand August 2018, Lieferung 7/18, Stand Oktober 2018 und Lieferung 8/18, Stand November 2018, Loseblatt-Gesamtwerk 9374 Seiten, fünf Ordner, Preis 158 € ISBN 978-3-503-03187-0

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform

Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---